

ENDBERICHT

Förderwirkungen BEG NWG 2024

Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2024

Von

Dr. Stephan Heinrich (Prognos),
Nora Langreder (Prognos),
Anna-Maria Grodeke (Prognos),
Mohammad Alkasabreh (Prognos),
Markus Hoch (Prognos),
Dominik Jessing (ifeu),
Philipp Wachter (ifeu),
Florian Maiwald (ifeu),
Benedikt Empl (FIW),
Christina Boberach (FIW),
Dr. Bernadetta Winiewska (ITG)

Auftraggeber

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie (BMWE)

Abschlussdatum

Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Aufgabe und Vorgehen	7
1.1 Aufgabe und Zielsetzung	7
1.2 Daten-/Informationsgrundlagen und Vorgehen	8
1.2.1 Überblick	8
1.2.2 Befragung der Zuwendungsempfängenden	9
1.2.3 Wirkungsvereinigung	10
1.2.4 Fokusgruppen	14
2 Überblick über die BEG	15
2.1 Struktur der BEG	15
2.2 Fördergegenstände und Zielgruppen	15
2.3 Zielsystem und Wirkmodell	18
2.3.1 Zielsystem der BEG	18
2.3.2 Wirkmodell der BEG	20
3 Förderbilanz	22
3.1 Überblick	22
3.2 Förderschwerpunkte	25
3.3 Regionale Schwerpunkte	29
4 Erfolgskontrolle – Ziele und Wirkungen	31
4.1 Bilanzierungskonventionen für Einsparwirkungen	31
4.1.1 Vorgaben und Konventionen für die Evaluation von Energieeffizienzmaßnahmen	31
4.1.2 Zusätzliche Anforderungen durch Weiterentwicklung von BEG und KSG	31
4.1.3 Wirkungsunterschiede zwischen den Bilanzierungskonventionen nach Energiebilanz bzw. KSG	32

4.1.4	Evaluationen als Beitrag zur Erfolgskontrolle und unterschiedliche Bilanzierungskonventionen	35
4.1.5	Wirkungsdauern von Effizienzmaßnahmen	35
4.2	Zielerreichung nach den Bilanzierungskonventionen des KSG	37
4.3	Wirkungen nach den Bilanzierungskonventionen der nationalen Energiebilanz	40
4.3.1	Energiepolitische Wirkungen	40
4.3.2	Klimapolitische Wirkungen	43
4.3.3	Wirtschaftspolitische Wirkungen	46
4.3.4	Vergleich der Wirkung zwischen den Förderjahren	48
4.3.5	Ursächlichkeit	49
4.3.6	Abbau von Hemmnissen	58
4.4	Wirtschaftlichkeit nach den Bilanzierungskonventionen der nationalen Energiebilanz	58
4.4.1	Hebeleffekt	58
4.4.2	Fördereffizienzen auf Basis der Bruttowirkung und exklusive administrativer Kosten	59
4.4.3	Entwicklung der CO ₂ -Fördereffizienz über die Förderjahre	64
4.4.4	Gesamtvollzugswirtschaftlichkeit von BEG NWG	66
4.4.5	Verfahrensverlauf	70
5	Leitfragen und weitere Analyseschwerpunkte	71
5.1	Themenfeld 1: Förderbilanz und Fördergeschehen	71
5.1.1	Leitfrage 1: Nutzung/Nachfrage von Kredit- und Zuschussvarianten	71
5.1.2	Leitfrage 2: Nachfrageentwicklung	72
5.1.3	Leitfrage 3: Erreichung von Zielgruppen	74
5.2	Themenfeld 2: Fördersystematik	82
5.2.1	Leitfrage 4: Komplexität und Hürden im Rahmen der BEG	82
5.2.2	Leitfrage 5: Fördersystematik	85
5.2.3	Leitfrage 7: Fördertatbestände und technische Mindestanforderungen	86
5.2.4	Leitfrage 11: Bonusförderung	89
5.3	Themenfeld 3: Energieeinsparung und THG-Reduktion	89

5.4	Themenfeld 4: Beitrag zum Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands	90
5.4.1	Leitfrage 6: Sanierungsrate und -tiefe	90
5.4.2	Leitfrage 8: Förderung/Nutzung von erneuerbaren Energien	92
5.4.3	Leitfrage 9: Förderung/Nutzung von Biomasse	93
5.4.4	Leitfrage 10: Förderung der Nachhaltigkeit	95
5.5	Themenfeld 5: Wirtschaftliche Wirkungen	98
5.5.1	Leitfrage 14: Amortisation (Einzelwirtschaftlichkeit der Förderung)	98
5.5.2	Leitfrage 16: Volkswirtschaftliche Effekte	99
5.5.3	Leitfrage 17: Fördereffizienz	99
5.6	Themenfeld 6: Umfeld und Synergien	99
5.6.1	Leitfrage 12: Förderschwerpunkte/regionale Inanspruchnahme	99
5.6.2	Leitfrage 13: Überschneidungen/Synergien der Förderung	99
5.6.3	Leitfrage 15: Förderwirkungen auf bewusstseinsbildende Aspekte/Rahmenwirkungen	102
6	Bewertung und Fazit	104
	Anhang	105
	Tabellenverzeichnis	108
	Abbildungsverzeichnis	111
	Verzeichnis der Infoboxen	114
	Abkürzungsverzeichnis	115
	Quellenverzeichnis	118

Zusammenfassung

Förderbilanz

Insgesamt finden die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ im Bereich Nichtwohngebäude (BEG NWG) und ihre Systematik Akzeptanz am Markt. Mit der BEG NWG wurden im Förderjahr 2024 insgesamt knapp 680 Sanierungsvorhaben und rund 1,1 Mio. Quadratmeter Nett Nutzfläche mit förderfähigen Kosten von 1,5 Mrd. Euro gefördert. Von den Zuwendungsempfängenden wurden dabei 2 Mrd. Euro an Investitionen aufgebracht. Aus Bundesmitteln wurden zur Förderung von BEG NWG 0,5 Mrd. Euro aufgewendet. Die Förderzahlen bleiben im Vergleich zum Vorjahr in etwa auf demselben Niveau.

Die meisten Förderfälle erreichen die EG-Standards EG 40 und EG 55, welche jeweils rund 33 % bis 34 % der Förderfälle ausmachen. EG 70 und EG Denkmal werden in etwas geringerem Umfang in Anspruch genommen. Dabei wird meistens die EE-Klasse umgesetzt. Gesamtinvestitionen und Bundesmittel verteilen sich weitestgehend analog zu den Förderfällen. Die NH-Klasse nimmt eine untergeordnete Rolle ein.

Insbesondere werden Verwaltungs- und Bürogebäude saniert. Sie stellen 33 % der Förderfälle, auf sie entfallen je 35 % der Gesamtinvestitionen und der Bundesmittel. Daneben werden Schulen mit rund zehn Prozent der Förderfälle sowie je etwa 20 % der Gesamtinvestitionen und der Bundesmittel häufig gefördert.

Der Großteil der Antragstellenden sind gewerbliche Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer (63 %). Bei ihnen fallen knapp 43 % der Investitionsvolumina bzw. 51 % der Fördermittel an. Rund 31 % der Förderfälle entfallen auf kommunale Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Insgesamt ist der Anteil der kommunalen Zuwendungsempfängenden im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Auf sonstige Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer entfallen 6 % der Förderfälle. Über die Hälfte der sanierten Nichtwohngebäude (NWG) wird selbst genutzt, 38 % werden von den Zuwendungsempfängenden vermietet; insgesamt etwa ein bzw. zwei Prozent der geförderten Gebäude werden verkauft bzw. verleast.

Die regionalen Schwerpunkte der Förderung finden sich in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Hier sind die meisten Förderfälle bzw. das höchste Zusage- und Investitionsvolumen lokalisiert. Werden strukturelle Effekte einbezogen und Zusage-/Investitionsvolumina auf das jeweilige Bruttoinlandsprodukt (BIP) bezogen, profitiert Bayern überdurchschnittlich.

Zielerreichung und Wirkung

Im Förderjahr 2024 wurde ein Zielwert von 3,2 Mt CO₂-Äq. pro Jahr für die gesamte BEG (WG, NWG, EM) festgelegt. Dieses Ziel berechnet sich nach den *Bilanzierungskonventionen des Klimaschutzgesetzes (KSG; Quellenbilanz)*. Durch BEG NWG werden 2024 nach der KSG-Bilanzierungskonvention rund 0,05 Mt CO₂-Äq eingespart. Dies entspricht 1,4 % des Einsparziels

der gesamten BEG. Den größten Beitrag zur Zielerreichung leisten kommunale Zuwendungsempfänger, die 59 % der THG-Einsparungen erzielen.

Die Förderwirkungen werden nach der *Bilanzierungskonvention der nationalen Energiebilanz (Verursacherbilanz)* bestimmt. Mit den im Förderjahr 2024 durch BEG NWG geförderten Maßnahmen werden pro Jahr rund 187 Gigawattstunden (GWh) Endenergie bzw. 188 GWh Primärenergie eingespart. Dies führt zur durchschnittlichen jährlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um etwa 43 Tsd. t CO₂-Äq. Die gesamten Einsparungen entfallen auf Gebäudesanierungen zum Effizienzhaus. Der größte Teil der Einsparungen entfällt dabei auf Sanierungen mit der EE-Klasse.

Mit den durch die Förderung angestoßenen Investitionen in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro werden in Deutschland Bruttowertschöpfungseffekte (BWS-Effekte) von 1,5 Mrd. Euro ausgelöst, sowie – damit korrespondierend – etwa 22.000 Vollzeitäquivalente (VZÄ) gesichert oder neu geschaffen. Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen treten diese Effekte auf.

Durch die Förderung mit BEG NWG wurden im Förderjahr 2024 über die Energieeinsparungen, die Reduktion der THG-Emissionen und Beschäftigungseffekte hinaus weitere Wirkungen erzielt:

- Die Förderung ist in erheblichem Umfang ursächlich für die Maßnahmendurchführung und trägt dazu bei, dass die Sanierungsrate gesteigert wird.
- Der Umfang der geplanten Maßnahmen (z. B. höheres Effizienzniveau, Anzahl der Maßnahmen) wird durch die Förderung ausgeweitet.
- Der Kenntnisstand über mögliche Effizienzmaßnahmen wird bei den Zuwendungsempfängern gesteigert.
- Investitionshemmnisse – insbesondere ökonomische – werden durch die Förderung abgebaut.
- Die Energie-/Heizkosten werden über die Wirkungsdauer nach dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) bzw. innerhalb einer Nutzungsdauer von 30 Jahren um rund 0,3 bzw. 0,5 Mrd. Euro reduziert.

Diese Wirkungen sowie die auftretenden Hebel- und Additionalitätseffekte (Hebelwirkung 5,6 investierte Euro pro Fördereuro; rund 1,5 Mrd. Euro angeregte Investitionen)¹ weisen auf die Eignung von BEG NWG hin. Die Ursächlichkeit für den Wirkungseintritt sowie die Zielerreichung zeigt sich bei den wirkungsmindernden bzw. -steigernden Effekten. Zwar treten Mitnahmeeffekte auf, sie werden aber insbesondere durch Übertragungs- und Ausweitungseffekte in großem Umfang abgemildert. Insgesamt wird die Bruttowirkung durch die auftretenden Effekte nur um rund drei Prozent gemindert.

Unterstützend wirkt das Förderumfeld der BEG: Hier sind Synergien angelegt, die oftmals in Kombination bzw. zur Ergänzung genutzt werden. Insbesondere sind die Angebote zur Energieberatung sowie die Förderung mit den ausgelaufenen Förderprogrammen

¹ Unter den angeregten Investitionen werden die zusätzlich zu den geförderten Investitionen getätigten verstanden. Es handelt sich um die Differenz aus Gesamtinvestitionen und Bundesmitteln. Der so berechnete Wert wird als Additionalitätseffekt bezeichnet.

„Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (EBS),² zu Heizungstechnologien und Nutzung von erneuerbaren Energien zu nennen.

Wirtschaftlichkeit

Durchschnittlich müssen für die Reduktion der jährlichen CO₂-Emissionen um eine Tonne pro Jahr einmalig 11.326 Euro aufgebracht werden. Für die Einsparung einer MWh End- bzw. Primärenergie müssen 2.606 bzw. 2.587 Euro an Fördermitteln eingesetzt werden. Über die Wirkungskdauer nach NAPE (19,8 Jahre) betrachtet, beträgt der Aufwand 573 Euro/t CO₂-Äq bzw. 132 Euro/MWh End- bzw. 131 Euro/MWh Primärenergie. Im Jahr 2024 hat sich die Fördereffizienz gegenüber dem Vorjahr verbessert, was im Wesentlichen an der verringerten Zinsverbilligung im Vergleich zum Jahr 2023 liegt.

Bewertung

Insgesamt ist die BEG NWG-Förderung geeignet und ursächlich dafür, die verfolgten Ziele zu erreichen. Sie löst die angestrebten Wirkungsfolgen aus und regt Investitionen für Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich an. Insgesamt erfolgt die Förderung mit BEG NWG in einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.

² Das „Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS) Programm“ wurde im Jahr 2021 eingestellt.

1 Aufgabe und Vorgehen

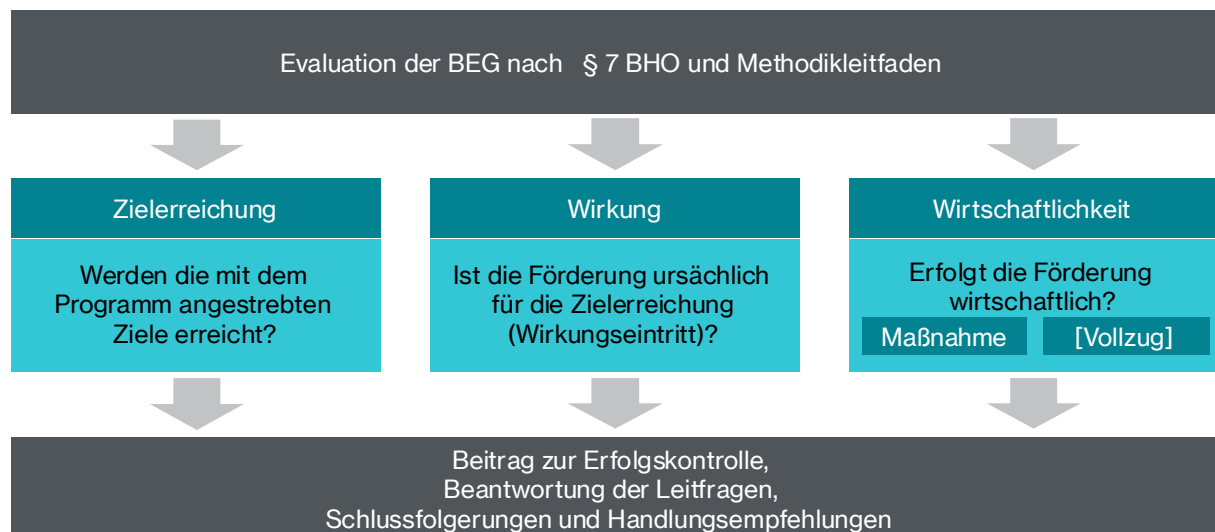
1.1 Aufgabe und Zielsetzung

Die Evaluation und die damit verbundene Berichterstattung hat drei Kernaufgaben:

1. Evaluation nach § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als Beitrag zur Erfolgskontrolle, d. h. Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle (nur Maßnahmenwirtschaftlichkeit)
2. Beitrag zu Berichtspflichten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) (nach NAPE/Energieeffizienz-Richtlinie EED)
3. Generierung von steuerungsrelevantem Wissen durch die Beantwortung von Leitfragen des BMWE sowie die Entwicklung/Ableitung von Handlungsoptionen

Mit der Evaluation als Beitrag zur Erfolgskontrolle sowie der Analyse der Leitfragen werden die Programmwirkungen erfasst und die Wirkungsannahmen validiert. Darauf basierend werden die Leitfragen des BMWE beantwortet und Handlungsoptionen entwickelt. Die folgende Abbildung fasst die wesentlichen Aufgaben und Zielsetzungen der Evaluation zusammen:

Abbildung 1-1: Aufgaben und Bestandteile der Evaluation BEG



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

1.2 Daten-/Informationsgrundlagen und Vorgehen

1.2.1 Überblick

Der vorliegende Bericht beruht auf zwei zentralen Daten- und Informationsquellen. Dabei handelt es sich erstens um Daten aus dem Antragsprozess (Förderdaten). Diese wurden von den durchführenden Institutionen KfW-Bankengruppe (KfW) in anonymisierter Form im Frühjahr 2025 bereitgestellt. Sie beinhalten Angaben zu den beantragten Vorhaben, z. B. zum Fördergegenstand und z. T. entsprechende technische Daten, Angaben zum Zusage- und Investitionsvolumen, sowie Grundangaben zu den Zuwendungsempfängenden bzw. Antragstellenden.

Die zweite bedeutsame Daten- und Informationsquelle beruht auf der Befragung einer Zufallsstichprobe von Zuwendungsempfängenden, die im Frühjahr 2025 durchgeführt wurde. Mit der Befragung wurden zusätzliche und aktuelle Informationen zu den Vorhaben erhoben, z. B. technische Angaben und Angaben zum Zustand des Gebäudes vor Maßnahmendurchführung bei Sanierungen sowie Informationen zur Motivation der Zuwendungsempfängenden und zu deren Informations-/Kenntnisstand im Bereich energieeffizientes Bauen und Sanieren.

Mit den Förderdaten wird die Grundlage für die Evaluation gelegt (Kapitel 3), sie bilden den Kern der Förderbilanz und sind damit die (quantitative) Basis der Wirkungsbestimmung (Kapitel 4). Die Einsparungen werden durch Modellierungen am Gebäudemodell des Forschungsinstituts für Wärmeschutz e. V. München (FIW) und des Instituts für Technische Gebäudeausrüstung Dresden GmbH (ITG) in Anlehnung an DIN V 18599³ bestimmt.⁴ Hierzu sind ergänzende Informationen aus der Befragung notwendig, um die Güte der Modellierung zu sichern und zu steigern. Schlussendlich bilden die Förderdaten sowie Befragungsdaten, für spezielle Auswertungen ergänzt durch weitere Daten und Informationen, wie z. B. Angaben zur gesamtwirtschaftlichen Lage, zur Eigentümerinnen- und Eigentümerstruktur im Gebäudebereich oder bundesweiten Sanierungsaktivitäten, die Basis zur Beantwortung der Leitfragen, die vom BMWF an das Evaluierungsteam gestellt wurden (Kapitel 5).

Mit den Förderdaten und der Befragung wird eine für alle drei Teilprogramme der BEG einheitliche Datenbasis geschaffen, die eine vergleichende Aus- und Bewertung über die Teilprogramme hinweg erlaubt. Diese Datenbasis wird ausgewertet, für die Berichterstattung genutzt und zudem intern für die Beantwortung der Leitfragen herangezogen. Auf dieser Basis erfolgt die Bewertung und Ableitung von Handlungsempfehlungen. Die Evaluation wird auf Basis des Methodikleitfadens für Evaluationen im Energieeffizienzbereich des BMWF durchgeführt.⁵ Auf inhaltlich oder methodisch begründete Abweichungen vom Leitfaden – wie z. B. die für die Evaluation genutzten Primärenergie- und THG-Emissionsfaktoren (siehe Anhang, Tabelle 6-1) – wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Bei der Ermittlung der Fördereffizienzen werden die Bestimmungen der Handreichung vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) berücksichtigt (siehe Abschnitt 4.4.4). Das Vorgehen für die Evaluation ist zusammenfassend in der folgenden Abbildung 1-2 dargestellt.

³ DIN V 18599 ist die Norm zur „Energetischen Bewertung von Gebäuden“.

⁴ Methodik wie Prognos; FIW (2022) und Prognos; ifeu; FIW; ITG (2022).

⁵ Fraunhofer ISI; Prognos; ifeu; SUER (2020).

Abbildung 1-2: Schematische Darstellung der Vorgehensweise bei der Evaluation von BEG



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

1.2.2 Befragung der Zuwendungsempfängenden

Die Befragung wurde als Online-Befragung durchgeführt. Zur Teilnahme wurden rund 760 Zuwendungsempfängende postalisch durch die KfW zur Befragung eingeladen. Dabei handelt es sich aufgrund der geringen Förderfallzahl im Jahr 2024 um eine Vollerhebung. Die Beteiligung an der Befragung ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1-1: Befragung der Zuwendungsempfängenden für BEG NWG

	Förderfälle	angestrebte Stichprobe	valide Antworten	Abdeckung Stichprobe
Kredit	574	260	125	48 %
Zuschuss	189	135	91	67 %
Gesamt	763	395	216	55 %

Quelle: Förderdaten KfW. Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

*Anmerkung: Die Zuordnung zu den Zielgruppen erfolgte auf Basis der Förderdaten. Private Zuwendungsempfängende, die den Antrag über Dienstleistende gestellt haben, werden dort oftmals als Unternehmen ausgewiesen.

Die Stichprobe wurde als geschichtete Stichprobe angelegt. Dabei wurde die angestrebte Stichprobengröße mit einem Konfidenzniveau von 95 % und einer Fehlermarge von fünf Prozent bestimmt und ein Sicherheitszuschlag einbezogen. Die angestrebte Stichprobengröße wurde durchgehend nicht erreicht. Insgesamt liegt die Fehlermarge aufgrund des berücksichtigten Sicherheitszuschlags immer noch im Bereich der angestrebten fünf Prozent. Daher war die erzielte Stichprobengröße dennoch ausreichend, um belastbare Aussagen treffen zu können.

Das Befragungssample deckt sowohl private Zuwendungsempfänger als auch Unternehmen (inkl. kommunaler Unternehmen, Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht) in ausreichender Weise ab.

1.2.3 Wirkungsbereinigung

Um die Förderwirkung möglichst realistisch zu bestimmen, werden mehrere Ansätze zur Datenvalidierung genutzt. Bei den Förderdaten wurde eine Stornobereinigung des Programmoutputs durchgeführt, da zum Evaluationszeitpunkt noch nicht alle beantragten Vorhaben durchgeführt und abgeschlossen waren und damit Unsicherheiten hinsichtlich der Grundgesamtheit bestanden.⁶ Die Bereinigung der Förderdaten erfolgte auf Basis von Stornoquoten, die bereits in den letzten Jahren in der Evaluation angewendet wurden. Die Stornoquote beschreibt den Nicht- oder Teilabruf des Fördervolumens seitens der Antragstellenden. Bei BEG NWG wird diese als vollständige Stornierung auf die Förderfälle, Nettogrundfläche sowie sämtliche finanzielle Angaben angewendet. Die Angaben wurden nur auf Ebene der einzelnen Fördervarianten betrachtet (Tabelle 1-2). Sie stellen die Basis für die Förderstatistik bzw. Förderbilanz dar (Kapitel 3).

Tabelle 1-2: Stornoquoten zur Bereinigung der Förderdaten BEG NWG 2024 (Output-Bereinigung)

Fördervariante		Storno-/Verzichtsquote bezogen auf Zuschussvolumen
263	BEG NWG Kredit	12 %
264	BEG NWG Kredit Kommunen	10 %
464	BEG NWG Zuschuss Kommunen	12 %

Quelle: Angaben KfW, eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

⁶ Von großer Bedeutung hierfür sind die Bereitstellungs- oder Abruffrist sowie die Nachweisfrist. Erst mit deren Ablauf kann die Förderleistung (Output, geförderte Vorhaben) definitiv bestimmt werden.

INFO

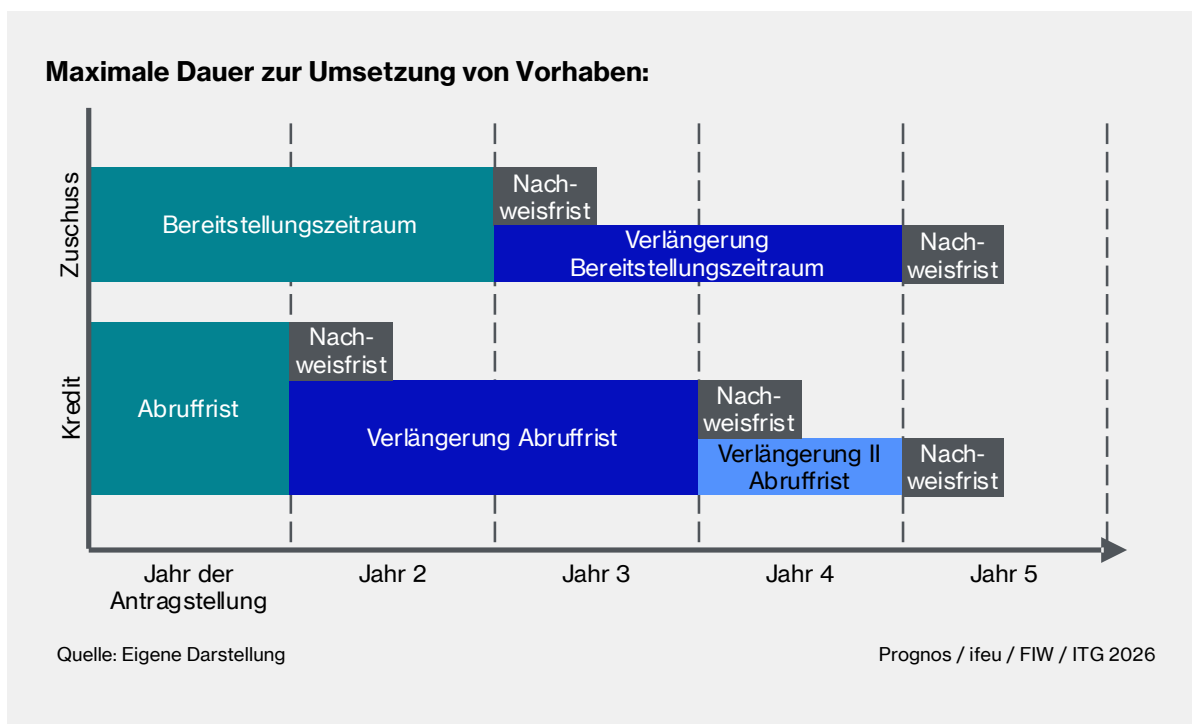
Hintergrund zur Stornoquote

Nicht alle beantragten (und bewilligten) Vorhaben werden von den Beantragenden vollumfänglich umgesetzt, was die Förderwirkungen beeinflusst. In der Regel werden diese abgeschwächt bzw. gegenüber den Wirkungserwartungen zum Zeitpunkt der Antragstellung reduziert. Um diese Entwicklung aufzunehmen und damit die Evaluationsergebnisse stärker an die Realität anzunähern, erfolgt eine Stornobereinigung des Programmoutputs.

Drei Aspekte beeinflussen die Stornoquote im Wesentlichen:

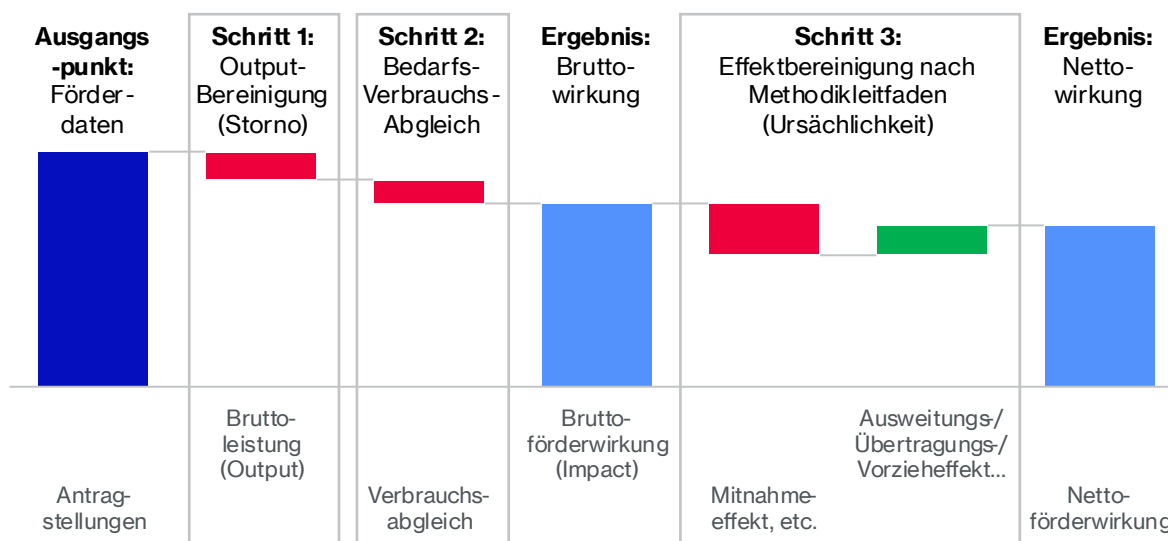
- **Verzicht auf die Umsetzung:** Das beantragte (und bewilligte) Vorhaben wird nicht umgesetzt. Damit liegt eine vollständige Stornierung vor, die sich schon im Programmoutput niederschlägt, indem Vorhaben (Förderfälle) und die entsprechenden Investitionen wegfallen. Dabei sind der Outcome und Impact des Programms (Ergebnisse und Wirkungen) gleichermaßen betroffen.
- **Unvollständige Umsetzung:** Das Vorhaben wird im Vergleich zum Förderantrag in unvollständiger Form umgesetzt, z. B. werden weniger Maßnahmen oder Maßnahmen in geringerem Umfang (weniger Effizienz, geringere Einsparungen) umgesetzt. Dabei bleibt die Anzahl der Förderfälle konstant, in der Regel allerdings mit reduzierten Investitionen sowie entsprechend geringeren erzielbaren Wirkungen. Unvollständige Umsetzungen wirken sich daher weniger auf den Programmoutput (hier in der Regel nur die Investitionshöhe) und stärker auf den Outcome und Impact (Ergebnisse und Wirkungen) aus.
- **Strategische Antragstellung:** Mit dem Förderantrag werden die zu erwartenden Kosten des Vorhabens überschätzt. Dies ist häufig der Fall, wenn bei Antragstellung noch keine konkreten Kostenvoranschläge für alle Gewerke vorliegen oder ggf. auch Kostensteigerungen antizipiert werden. Hierbei werden oftmals die Maximalbeträge beantragt. Wie bei der unvollständigen Umsetzung beeinflusst dies in erster Linie den Outcome (Ergebnisse) und Impact (Wirkungen).

Eine Bestimmung der Stornoquote aus den (vorliegenden) Förderdaten ist nur in begrenztem Umfang möglich. Dies liegt in erster Linie an dem zeitlichen Aspekt: Zum Durchführungszeitpunkt der Evaluation sind noch nicht alle Vorhaben in der Umsetzung bzw. abgeschlossen. Es kann über vier Jahre nach Antragstellung dauern, bis die tatsächliche Inanspruchnahme mittels Verwendungsnachweisen bestimmt werden kann. Eine Analyse der Gründe, warum ein Vorhaben nicht bzw. nicht im Umfang des Antragszustandes entsprechend umgesetzt wurde, ist sehr aufwendig und setzt weitere methodische Ansätze voraus (z. B. Rechnungsanalyse, Ex-post-Befragung entsprechender Zuwendungsempfänger). Im Rahmen dieser Evaluation kann dies daher nicht erfolgen. Daher wird für die Bereinigung des Programmoutputs die Stornoquote verwendet.



Die so bereinigte Förderstatistik stellt den Ausgangspunkt für die Modellierung der Wirkungen (Einsparungen, Wertschöpfung) dar. Zur realistischeren Bestimmung der Einsparungen wird anschließend ein Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich durchgeführt, mit dem die Einsparungen durch verbrauchsbezogene Parameter realistischer als bei einem rein bedarfsbezogenen Vorgehen bestimmt werden können. Auf diese Weise wird die Bruttowirkung der Förderung bestimmt (Kapitel 4). Für die BEG NWG wird kein Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich durchgeführt, da die Methodik sich noch in der Entwicklung befindet. Als letzter Schritt wird für ausgewählte Indikatoren die Nettowirkung bestimmt, d. h. es werden Mitnahme-, Übertragungs- oder Vorzieh- und Ausweitungseffekte abgeschätzt und auf die Bruttowirkung angerechnet (Abschnitt 4.3.5). Das Vorgehen wird schematisch in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 1-3: Schematische Darstellung der Systematik zur Wirkungsberreinigung



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

INFO

Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich

Die erzielbare Wirkung bei Energieeinsparungen ist – neben technischen Parametern – auch abhängig vom individuellen Verhalten der Gebäudenutzenden. Üblich ist derzeit noch die Bestimmung der Einsparungen anhand von (technischen) Bedarfswerten, d. h. anhand von technischen Größen zur Bewertung der energetischen Eigenschaften der Gebäudehülle oder (technischen) Maßnahmen. In der Realität zeigt sich aber, dass die erzielten Einsparungen mitunter erheblich von diesen Bedarfswerten abweichen, da der Energieverbrauch auch von nutzungs- und verhaltensabhängigen Größen (Verbrauch) abhängig ist. Es lässt sich empirisch belegen, dass

- **bei schlecht gedämmten Gebäuden** (Ausgangszustand vor der Sanierung) der Verbrauch zumeist geringer ist als der theoretische Bedarf, da in schlecht gedämmten Gebäuden die Nutzenden bspw. aufgrund hoher Heizkosten weniger heizen/eine geringere Innentemperatur vorliegt und
- **bei gut gedämmten Gebäuden** (Zielzustand/Neubau) der Verbrauch zumeist etwas höher als der Bedarf ist und eine höhere Innentemperatur erreicht wird, da die Heizkosten z. B. kein ausschlaggebender Grund mehr sind, das Verhalten beim Heizen in solchen Gebäuden zu verändern.

In der Summe führen die beiden Effekte bei der Verwendung des Energiebedarfs, insbesondere bei Sanierungen, zu einer **Überschätzung der Einsparung**. Der Bedarfsansatz bildet daher die Realität nicht ausreichend genau ab. Da Evaluationen oftmals Ausgangsbasis für neue Wirkungsabschätzungen bilden, ist die Betrachtung der Abweichungen von den tatsächlichen Einsparungen für die politische Planung weniger geeignet. Es liegt daher nahe, die Wirkungsbestimmung anhand des tatsächlichen Verbrauchs zu bestimmen.

Da keine Daten zu realen Energieverbräuchen der Gebäude vorliegen, erfolgt die Umrechnung pauschal in Abhängigkeit der energetischen Eigenschaften des jeweiligen Gebäudes. Dafür wird eine vom Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) entwickelte Formel verwendet, die den statistischen Zusammenhang zwischen Energiebedarf und -verbrauch beschreibt, welche anhand eines großen Datensatzes empirisch abgeleitet wurde. **Für die BEG NWG wird im Jahrgang 2024 kein Verbrauchsabgleich durchgeführt.** Grund dafür ist, dass bisher keine Methodik für den Verbrauchsabgleich für Nichtwohngebäude vorliegt, die auf den Bedarfsberechnungen nach DIN V 18599 basiert. Eine auf DIN V 18599 basierende Methodik für den Verbrauchsabgleich wird derzeit entwickelt.

1.2.4 Fokusgruppen

Die wichtigsten Datenquellen der BEG-Evaluation sind die Förderdaten und die quantitative Befragung der Fördermittelnehmenden. Bestimmte Sachverhalte können aus diesen Daten aber nicht oder nicht ausreichend beschrieben werden, bspw. weil Fördermittelnehmende zwar ihr eigenes Projekt kennen, das Marktumfeld aber nicht unbedingt beurteilen können. Mittels einer qualitativen Studie wurde deshalb speziell Praxiswissen und Fachexpertise eingeholt.

Dazu wurden im Jahr 2023 im Rahmen der Evaluation insgesamt drei qualitative Online-Fokusgruppen mit Expertinnen und Experten aus den Themenfeldern „energieeffizientes und nachhaltiges Bauen bzw. Sanieren“ durchgeführt. Zwei Fokusgruppen waren mit Personen aus dem Bereich Planung (Zielgruppe Energieberatung, Architektur, Bauplanung) besetzt, eine weitere mit Personen aus dem Bereich Durchführung (Zielgruppe Handwerk: Sanitär & Heizungsbau, Dämmung & Fassadenbau, Holzbau, Dach, Fensterbau). Die Ergebnisse tragen zur Bearbeitung der Themen Sanierungsrate und -tiefe (Leitfrage 6, Abschnitt 5.4.1) und Nachhaltigkeit (Leitfrage 10, Abschnitt 5.4.4) bei.

2 Überblick über die BEG

2.1 Struktur der BEG

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des BMWF wurde im Jahr 2021 eingeführt. Die BEG setzt sich im Sanierungsbereich⁷ aus den folgenden drei Teilprogrammen zusammen:

- BEG WG (Wohngebäude),
- BEG NWG (Nichtwohngebäude) und
- BEG EM (Einzelmaßnahmen).

Aus der Benennung der BEG-Teilprogramme gehen die adressierten Fördergegenstände hervor.

Die BEG-Teilprogramme WG und NWG werden in einer Kredit- und einer Zuschussvariante angeboten. Die Zuschussvariante kann nur von kommunalen Antragstellenden in Anspruch genommen werden. Das Teilprogramm BEG EM steht allen Zielgruppen offen, kann jedoch nur als Zuschuss beantragt werden. Für die Durchführung der Kredit- und der Zuschussvariante bei BEG WG und NWG ist die KfW Bankengruppe beauftragt. Für BEG EM teilen sich die KfW und das BAFA die Zuständigkeit. Dabei ist die KfW für die Einzelmaßnahmen an der Heizungstechnik (mit Ausnahme der Gebäudenetze) zuständig und das BAFA für die anderen Einzelmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Gebäudenetze, Heizungsoptimierung sowie Fachplanung und Baubegleitung).

2.2 Fördergegenstände und Zielgruppen

Im Folgenden werden die Kernangaben zu BEG NWG (Adressaten, Fördergegenstände, etc.) zum jeweiligen Förderjahr bzw. Änderungen zwischen den Förderjahren dokumentiert.

Insgesamt entwickelte sich die BEG – auch aufgrund sich ändernder (programmexterner) Rahmenbedingungen – seit 2021 sehr dynamisch. Für BEG NWG wurden im Bundesanzeiger nach der initialen Richtlinie (RL) insgesamt vier neue Richtlinien sowie zwei Änderungsbekanntmachungen veröffentlicht (im Detail siehe Tabelle 2-1). Die wesentlichsten Änderungen wurden dabei mit der Änderungsbekanntmachung zur Richtlinie 2022 umgesetzt, da hier die Fördergegenstände (Verwendungszwecke) und die Förderintensitäten in erheblichem Umfang geändert wurden. Diese Änderungen wurden mit der Richtlinie vom Dezember 2022 weitergeführt. Mit dieser Richtlinie wurde zudem die Neubauförderung im BMWF beendet. Damit ist die BEG NWG seit Anfang 2023 nur noch auf Sanierungen ausgerichtet, die Neubauförderung erfolgt ausschließlich über das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

⁷ Die Förderung des Neubaus (Wohngebäude und Nichtwohngebäude) erfolgt seit 2023 durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB).

(BMWSB).⁸ In den Jahren 2023 und 2024 gab es keine weiteren Änderungen an der Richtlinie BEG NWG.

Allerdings enthält die BEG EM Richtlinie vom 21.12.2023 folgende für Wohngebäude und Nichtwohngebäude relevante Bestimmungen:

- Erhöhung des THG-Emissionsreduktionsziels für die gesamte BEG
- Aufhebung des Kombinationsverbots der BEG WG und BEG NWG mit der BEG EM

Tabelle 2-1: Historie der Richtlinie zu BEG NWG

Ifd. Nr.	Titel/Fundort	Art	Veröffentlichung	Geltung von	Geltung bis	Anmerkung
1	BAnz AT 01.02.2021 B2	RL	01.02.2021	01.07.2021	01.07.2021	vor der Geltungszeit ersetzt durch BAnz AT 07.06.2021 B4
2	BAnz AT 07.06.2021 B4	RL	07.06.2021	01.07.2021	20.10.2021	Ersatz für BAnz AT 01.02.2021 B2
3	BAnz AT 18.10.2021 B4	RL	18.10.2021	21.10.2021	30.01.2022	Ersatz für BAnz AT 07.06.2021 B4
4	BAnz AT 25.01.2022 B2	RL	25.01.2022	01.02.2022	27.07.2022	Ersatz für Banz AT 18.10.2021 B4
5	BAnz AT 27.07.2022 B1	Änderungs- bekanntmachung	27.07.2022	28.07.2022	20.09.2022	Anpassung für BAnz AT 18.10.2021 B2, B3, B4
6	BAnz AT 21.09.2022 B3	Änderungs- bekanntmachung	21.09.2022	21.09.2022	31.12.2022	Anpassung für BAnz AT 27.07.2022 B1
7	BAnz AT 30.12.2022 B3*	RL	30.12.2022	01.01.2023	31.12.2030	Ersatz für BAnz AT 25.01.2022 B2

Quelle: Bundesanzeiger (BAnz). Eigene Auswertung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

*Mit dieser Richtlinie entfällt die Neubau-Förderung aus der BEG. Sie wird ab März 2023 im Programm Klimafreundlicher Neubau (KFN) des BMWSB aufgenommen.

Im Rahmen der BEG NWG wird eine Kreditvariante, sowie für Kommunen eine Kredit- und eine Zuschussvariante, angeboten (Kreditförderung: KfW 263 und 264; Zuschussförderung: KfW 464).

Das Programm wurde inhaltlich neu ausgerichtet und fördert seit Anfang 2023 nur noch Sanierungen zum Effizienzgebäude. Ein Bonus zur Basisförderung kann bei Sanierungen nach Erneuerbare Energien-Klasse (EE-Klasse) sowie nach Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klasse) erzielt werden. Zusätzlich werden weitere Boni bei ausgewählten EH-Standards für sogenannte „Worst Performing Buildings“ (WPB) gewährt. Zur Antragstellung ist die Einbindung von Energiesachverständigen notwendig, welche in der „Energieeffizienz-Expertenliste“ für Förderprogramme des Bundes eingetragen sind.

Mit den Änderungen an den Fördertatbeständen wurde die Förderung hin zu mehr Effizienz ausgerichtet und werden Maßnahmen gefördert, die möglichst hohe CO₂-Einsparungen erwirken.

⁸ Förderrichtlinie KFN, BAnz AT 13.02.2023 B5.

Dies ist im Gebäudebereich insbesondere in der Sanierung der Fall, weshalb der Schwerpunkt von BEG NWG (und WG) auf der Sanierung durch Vollsanierungen liegt.

Die Fördergegenstände und Zielgruppen sowie die maximalen Förderintensitäten sind in den folgenden Tabellen dargestellt. In den Kreditvarianten wird die Förderung als Tilgungszuschuss und Zinsvergünstigung realisiert. Nur für Kommunen wird noch eine Zuschussförderung angeboten.

Tabelle 2-2: Überblick BEG NWG 2024 – Adressaten

	Kredit (KfW 263)	Kredit/Zuschuss Kommune (KfW 264/464)
Zielgruppe		
Privatpersonen	x	
Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)	x	
Freiberufliche	x	
Körperschaften und Anstalten des öff. Rechts	x	
Gemeinnützige Organisationen/Kirchen	x	
Unternehmen (auch kommunale)	x	
Sonstige (z. B. Wohnungsbaugenossenschaften)	x	
Contractoren	x	
Kommunale Gebietskörperschaften		x
Rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe		x
Gemeindeverbände		x
Zweckverbände		x

Quelle: BEG-Richtlinie vom 30.12.2022. Eigene Auswertung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die Fördergegenstände, maximalen Fördersätze und Boni sowie die Höchstgrenzen förderfähiger Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt

Tabelle 2-3: Überblick BEG NWG 2024 – Fördersätze und Höchstgrenzen förderfähiger Kosten

Fördergegenstand	Standard		Klassen (nicht untereinander kumulierbar)		Boni (kumulierbar mit Klassen)
	Tilgungs- zuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	EE	NH	WPB
EG 40	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %
EG 55	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %
EG 70	10 %	25 %	5 %	5 %	10 %*
Denkmal	5 %	20 %	5 %	5 %	
Fachplanung und Baubegleitung	50 %	50 %			
Höchstgrenzen förderfähige Kosten [Euro]					
pro m ² Nettogrundfläche		2.000			
pro Vorhaben		10.000.000			
Fachplanung und Baubegleitung, pro m ²		10			
Fachplanung und Baubegleitung, pro Vorhaben		40.000			

Quelle: BEG-Richtlinie vom 30.12.2022. Eigene Auswertung und Darstellung
*nur EE-Klasse

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

2.3 Zielsystem und Wirkmodell

2.3.1 Zielsystem der BEG

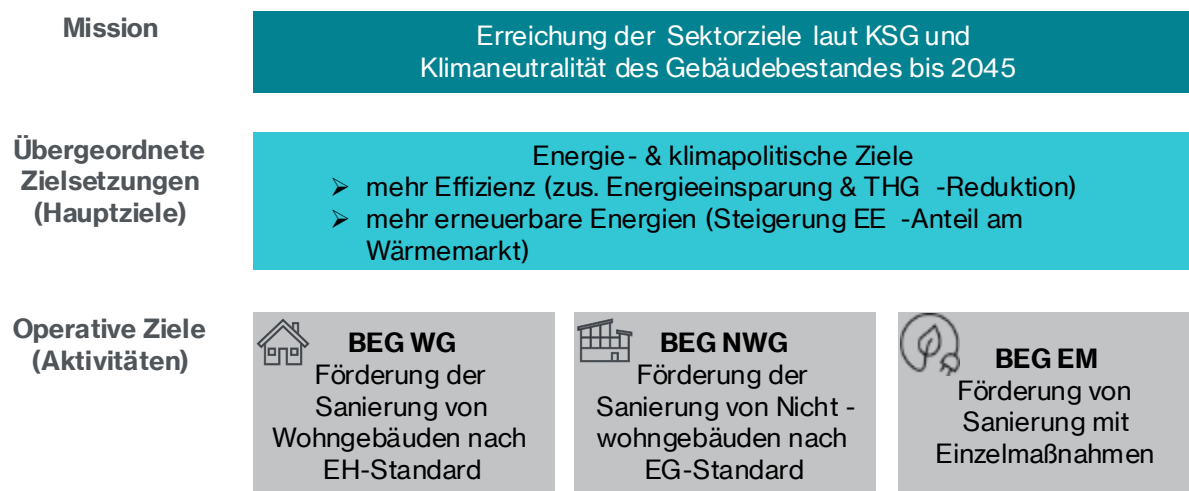
Das Zielsystem der BEG soll einen Beitrag zu den Sektorzielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sowie zur Klimaneutralität des Gebäudebestandes bis 2045 leisten. Folgende (energie- und klimapolitische) Hauptziele werden mit der BEG verfolgt:

- Steigerung der Energieeffizienz
- Steigerung der Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich
- Einsparung von Treibhausgasen im Gebäudesektor

Dazu sollen bei den Adressaten Investitionen in entsprechende technische Maßnahmen angeregt werden. Eine begleitende Wirkung der angeregten Investitionen, aber mit der Richtlinie vom Dezember 2022 keine Zielsetzung mehr, ist die Unterstützung der Bauwirtschaft (inkl. Handwerk) in Deutschland.

Um diese Ziele zu erreichen, erfolgt die Förderung von Neubau und Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Effizienzhaus-Standard (EH-Standard) bzw. Effizienzgebäude-Standard (EG-Standard) sowie die Förderung von Sanierungen mit Einzelmaßnahmen.

Abbildung 2-1: Zielsystem der BEG WG/NWG/EM



Quelle: Leistungsbeschreibung BMWF 2021, eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Für die BEG wurden durch das BMWF quantitative Ziele definiert und mit entsprechenden Zielwerten hinterlegt. Seit dem Förderjahr 2023 wurden die Ziele an die Anforderungen aus dem Klimaschutzgesetz angepasst (KSG-Methodik). Damit einher geht eine Reduktion der quantifizierten Ziele auf die THG-Emissionsreduktion (klima-/energiepolitisches Ziel, Impact), welche für die BEG insgesamt ausgewiesen wird. Die bisherigen quantitativen Ziele Förderfälle (operatives Ziel, Outcome) und Bruttoinvestitionsvolumen (wirtschaftspolitisches Ziel, Output/Impact) sind als Programmziele entfallen (Tabelle 2-4).

Tabelle 2-4: Entwicklung der quantifizierten Zielwerte der BEG 2020-2024 und Methodik

Teilprogramm	Förderfälle	Bruttoinvestitionsvolumen [Mrd. Euro]	THG-Emissionsreduktion [t/CO ₂]	Methodik
Förderjahrgang 2020-2022				
BEG WG	50.000	32	520.000	NAPE
BEG NWG	1.500	5,5	175.000	NAPE
BEG EM	150.000	6	360.000	NAPE
BEG gesamt	201.500	44	1.055.00	NAPE
Förderjahrgang 2023 BEG gesamt	-	-	ca. 2.300.000	Netto, KSG
Förderjahrgang 2024 BEG gesamt	-	-	ca. 3.200.000	Brutto, KSG

Quelle: Förderrichtlinien BEG WG, NWG und EM 2021-2024. Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die Umstellung der quantitativen Zielsetzungen auf die KSG-Methodik ging einher mit der Notwendigkeit eines Sofortprogramms für den Gebäudebereich im Jahr 2022, das verschiedene Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor, u. a. Änderungen an der BEG-Förderung, beinhaltet. Damit wurde das THG-Emissionsreduktionsziel erheblich über den bisherigen Stand erhöht. Im

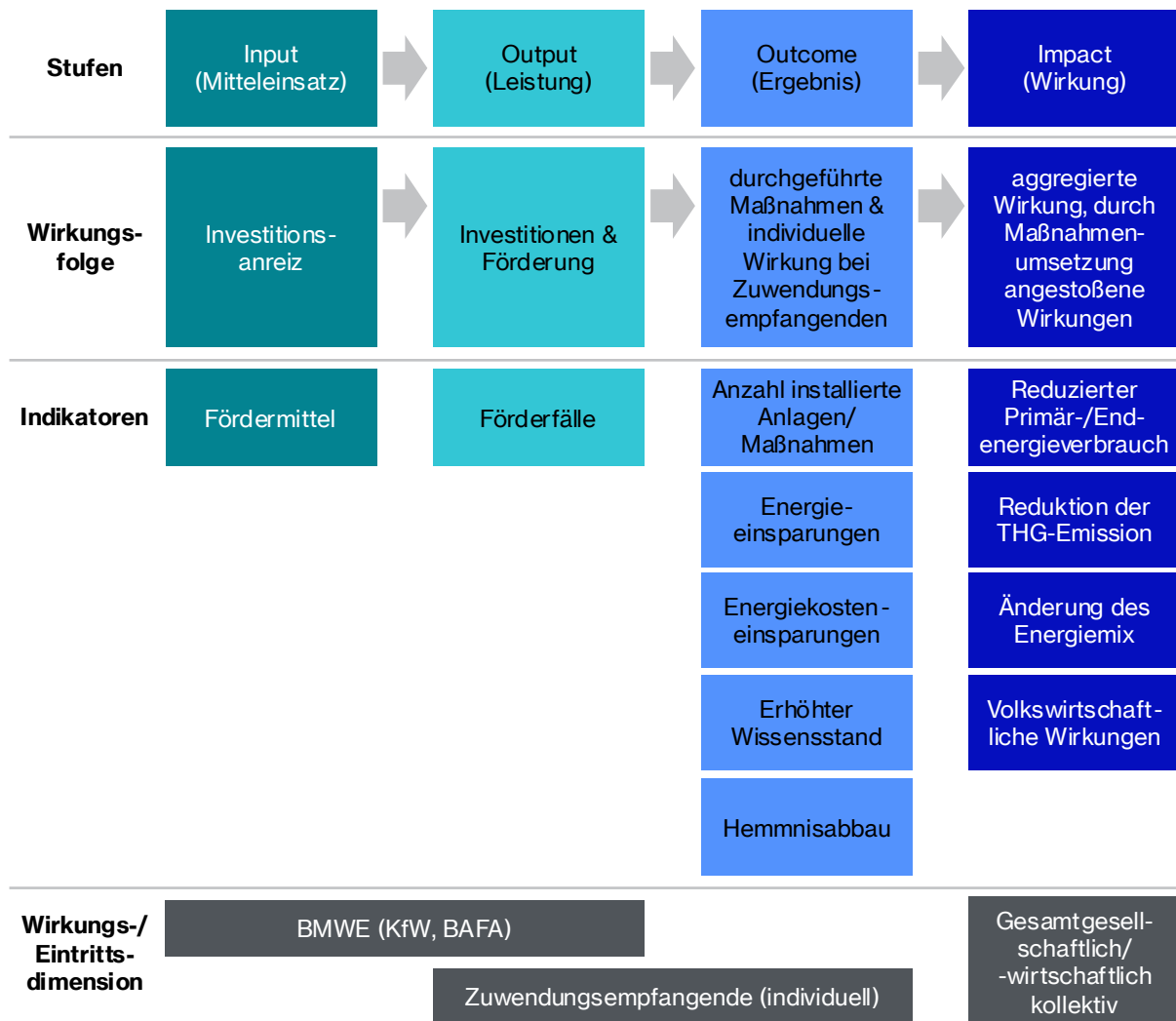
Jahr 2024 wurde das THG-Emissionsreduktionsziel erneut erhöht: Für dieses Jahr gilt das in der Richtlinie BEG EM vom 21.12.2023 definierte Ziel für die gesamte BEG (BAnz AT 29.12.2023 B1) von rund 3,2 Mt CO₂-Äq. (brutto, im Gebäudesektor). Eine Aufteilung auf die einzelnen Teilprogramme erfolgt in der Richtlinie nicht. Eine Gegenüberstellung der KSG-Methodik mit der Methodik der nationalen Energiebilanz findet sich in Abschnitt 4.1.

Die Zielwerte werden bei Bedarf, z. B. aufgrund von Programmänderungen (Förderbedingungen, Fördergegenstände) oder aktuellen politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen ggf. für jedes Förderjahr neu definiert. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem BMWF. Eine detaillierte Aufteilung, z. B. nach Verwendungszweck wie Neubau/Sanierung liegt nicht vor.

2.3.2 Wirkmodell der BEG

Für die Entwicklung der BEG wurden vom BMWF konkrete Wirkannahmen zugrunde gelegt. Durch den Mitteleinsatz der Förderung (Input) wird bei den Zuwendungsempfängenden ein Investitionsanreiz gesetzt. Dieser führt zur Leistung der BEG (Output), den angeregten Investitionen durch die Zuwendungsempfängenden. Mit diesen Investitionen werden von den Zuwendungsempfängenden bzw. in ihrem Auftrag Effizienzmaßnahmen durchgeführt. Diese haben als Ergebnis wiederum individuelle Wirkungen beim Zuwendungsempfängenden wie z. B. Energie- oder Kosteneinsparungen (Outcome). Die Förderwirkung resultiert dann aus den aggregierten individuellen Wirkungen (Impact). Jeder Stufe des Wirkmodells können spezifische Indikatoren zugeordnet werden, die ermittelt und zur Validierung der Wirkannahmen genutzt werden können. Der Wirkungseintritt findet dabei auf unterschiedlichen Stufen in verschiedenen Dimensionen statt. Das skizzierte Wirkmodell wird in der folgenden Abbildung zusammengefasst.

Abbildung 2-2: Schematisches Wirkmodell der BEG



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

3 Förderbilanz

3.1 Überblick

In der folgenden Tabelle sind die Förderfälle und Nettogrundfläche sowie die Finanzdaten nach den Teilprogrammen der BEG NWG-Förderung dargestellt. Die Finanzdaten umfassen neben den Gesamtinvestitionen (auch: Bruttoinvestitionen) die förderfähigen Kosten, das Kreditvolumen (nur bei der Kreditförderung) und die Bundesmittel, welche dem Zuschuss (nur Kommune, KfW 264/464) bzw. dem Tilgungszuschuss sowie der Zinsverbilligung (bei der Kreditförderung) entsprechen. Für die Förderbilanz werden nur die Daten ausgewiesen, die in den Förderdaten enthalten sind. An wenigen Stellen wurden Datenimputationen vorgenommen, um Datenlücken zu schließen. Das betraf im Förderjahr 2024 ausschließlich die Angaben zur Nettogrundfläche. Im Förderjahr 2024 war es möglich, die systemische Förderung in BEG NWG mit einer Heizungsförderung in BEG EM zu kombinieren. Dabei war keine Verknüpfung der kombinierten Förderfälle zwischen den Teilprogrammen möglich. Sämtliche Angaben und Wirkungen sind dem jeweiligen Teilprogramm zugeordnet.

Insgesamt werden im Jahr 2024 mit 675 Förderfällen etwa 1.100 Tsd. m² Nettogrundfläche im Bereich der Nichtwohngebäude gefördert. Die Gesamtinvestitionen liegen bei etwa 2,0 Mrd. Euro und die dafür aufgewendeten Bundesmittel bei 487 Mio. Euro. Davon entfallen 374 Mio. Euro auf Bundesmittel für Tilgungszuschüsse. Auf Bundesmittel aus Zinsverbilligungen entfallen 113 Mio. Euro.

Der Schwerpunkt der Nachfrage der BEG NWG-Förderung liegt im Förderjahr 2024 auf dem Kreditprogramm KfW 263 für nicht-kommunale Antragstellende, auf das 72 % der Förderfälle, 53 % der Gesamtinvestitionen und 61 % der Bundesmittel entfallen. Auf das kommunale Zuschussprogramm KfW 464 entfallen 25 % der Förderfälle, 35 % der Gesamtinvestitionen sowie 34 % der Bundesmittel. Die kommunale Fördervariante Kredit Kommune 264 nimmt eine untergeordnete Rolle ein (Tabelle 3-1 und Abbildung 3-1).

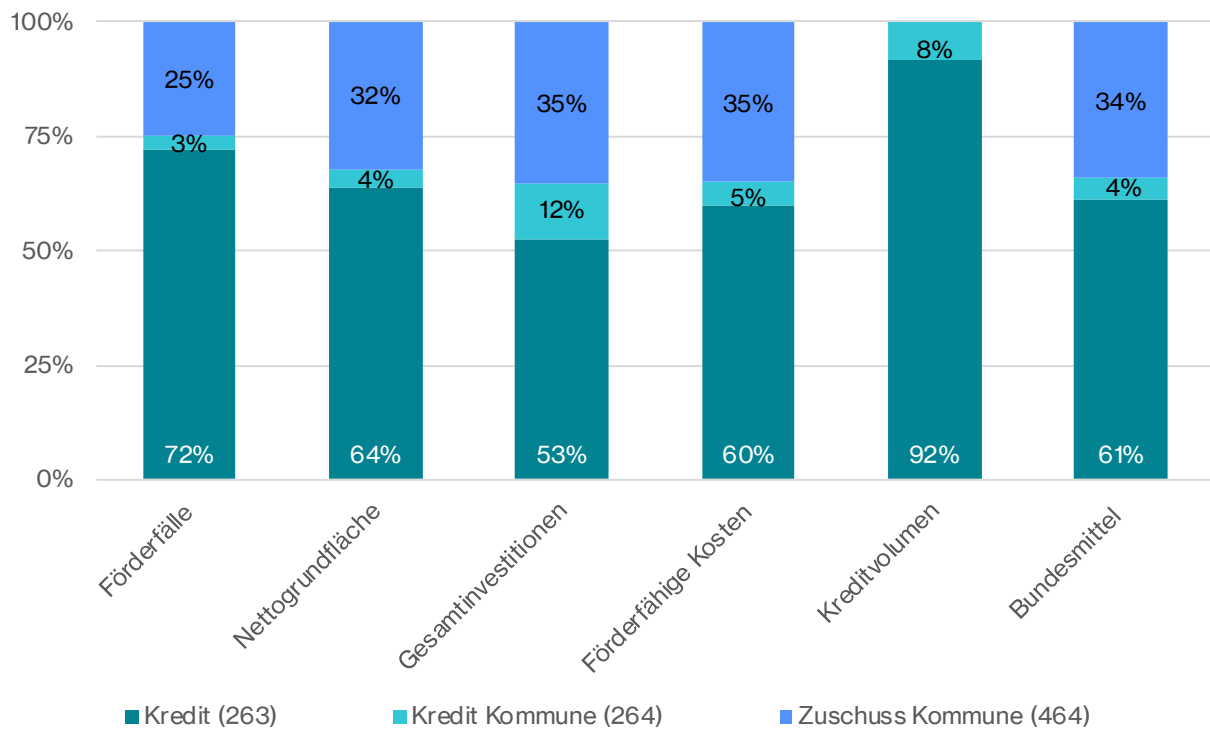
Tabelle 3-1: Förderbilanz BEG NWG im Überblick

	Förderfälle	Netto- grundfläche	Gesamt- investitionen	Förderfähige Kosten	Kredit- volumen	Bundesmittel
	[Anzahl]	[Tsd. m ²]	[Mio. Euro]	[Mio. Euro]	[Mio. Euro]	[Mio. Euro]
Kredit (KfW 263)	488	680	1.039	887	830	299
Kredit Kommune (KfW 264)	21	43	237	81	77	22
Zuschuss Kommune (KfW 464)	166	342	700	517	0	167
Gesamt	675	1.065	1.976	1.485	907	487

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Abbildung 3-1: Förderbilanz BEG NWG im Überblick (Anteile)



Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung
 Durch Rundungen kann die Summe leicht von 100% abweichen.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

INFO

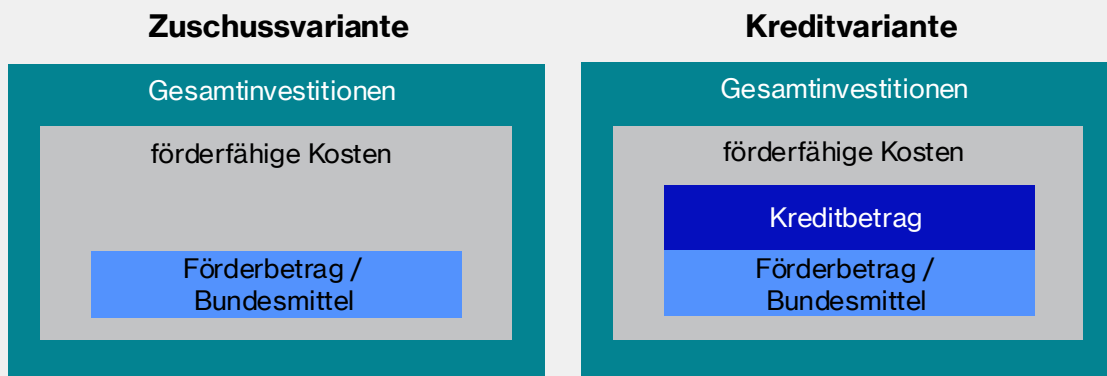
Finanzangaben im Rahmen der Evaluation

Für die geförderten Vorhaben liegen in den Förderdaten unterschiedliche finanzielle Angaben vor. Dabei unterscheidet sich die Kredit- von der Zuschussvariante. Nach Methodikleitfaden werden drei Kostenblöcke bzw. Typen von Finanzdaten unterschieden: **Förderbetrag (Bundesmittel)**: Dieser umfasst die Förderung des Vorhabens, d. h. die zur Förderung des Vorhabens aufgewendeten Finanzmittel der Programmeignerin/des Programmeigners (BMWE). Bei Förderprogrammen des Bundes handelt es sich dabei um die aufgewendeten Bundesmittel. Bei der Zuschussvariante der BEG entspricht der Förderbetrag dem **Zuschuss**; bei der Kreditvariante entspricht der Förderbetrag dem Tilgungszuschuss. Zusätzlich wird bei den Kreditvarianten eine Zinsvergünstigung aus Bundesmitteln gewährt. Die Zinskonditionen orientieren sich an den Förderkrediten am Kapitalmarkt und werden laufend angepasst. Die **Kreditmittel** hingegen werden von der KfW aufgebracht und durch die Zuwendungsempfangenden vollständig zurückgezahlt. Daher sind die Kreditbeträge separat zu behandeln. In die Bestimmung der **Fördereffizienz gehen nur die Bundesmittel ein**, da diese nicht zurückgezahlt werden und damit die Investitionsunterstützung durch den Bund bzw. die Programmeignerin/den Programmeigner darstellen.

Förderfähige Kosten: Hierbei handelt es sich um die Kosten/Finanzaufwendungen zur Umsetzung eines Vorhabens, die nach den Förderbedingungen gefördert werden können. Sie fallen bei den Zuwendungsempfangenden als (geförderte) Vorhabeninvestitionen an. Die förderfähigen Kosten beinhalten den Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden sowie die jeweiligen Fördermittel. Die **Förderquote** gibt dabei das **Verhältnis von Fördermitteln** (ohne Zinsvergünstigung) zu förderfähigen Kosten an. Die maximale Förderquote (und ihre Höhe) ist konkret in der Richtlinie definiert. Die Zinsvergünstigung hingegen ist in ihrer Höhe flexibel und unabhängig von den förderfähigen Verwendungszwecken/Fördergegenständen. Sie bezieht sich auf die Kredithöhe insgesamt. Die Zinsvergünstigung wird dabei anhand der Zinsentwicklung im Markt (z. B. unter Einfluss der Kreditrefinanzierung durch die KfW) in der Regel wöchentlich bestimmt und ändert sich daher ständig.

Gesamtinvestitionen: Die Gesamtinvestitionen für ein Vorhaben umfassen neben den förderfähigen Kosten (inkl. Förderbetrag) alle finanziellen Aufwendungen, die von den Zuwendungsempfangenden für die Umsetzung des Vorhabens aufgebracht werden müssen. Neben den förderfähigen Kosten (Vorhabeninvestitionen) sind somit ggf. zusätzliche Aufwendungen enthalten, die nach den Förderbedingungen nicht gefördert werden können. Hierbei handelt es sich in der Regel um nicht-effizienzbezogene Investitionen, wie z. B. bestimmte Materialien zur Innenausstattung. Oftmals enthalten die Förderdaten keine Angaben zu den zusätzlichen Investitionen über die förderfähigen Kosten hinaus. Daher werden die **Gesamtinvestitionen systematisch unterschätzt**. Somit werden auch alle von den Gesamtinvestitionen abhängigen Werte – wie z. B. die BWS, Beschäftigungseffekte oder auch der Förderhebel – unterschätzt, die damit eine „Mindestwirkung“ der Förderung darstellen.

Schematische Darstellung der Kostenblöcke/Finanzangaben:



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Für die Analyse der Vollzugswirtschaftlichkeit sind zudem die Kosten für die administrative Programmabwicklung bei den Projektträgerinnen und -trägern sowie Programmeignerinnen und -eignern zu betrachten.

3.2 Förderschwerpunkte

Der Förderschwerpunkt im Förderjahr 2024 liegt auf der Sanierung nach EE-Klasse, die 71 % der Förderfälle, 64 % der Gesamtinvestitionen und 72 % der Bundesmittel stellt. Auf die Sanierung zum Effizienzgebäude ohne Förderbonus entfallen 27 % der Förderfälle. Die Sanierung nach NH-Klasse wird in 16 Fällen in Anspruch genommen und spielt damit eine untergeordnete Rolle (Tabelle 3-2).

Tabelle 3-2: Förderschwerpunkte BEG NWG

Verwendungszweck	Förderfälle	Netto- grundfläche	Gesamt- investitionen	Förderfähige Kosten	Bundesmittel
	[Anzahl]	[Tsd. m2]	[Mio. Euro]	[Mio. Euro]	[Mio. Euro]
Sanierung EG	180	326	634	445	121
Sanierung NH-Klasse	16	68	83	47	16
Sanierung EE-Klasse	479	671	1.259	993	350
Gesamt	675	1.065	1.976	1.485	487

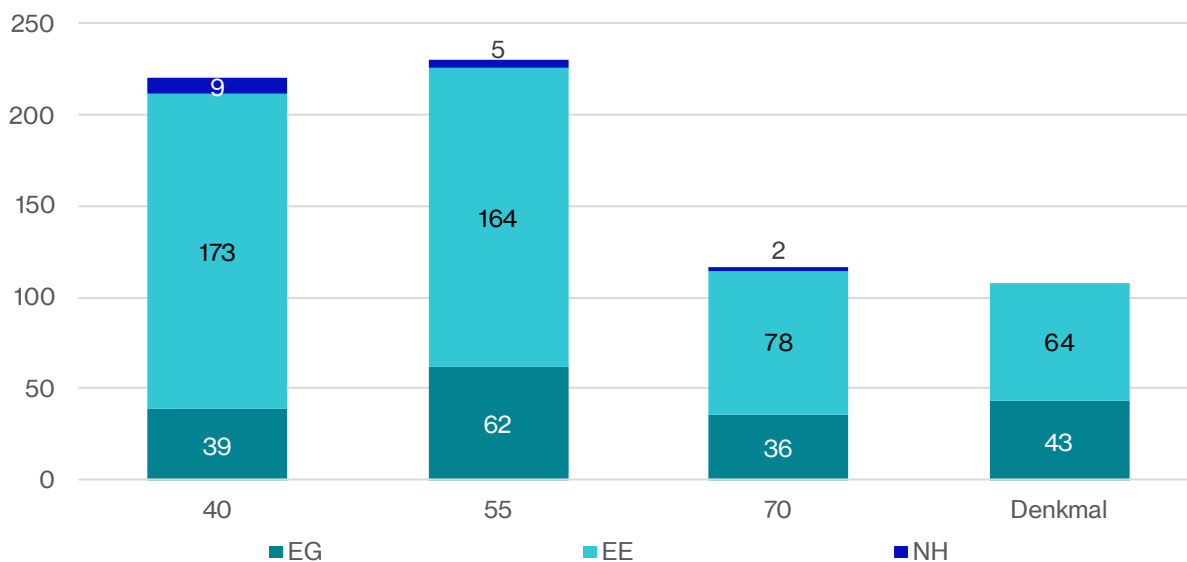
Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Sanierungen erfolgen am häufigsten in den Standards EG 55 bzw. EG 40, in etwas geringerem Maß auch EG 70 (34 %, 33 % bzw. 17 % der Förderfälle). Die starke Inanspruchnahme der EG 40- und EG 55-Standards kann auf die hohen Anreize durch eine hohe Grundförderung und den zusätzlichen Bonus WBP zurückgeführt werden. EG Denkmal wird in etwas geringerem Umfang in

Anspruch genommen. In der Sanierung wird meistens die EE-Klasse umgesetzt (siehe Abbildung 3-2, Tabelle 3-3).

Abbildung 3-2: Förderschwerpunkte nach EG-Standard bei BEG NWG nach Förderfällen



Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Tabelle 3-3: Förderschwerpunkte nach EG-Standard bei BEG NWG

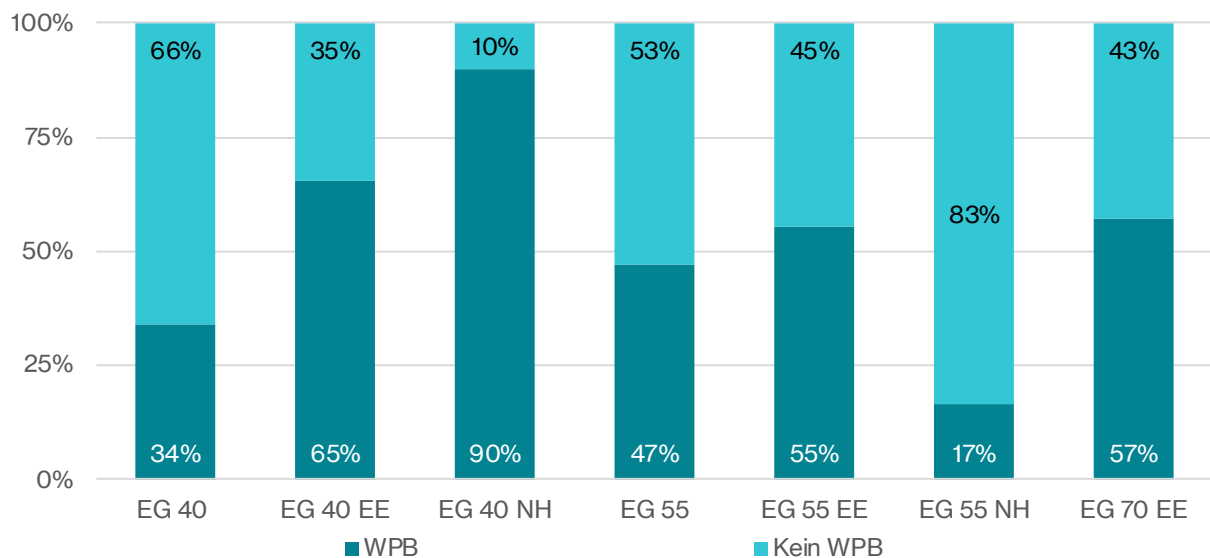
Verwendungszweck	Förderfälle	Nettogrundfläche	Gesamtinvestitionen	Förderfähige Kosten	Bundesmittel
	[Anzahl]	[m2]	[Mio. Euro]	[Mio. Euro]	[Mio. Euro]
EG 40	39	66	126	90	29
EG 40 EE	173	206	388	337	141
EG 40 NH	9	4	13	8	4
EG 55	62	89	183	145	47
EG 55 EE	164	252	492	373	132
EG 55 NH	5	61	63	34	11
EG 70	36	76	97	86	20
EG 70 EE	78	144	224	171	52
EG 70 NH	2	3	7	7	2
EG Denkmal	43	95	228	124	24
EG Denkmal EE	64	69	155	112	25
EG Denkmal NH	0	0	0	0	0
Gesamt	675	1.065	1.976	1.485	487

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Der WPB-Bonus kann bei Erreichung der Effizienzhausstufen EG 40, EG 55 und EG 70 beantragt werden. Insgesamt gibt es 299 Förderfälle, bei denen der WPB-Bonus in Anspruch genommen wurde. Besonders bei den Effizienzstufen EG 40 EE, EG 40 NH, EG 55 EE und EG 70 EE wird der Bonus in deutlich über der Hälfte der Fälle genutzt (Abbildung 3-3). Bezogen auf alle Förderfälle wird der WPB-Bonus bei 46 % der Förderfälle in Anspruch genommen.

Abbildung 3-3: Inanspruchnahme des Bonus „Worst Performing Buildings“ BEG NWG (Förderfälle)

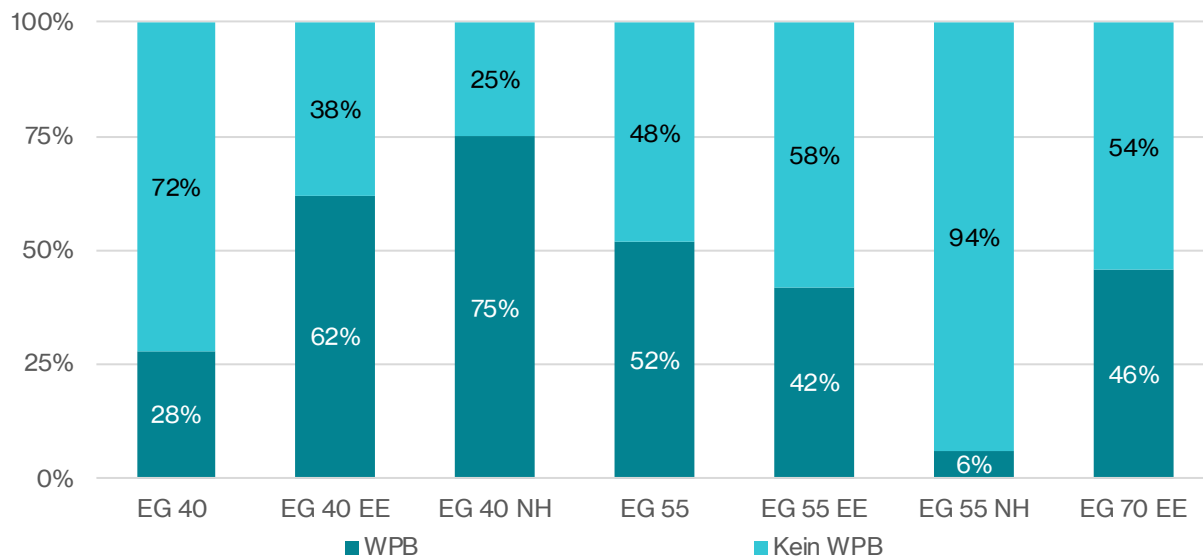


Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Eine Analyse der Anteile der WPB-Förderung nach Bundesmitteln zeigt eine grundsätzlich ähnliche Verteilung (Abbildung 3-4).

Abbildung 3-4: Inanspruchnahme des Bonus „Worst Performing Buildings“ BEG NWG (Bundesmittel)



Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Betrachtet man die Förderfälle nach Gebäudekategorien zeigt sich, dass etwa 33 % der Vorhaben in Verwaltungs- oder Bürogebäuden durchgeführt werden (siehe Tabelle 3-4). Kleinere Schwerpunkte liegen auf betrieblichen Gebäuden, Verkaufsstätten sowie Schulen und Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben. Deutlich wird, dass insbesondere gewerbliche Akteurinnen und Akteure die Förderung BEG NWG in Anspruch nehmen (Abschnitt 5.1.3).

Tabelle 3-4: Förderschwerpunkte nach Gebäudekategorie bei BEG NWG

Gebäudekategorie	Förderfälle [Anzahl]	Gesamtinvestitionen [Mio. Euro]	Bundesmittel [Mio. Euro]
Verwaltungsgebäude, Bürogebäude	221	687	169
Produktions-, Werkstätte	26	53	19
Lagergebäude	8	17	6
Verkaufsstätte	62	99	32
Sonstiges betriebliches Gebäude	66	83	21
Beherbergung und Verpflegung	51	142	34
Kita	33	60	17
Sonstiges Gebäude des Gesundheitswesens	41	50	16
Schule	66	443	92
Sonstiges kommunales oder soziales Gebäude	49	166	37
Betreuungseinrichtung	11	21	6
Sportgebäude, Schwimmhalle	34	113	28
Klinik, Krankenhaus, Laboreinrichtung	4	29	7
Rechenzentrum	0	0	0
Keine Angabe	3	13	2
Gesamt	675	1.976	487

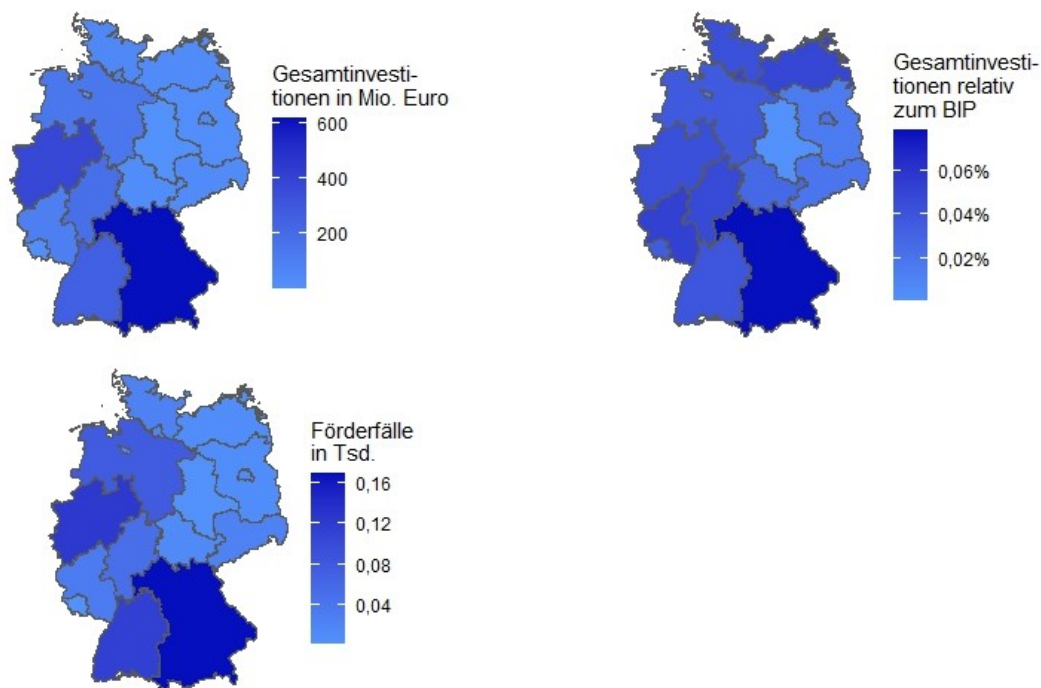
Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

3.3 Regionale Schwerpunkte

Investitionsvolumina und Förderfälle der BEG NWG folgen im Jahr 2024 weitgehend den Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkten in Deutschland (Abbildung 3-5). Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen weisen jeweils die meisten Förderfälle und das höchste Investitionsvolumen auf. Um Bevölkerungs- und Wirtschaftseffekte aus der Betrachtung herauszufiltern, wurde das Investitionsvolumen in Relation zum BIP der Bundesländer gesetzt. Den höchsten Wert erreicht Bayern.

Abbildung 3-5: Regionale Schwerpunkte BEG NWG



Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Aus der Marktanalyse der Energiedienstleistungsmärkte⁹ lassen sich Aussagen zur Bekanntheit der BEG für NWG bei deutschen Unternehmen treffen. Im Rahmen der Marktanalyse wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.756 Unternehmen befragt. Förderprogramme waren ein am Rande behandeltes Thema. Die Bekanntheit und Nutzung der BEG-Programme für Wohngebäude, Nichtwohngebäude und Einzelmaßnahmen wurde gemeinsam abgefragt.

Ein direkter Vergleich mit der Förderstatistik ist aufgrund dieser zusammengefassten Betrachtung nicht möglich. Eine Auswertung auf Bundesländerebene ist möglich, wobei Bremen und das Saarland aufgrund niedriger Fallzahlen eine Ausnahme bilden. Für das Jahr 2024 ergab die Befragung, dass 31 % der befragten Unternehmen die BEG-Förderung kennen und sechs Prozent eine Förderung genutzt haben. Das sind leicht niedrigere Werte als im Vorjahr 2023. Im Vergleich verschiedener Bundesländer zeigt sich, dass die Bekanntheit der BEG bei Unternehmen in Sachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg überdurchschnittlich hoch ist. Die höchsten Nutzungsanteile bei Unternehmen weisen Baden-Württemberg (knapp zehn Prozent), Niedersachsen (neun Prozent) sowie Sachsen (sieben Prozent) auf.

⁹ Bundesstelle für Energieeffizienz (2025).

4 Erfolgskontrolle – Ziele und Wirkungen

4.1 Bilanzierungskonventionen für Einsparwirkungen

4.1.1 Vorgaben und Konventionen für die Evaluation von Energieeffizienzmaßnahmen

Für die Evaluation von Energieeffizienzmaßnahmen gibt es Vorgaben zum methodischen Vorgehen, zu geeigneten bzw. verpflichtenden Indikatoren und Kriterien sowie deren Bestimmung.¹⁰ Zudem sind Bilanzierungskonventionen vorgegeben, die aus Berichtspflichten auf nationaler Ebene bzw. gegenüber der EU-Kommission resultieren.¹¹ Die zu nutzende Bilanzierungskonvention entspricht derjenigen der nationalen Energiebilanz.¹²

Im Rahmen der Evaluation werden daher die Gesamteinsparungen ermittelt, die durch das Förderprogramm ausgelöst werden. Dies erfolgt unabhängig davon, in welchem Sektor die Einsparungen anfallen. Emissionen werden am Ort der Verursachung - dem Gebäude - bilanziert (Verursacherbilanz). Werden fossile Brennstoffe im Gebäude eingesetzt, werden dabei nur die direkten Emissionen, ohne Emissionen aus der Vorkette (z. B. Transport), berücksichtigt. Emissionen, die durch Strom und Fernwärme verursacht werden und daher nicht direkt im Gebäude anfallen, werden bei dieser Methodik mit bilanziert. Bei der Energiebilanz-Konvention sind alle Einsparungen direkte Wirkungen des Förderprogramms und der eingesetzten Mittel, daher werden sie vollständig angerechnet.

Diese Bilanzierung entspricht der evaluatorischen, auf Wirkungsketten basierenden Perspektive (Abschnitt 2.3.2): Ausgehend von der Intervention (Input) werden Aktivitäten bei den Adressatinnen und Adressaten angeregt, die über unterschiedliche Stufen (Output, Outcome) zu den Wirkungen der Intervention (Impact) führen. Diese Wirkungen sind ursächlich auf die Intervention zurückzuführen.

Die BEG-Evaluationen 2021 und 2022, wie auch andere einschlägige Evaluationen, sind entsprechend dieser Vorgaben methodisch und inhaltlich strukturiert.

4.1.2 Zusätzliche Anforderungen durch Weiterentwicklung von BEG und KSG

Mit der Richtlinie vom 30.12.2022 wurden die Zielsetzungen der BEG erstmals auf den Beitrag zu den Zielen nach dem Klimaschutzgesetzes (KSG) ausgerichtet (Abschnitt 2.3). Das heißt, die Zielvorgabe umfasst diejenigen Einsparungen, die durch die BEG im Gebäudesektor ausgelöst

¹⁰ FhG ISI et al. (2020).

¹¹ Insbesondere das NAPE-/EED-Monitoring.

¹² <https://ag-energiebilanzen.de/> [abgerufen 10.12.2024]

werden. Mit der Richtlinienanpassung von BEG EM vom 29.12.2023 wurde die Zielsetzung der BEG insgesamt auf 3,2 Mt CO₂-Äq (brutto) nach KSG festgelegt.

Die Bilanzierungskonvention nach KSG ist eine Quellenbilanz, d. h. die Bilanzierung erfolgt sektorbezogen; es werden jeweils nur diejenigen Einsparungen bilanziert, die im jeweiligen Sektor anfallen. Aus evaluativer Perspektive ist die KSG-Bilanzierungskonvention herausfordernd, da mit ihr eine gedankliche Entkopplung von Einsparhandlung (d. h. Investition in Energieeffizienzmaßnahme der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer) und Zurechnung der Einsparwirkung stattfindet.

4.1.3 Wirkungsunterschiede zwischen den Bilanzierungskonventionen nach Energiebilanz bzw. KSG

In Tabelle 4-1 werden die zuvor dargestellten Unterschiede der Bilanzierungsprinzipien zusammengefasst und ergänzt:

Tabelle 4-1: Zusammenfassung der Unterschiede nach Bilanzierungsprinzip

Bilanzierungskonvention Energiebilanz	Bilanzierungskonvention KSG
<ul style="list-style-type: none"> • Konsistent und vergleichbar zu den Vorgängerevaluationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Konsistent zu der Berechnung im Klimaschutzgesetz und dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022
<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht den Anforderungen aus nationalen/europäischen Berichtspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht nicht den Anforderungen aus nationalen/europäischen Berichtspflichten
<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzierung der gesamten Einsparungen, die mit dem Programm ausgelöst werden, unabhängig von der Sektorzuordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Bilanzierung der Einsparungen, die im Gebäudesektor anfallen, d. h nicht vollständige Programmleistung berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgelöste Einsparungen oder Mehremissionen in anderen Sektoren werden berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgelöste Einsparungen oder Mehremissionen in anderen Sektoren werden nicht berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> • Konvention anwendbar auf Primärenergie-, Endenergie- und THG-Einsparungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Konvention anwendbar auf THG-Einsparungen, bei EEV-/PEV-Einsparungen ist die Konvention unklar/nicht aussagekräftig

Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die Unterschiede der Bilanzierungskonventionen haben erhebliche Auswirkungen auf die Bestimmung der Wirkung bzw. die bestimmte Wirkung (als Beispiel Abbildung 4-1). Dabei gibt es kein „richtig“ oder „falsch“ – beide Konventionen haben ihre Berechtigung und jeweils eine eigene Aussagekraft.

Bei der Bilanzierung nach der Energiebilanz-Konvention werden der BEG die gesamten durch die Fördermittel hervorgerufenen Einsparungen zugeordnet, unabhängig davon, in welchem Sektor sie anfallen. Die Emissionen werden am Ort ihrer Verursachung bilanziert (Bilanzierung nach Verursachungsprinzip). Das bedeutet, dass die Emissionen der Energieträger Strom und Fernwärme dem Gebäude zugeordnet und in die Bilanzierung einbezogen werden.

Bei der Bilanzierung nach der KSG-Konvention hingegen werden der BEG diejenigen Einsparungen zugeordnet, die durch die Fördermittel hervorgerufen werden und im Gebäude-Sektor anfallen (Bilanzierung nach Quellenprinzip). Die Emissionen von dezentralen Heizungen

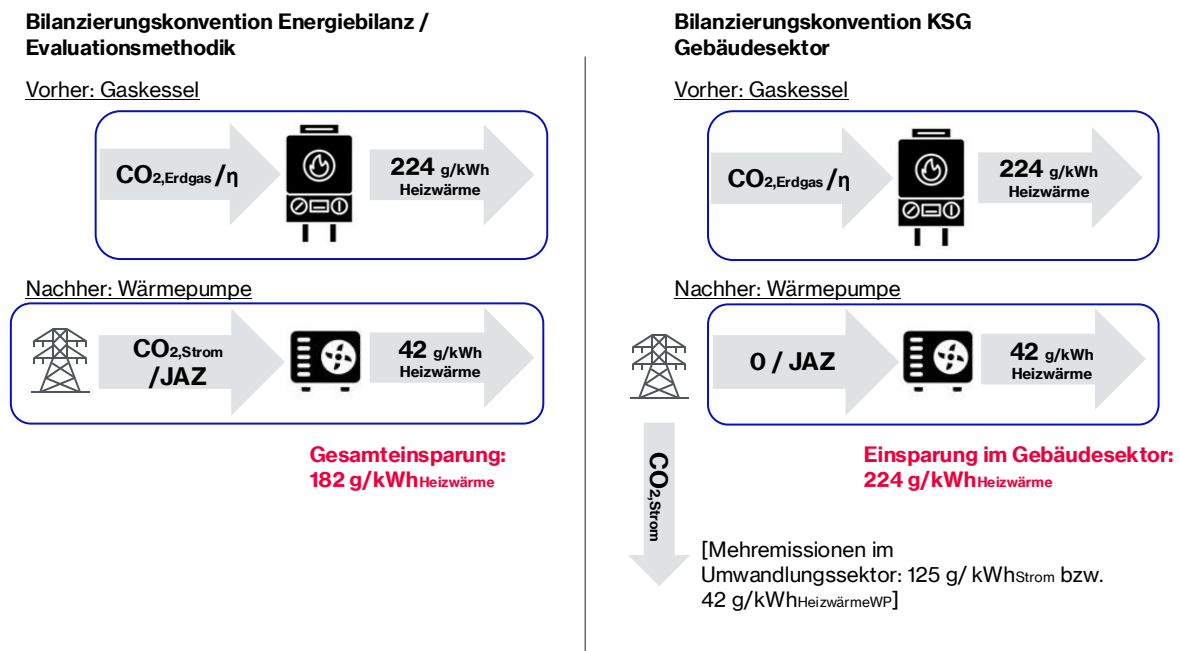
(mit Verbrennungsprinzip) werden demnach dem Gebäudesektor zugeordnet und die Emissionen von Strom und Fernwärme dem Umwandlungssektor. Die Folge ist, dass ein Wechsel zu Fernwärme und Wärmepumpen zu höheren Einsparungen im Gebäudesektor und Mehremissionen im Umwandlungssektor führt. Die Methodik unterscheidet sich somit von der Evaluationsmethodik nach der Energiebilanz-Konvention. Die Einsparungen, die sich nach der KSG-Methodik ergeben, werden zusätzlich für die THG-Reduktion berechnet und ausgewiesen.

Im Gebäudebereich treten bei der Bilanzierung nach der KSG-Bilanzierungskonvention gegenüber der Energiebilanz-Konvention die folgenden Effekte auf:

- In Gebäuden, in denen ein Energieträgerwechsel zu Fernwärme und Wärmepumpen erfolgt, werden nach der Methodik des Klimaschutzgesetzes höhere Einsparungen erzielt, da die Emissionen von Strom und Nah-/Fernwärme im Umwandlungssektor anfallen und somit im Gebäudebereich nach dem Energieträgerwechsel keine Emissionen anfallen.
- Einsparungen durch Maßnahmen an Gebäuden, die bereits vor der Sanierung mit Nah-/Fernwärme oder Strom beheizt wurden, fallen im Umwandlungssektor an und führen somit zu niedrigeren Einsparungen, da diese gemäß KSG nicht relevant sind.
- Maßnahmen, die zur Einsparung von Strom führen, z. B. Beleuchtungswechsel bei Nichtwohngebäuden, fallen im Umwandlungssektor an und führen somit zu niedrigeren Einsparungen, da diese gemäß KSG nicht relevant sind.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Unterschiede der Bilanzierung an einem hypothetischen Beispiel bei dem Wechsel von einem Gaskessel zu einer Wärmepumpe. Bei der Bilanzierungskonvention Energiebilanz werden die Emissionen der Stromerzeugung im Kraftwerk am Ort der Verursachung (dem Gebäude) bilanziert und somit der Maßnahme (Einbau einer Wärmepumpe) zugeordnet. Bei der Bilanzierungskonvention KSG werden diese Emissionen am Ort der Verursachung (dem Kraftwerk) bilanziert und somit dem Umwandlungssektor angerechnet, welcher außerhalb der Bilanzgrenze des Gebäudesektors liegt. Dies führt nach der Bilanzierungskonvention KSG in diesem Beispielfall zu höheren Einsparungen. Allerdings führt es auch zu Mehremissionen im Umwandlungssektor, die an dieser Stelle nicht mit bilanziert werden.

Abbildung 4-1: Hypothetisches Beispiel für Unterschiede beim Wechsel von Gaskessel zur Wärmepumpe nach den Bilanzierungskonventionen Energiebilanz bzw. KSG



Quelle: Eigene Darstellung
 Bilanzgrenze in blau, Annahmen: CO₂-Faktoren: Erdgas 202 g/kWh, Strom 125 g/kWh
 Wirkungsgrad Erdgaskessel: 90 %, JAZ Wärmepumpe: 3

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die Wahl der Bilanzierungskonvention hat daher – trotz derselben Vorhaben – Auswirkungen auf die jeweils bestimmten THG-Einsparungen. Für den Förderjahrgang 2024 lässt sich dabei ein Unterschied von zwölf Prozent feststellen (Tabelle 4-2). Bei BEG NWG ist die Einsparung nach KSG sechs Prozent höher als nach Energiebilanz. Die Abweichung ist insbesondere bei BEG EM größer, da hier der Energieträgerwechsel bzw. der Ersatz von Heizungstechnologien die größte Bedeutung hat.

Tabelle 4-2: Auswirkungen der unterschiedlichen Bilanzierungskonventionen auf die THG-Einsparungen im Förderjahr 2024

	THG- Einsparungen pro Jahr nach Bilanzierungskonvention in Tsd. t CO ₂ -Äq		
	Energiebilanz	KSG (nur Gebäudesektor)	Unterschied in %
BEG WG	111	110	-1%
BEG NWG	43	46	6%
BEG EM	2.153	2.427	13%
Gesamt	2.307	2.583	12%

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Unterschiede in den (THG-)Einsparungen haben weitere Folgeeffekte auf die (abgeleitete/nachgelagerte) Bestimmung z. B. der Fördereffizienzen: Wenn ein Gebäude im

Ausgangszustand mit Fernwärme versorgt wird und eine Hüllenmaßnahme durchgeführt wird, sind die THG-Einsparungen nach KSG-Bilanz dem Erzeugungssektor zuzurechnen, nicht dem Gebäudesektor. Damit würden im Fall der Versorgung mit Fernwärme im Ausgangszustand die Hüllenmaßnahmen bei BEG zwar Kosten verursachen, aber keine Wirkung erzielen und daher keine Fördereffizienz ausweisen. Das gilt ebenfalls für Gebäude, die im Ausgangszustand mit Strom versorgt werden und für alle Stromeinsparmaßnahmen (z. B. Beleuchtung). Auch die Bestimmung der Heizkosteneinsparungen würde durch neue bilanzielle Grenzen auf (bislang noch nicht gelöste) Herausforderungen treffen.

4.1.4 Evaluationen als Beitrag zur Erfolgskontrolle und unterschiedliche Bilanzierungskonventionen

Vor dem dargestellten Hintergrund erfolgte mit der Evaluation des Förderjahres 2023 der BEG eine Änderung in den Inhalten und Struktur der Berichte im Kapitel Erfolgskontrolle, die im Evaluierungsbericht 2024 beibehalten wurde. Dabei wird nach der spezifischen Zielsetzung der Aufgaben bzw. Zielsetzungen der Kapitel unterschieden:

- Die Zielerreichungskontrolle (Abschnitt 4.2) untersucht, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden. Das Einsparziel ist als Beitrag zum KSG-Ziel definiert. Daher muss die Bestimmung der Zielerreichung nach den Vorgaben der KSG-Bilanzierungskonvention (Quellenprinzip) erfolgen.
- Die Abschnitte zur Wirkungskontrolle bzw. Wirtschaftlichkeitskontrolle (Abschnitt 4.3 und 4.4) enthalten zentrale Anforderungen an die Berichterstattung auf nationaler und europäischer Ebene und berücksichtigen die Vorgaben aus dem Methodikleitfaden. Daher müssen hier die Einsparungen nach der Bilanzierungskonvention der Energiebilanz (Verursacherprinzip) durchgeführt werden.

Damit folgt der Bericht weiterhin den Vorgaben aus § 7 BHO für die Bestandteile der Erfolgskontrolle und nimmt die spezifischen Anforderungen an die Zielerreichungskontrolle (Ziele aus KSG) sowie die Anforderungen zur Berichterstattung im Rahmen des harmonisierten Monitorings für NAPE/EED (gegenüber der EU-Kommission) auf.

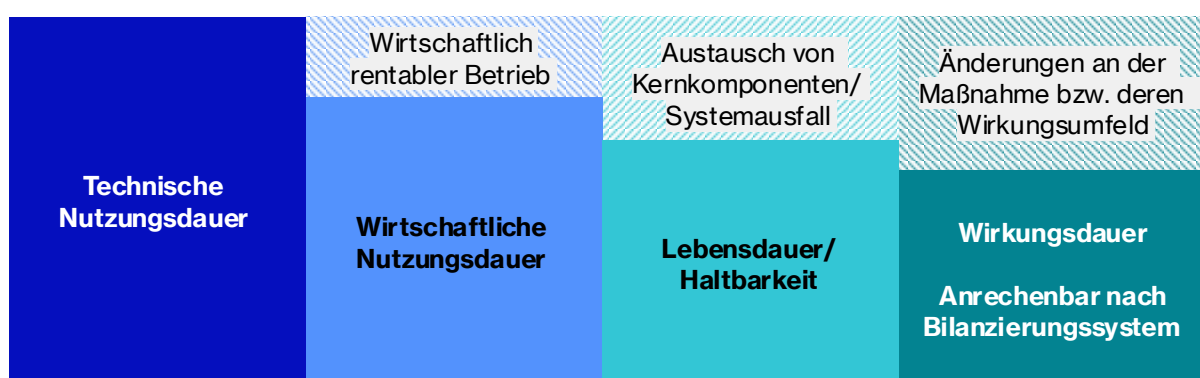
4.1.5 Wirkungsdauern von Effizienzmaßnahmen

Bei der Bestimmung der Einsparwirkungen – und auch der Fördereffizienzen – muss beachtet werden, über welchen Zeitraum die geförderte Maßnahme eine bilanzierbare Wirkung leistet. Der Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen und das nationale Monitoringsystem zu NAPE/EED geben dazu einen Rahmen vor, wie und mit welchen ggf. notwendigen Annahmen die anrechenbare Wirkungsdauer einer Effizienzmaßnahme festgelegt werden kann. In beiden Quellen wird dabei in der Regel von Nutzungs- oder Lebensdauer gesprochen, die Begriffe werden allerdings nicht eindeutig definiert. Inhärent und von der Aufgabe des Leitfadens und des Monitorings ausgehend, ist die Nutzungs-/Lebensdauer im Verständnis gleichbedeutend mit der Dauer, in der die (unveränderten) Maßnahmen eine **anrechenbare/bilanzierbare Einsparleistung** erbringen. Denn mit Evaluationen nach dem Leitfaden sowie mit dem Monitoring-Tool sollen für ausgewählte Maßnahmen gegenüber der Bundesregierung bzw. der Europäischen Kommission die maßnahmenbezogenen Wirkungen

dokumentiert werden. Daher ist naheliegend, dass Nutzungs-/Lebensdauer hier im Sinn einer systematisiert anrechenbaren Wirkung als **Wirkungsdauer** verstanden wird.

Damit **unterscheidet sich das Begriffsverständnis** vom Verständnis der Nutzungs- oder Lebensdauer z. B. in den (Wirtschafts-)Wissenschaften. Hier wird unter Nutzungsdauer im Allgemeinen der Zeitraum zwischen Errichtung/Inbetriebnahme und Außerbetriebsetzung einer Maßnahme verstanden. Unterschieden wird dabei zwischen der technischen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer sowie der Lebensdauer/Haltbarkeit (Abbildung 4-2).

Abbildung 4-2: Unterschiede in den Definitionen von Nutzungs-, Lebens- und Wirkungsdauer



Quelle: Eigene Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die **technische Nutzungsdauer** wird dabei als der Zeitraum verstanden, in der der Gegenstand seine **angestrebte technische Leistung/Wirkung erbringt**, bis er schlussendlich aus technischen Gründen ausgetauscht/stillgelegt werden muss. Instandhaltung/Wartung und Reparaturen können die technische Nutzungsdauer verlängern. Im engen Verständnis der technischen Nutzungsdauer sind diese die Nutzungsdauer verlängernden Maßnahmen jedoch nicht inkludiert. Dann wird von (technischer) **Lebensdauer oder Haltbarkeit** gesprochen, d. h. der Zeitraum, in dem ein Gegenstand **ohne Austausch** von Kernkomponenten oder komplettes (Leistungs-)Versagen betrieben/genutzt werden kann.

Die **wirtschaftliche Nutzungsdauer** hingegen ist der Zeitraum, in der der Gegenstand **wirtschaftlich rentabel betrieben** werden kann. Sie endet, wenn die Wirtschaftlichkeit/Produktivität sich so verschlechtert, dass kein Mehrwert mehr erzielt werden kann bzw. gegenüber z. B. einem Austausch unwirtschaftlich ist. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer kann daher **maximal der technischen Nutzungsdauer entsprechen**, d. h. in der Regel ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer kürzer als die technische Nutzungsdauer.

Aus der Perspektive der **Evaluation politischer Interventionen** ist die Frage nach der Wirkungsdauer der originären Intervention (analog zur Frage nach der **Ursächlichkeit**) relevant, d. h. **wie lange die ursprünglich angeregte Verhaltensänderung (hier: Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen) wirkt**. Daher ist aus theoretischer Perspektive davon auszugehen, dass alle Maßnahmen zur **Verlängerung der technischen Nutzungsdauer** (Instandhaltung, Wartung, Reparatur; kurz ein Teil der für den dauerhaften Betrieb eines Gegenstandes notwendigen Ressourcen) **nicht mehr Gegenstand der originären Intervention** sind, denn sie erfolgen aus dem Eigeninteresse des Interventionsobjektes und sind **nicht mehr Wirkungsbestandteil der**

Intervention. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, bei Evaluationen von einer (**hier: energie- und klimabilanziell definierten**) **Wirkungsdauer** zu sprechen, die geringer als die technische Nutzungsdauer ist bzw. maximal die (technische) Lebensdauer/Haltbarkeit erreichen kann und wie die Definition der Lebensdauer oben einen unveränderten Zustand der Maßnahme voraussetzt.

Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Evaluationsbericht bei periodenbezogener Betrachtungsweise von Wirkungsdauern gesprochen. Diese wurden auf Basis der Vorgaben aus dem Monitoring und Methodikleitfaden bestimmt und für Wohngebäudemaßnahmen auf 20,1 Jahre, für Maßnahmen bei Nichtwohngebäuden auf 19,8 Jahre festgelegt. Daneben werden einzelne Berechnungen mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren durchgeführt, was einen üblichen Wert bei Maßnahmen im Gebäudesektor darstellt. Da viele Maßnahmen am Gebäude, insbesondere Maßnahmen an der Gebäudehülle, oft länger nutzbar sind als die reine Wirkungsdauer, kann so eine realistischere Aussage über die Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Fördernehmenden und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen ermittelt werden.¹³ Im Evaluationsbericht BEG EM 2024 werden die Auswirkungen der Berücksichtigung von Nutzungsdauern anstelle der Wirkungsdauer auf die Fördereffizienz anhand von Beispielrechnungen dargestellt (siehe Abschnitt 4.3.3 Evaluationsbericht BEG EM 2024).

4.2 Zielerreichung nach den Bilanzierungskonventionen des KSG

Mit der Förderrichtlinie vom 30.12.2022 wurde die Zielsetzung der BEG auf das Ziel THG-Emissionsreduktion fokussiert. Für das Förderjahr 2024 wurde ein Zielwert von 3,2 Mt CO₂-Äq (brutto) für die gesamte BEG (WG, NWG, EM) festgelegt.¹⁴ Eine Aufteilung auf die einzelnen Teilprogramme liegt nicht vor (Abschnitt 2.3.1).

Insgesamt werden durch die BEG (WG, NWG, EM) im Jahr 2024 Einsparungen von rund 2,6 Mt CO₂-Äq und damit ein Zielerreichungsgrad von 81 % erreicht. Das Einsparziel von 3,2 Mt CO₂-Äq wurde in 2024 nicht erreicht. Durch BEG NWG wurden rund 0,05 Mt CO₂-Äq und damit etwa 1,4 % zum Einsparziel der gesamten BEG beigetragen (Tabelle 4-3, Abbildung 4-3).

Tabelle 4-3: THG-Einsparungen der BEG 2024 im Gebäudesektor und Beitrag zu KSG-Zielen (KSG-Bilanzierungskonvention)

	THG-Einsparung [Tsd. t CO ₂ - Äq]	Zielwert [Tsd. t CO ₂ - Äq]	Beitrag zum Gesamtziel
BEG WG	110	--	3 %
BEG NWG	46	--	1 %
BEG EM	2.427	--	76 %
Gesamt	2.583	3.200	81 %

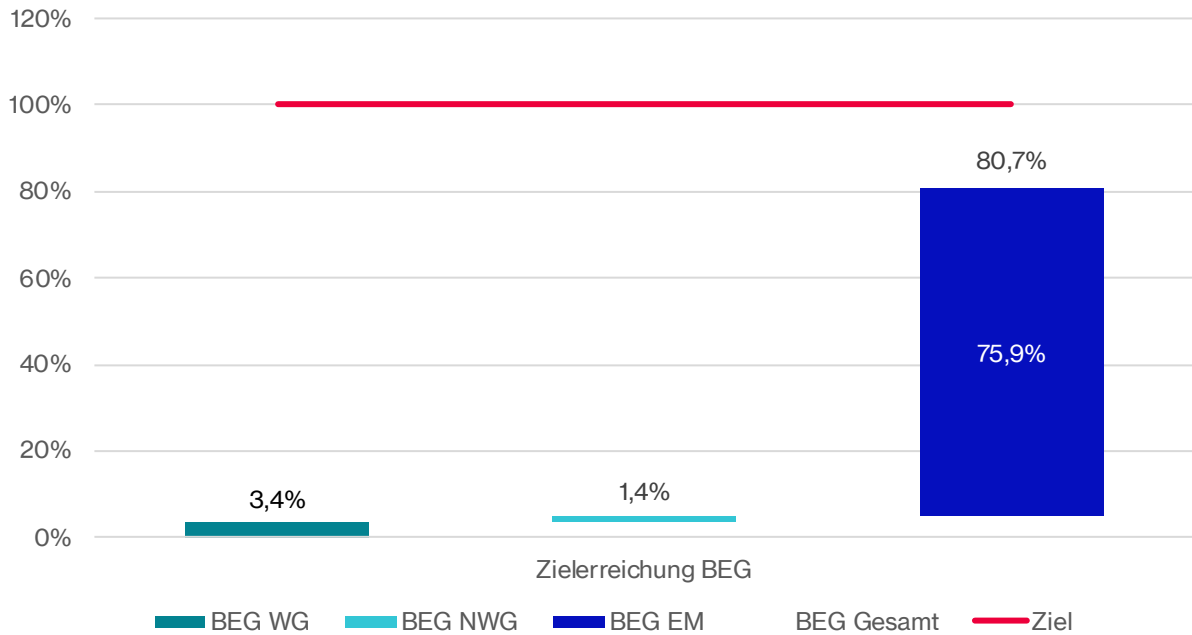
Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

¹³ Im Teilbericht BEG EM 2023 findet sich in Abschnitt 4.4.2 eine Textbox zu dem Vergleich der THG-Fördereffizienzen nach verschiedenen Wirkungs-/Nutzungsdauern.

¹⁴ BEG EM-Richtlinie vom 21.12.2023/BA nz AT 29.12.2023 B1.

Abbildung 4-3: Zielerreichungsgrad der BEG 2024 im Gebäudesektor und Beitrag zu KSG-Zielen der Teilprogramme (KSG-Bilanzierungskonvention)



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Rund ein Viertel der Einsparungen der BEG NWG entfallen auf Sanierungsmaßnahmen nach Gebäudestandard EG 55 EE, etwas weniger auf Maßnahmen nach EG-Standard EG 40 EE und ca.14 % auf EG 70 EE. Den anderen EG-Standards kommt eine geringe Bedeutung zu (Tabelle 4-4).

Tabelle 4-4: THG-Einsparungen der BEG NWG 2024 im Gebäudesektor nach Verwendungszweck (KSG-Bilanzierungskonvention)

Standard	THG-Einsparung [Tsd. t CO ₂ - Äq]	Anteil
EG 40	2,6	5,6 %
EG 40 EE	8,5	18,5 %
EG 40 NH	0,3	0,6 %
EG 55	6,2	13,5 %
EG 55 EE	11,5	25,0 %
EG 55 NH	3,5	7,6 %
EG 70	3,0	6,6 %
EG 70 EE	6,2	13,6 %
EG 70 NH	0,1	0,3 %
EG Denkmal	1,4	3,2 %
EG Denkmal EE	2,5	5,4 %
EG Denkmal NH	0,0	0,0 %
Gesamt	45,8	100 %

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Über die Jahre betrachtet, leistet die BEG NWG den geringsten Beitrag zu den THG-Einsparungen. Deutlich wird im Vergleich der Jahre eine Absenkung des Beitrages von BEG NWG. Der Hauptgrund dafür ist die sukzessive Beendigung der Neubauförderung in der BEG beim BMW (Tabelle 4-5, Abbildung 4-4). Daher sind die Förderfälle ab 2023 deutlich zurückgegangen. Das Jahr 2022 stellt ein Ausnahmejahr dar mit einer sehr hohen Nachfrage jeweils vor dem Auslaufen bestimmter Verwendungszwecke im Neubau bei BEG WG und NWG bzw. der Verringerung der Förderintensitäten bei BEG EM. Im Jahr 2024 sind die Förderfälle im Vergleich zu 2023 leicht angestiegen. Absolut steigt auch die THG-Einsparung 2024 im Vergleich zu 2023 leicht an.

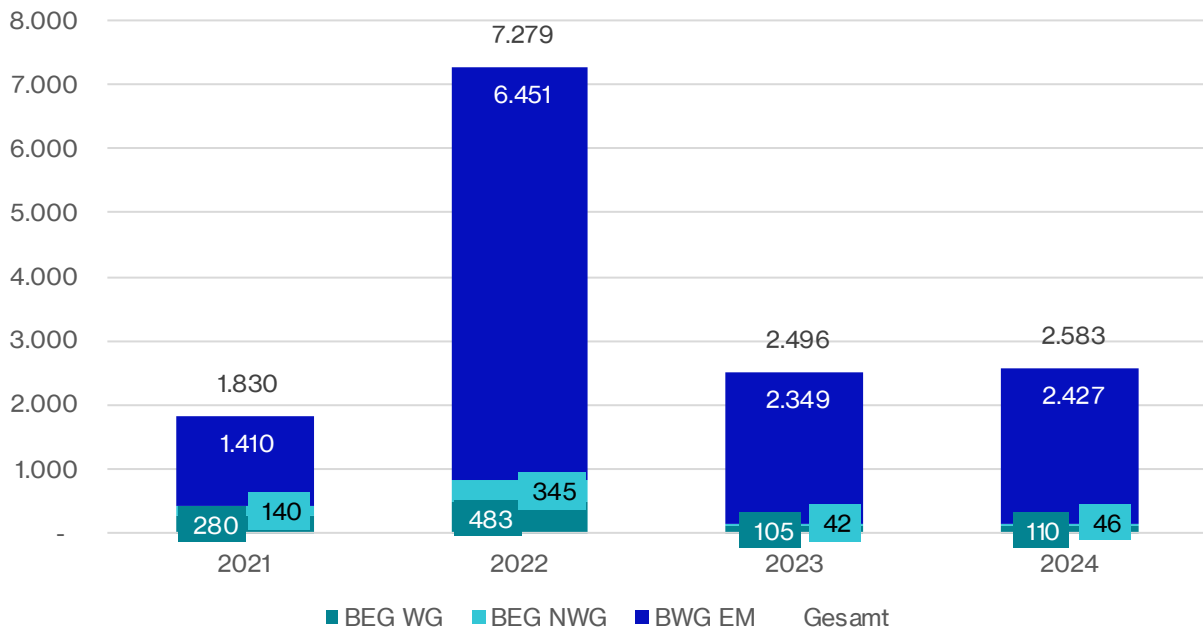
Tabelle 4-5: Vergleich der THG-Einsparungen der BEG im Gebäudesektor über die Förderjahre (KSG-Bilanzierungskonvention) [Tsd. t CO₂-Äq]

	2021	2022	2023	2024
BEG WG	280	483	105	110
BEG NWG	140	345	42	46
BEG EM	1.410	6.451	2.349	2.427
Gesamt	1.830	7.279	2.496	2.583

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Abbildung 4-4: Vergleich der THG-Einsparungen der BEG im Gebäude-Sektor über die Förderjahre (KSG-Bilanzierungskonvention)



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

4.3 Wirkungen nach den Bilanzierungskonventionen der nationalen Energiebilanz

4.3.1 Energiepolitische Wirkungen

Endenergie- und Primärenergieeinsparungen

Die Energieeinsparungen werden nach dem Vorgehen im Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWEL¹⁵ ermittelt. Dabei wird an einer Stelle vom Leitfaden abgewichen. Um die zukünftige Dekarbonisierung insbesondere leitungsgebundener Energieträger abzubilden, werden ausgewählte Primärenergie- und THG-Emissionsfaktoren verwendet (siehe Tabelle 6-1 im Anhang). Die Angaben zu den jährlichen Einsparungen sind mittlere Einsparungen über den Betrachtungszeitraum. Die Eingangsgrößen sind die Förderdaten und die Befragung der Zuwendungsempfängenden. Die Bestimmung der Endenergieeinsparungen erfolgt auf Basis der Bedarfswerte. Ein Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich wird aufgrund der zum Zeitpunkt der Bearbeitung fehlenden Methodik nicht durchgeführt.

Im Förderjahr 2024 war es möglich, die systemische Förderung in BEG NWG mit BEG EM zu kombinieren und die neue Heizung im Rahmen der Heizungsförderung von BEG EM fördern zu lassen. Wurde diese Option gewählt, war die Erreichung der EE-Klasse innerhalb der BEG NWG

¹⁵ Fraunhofer ISI; Prognos; ifeu; SUER (2020).

jedoch ausgeschlossen. Die kombinierte Inanspruchnahme von BEG NWG und BEG EM wird in der energetischen Modellierung differenziert berücksichtigt: Einsparungen durch Maßnahmen an der Gebäudehülle werden der BEG NWG, solche aus dem Heizungstausch der BEG EM zugeordnet. Um die Einsparung dieser kombinierten Maßnahmen nicht zu überschätzen, wurde für die Ermittlung der Einsparung der systemischen Sanierung von der neuen Heizung ausgegangen.

In Tabelle 4-6 ist die Reduktion des End- und Primärenergiebedarfs durch BEG NWG dargestellt. Im Förderjahr 2024 ergeben sich aus den getätigten Förderungen im Teilprogramm BEG NWG Endenergieeinsparungen in Höhe von rund 187 GWh und Primärenergieeinsparungen von rund 187 GWh. Bei den Einsparungen handelt es sich ausschließlich um Einsparungen in der Nutzungsphase des Gebäudes. Dabei wird nicht der gesamte Lebenszyklus des sanierten Gebäudes betrachtet. Über die Wirkungsdauer nach NAPE liegen die Einsparungen bei rund 3.700 GWh und bei einer im Gebäudesektor üblichen Nutzungsdauer von 30 Jahren entsprechend höher.

Tabelle 4-6: Senkung des End- und Primärenergiebedarfs durch BEG NWG [GWh]

	Einsparung pro Jahr	Einsparung über Wirkungsdauer nach NAPE*	Einsparung über Nutzungsdauer von 30 Jahren
Endenergie	187	3.694	5.611
Primärenergie	188	3.721	5.651

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

*Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre

Die absoluten Endenergie- und Primärenergieeinsparungen nach EG-Standard für Sanierungen stellt Tabelle 4-7 dar.

Bei Sanierungen auf Effizienzgebäudeniveau macht der Standard EG 55 EE mit rund 25 % den höchsten Anteil an den gesamten End- und Primärenergieeinsparungen aus. Der Standard EG 40 EE weist einen Anteil von etwa 23 % an den gesamten Einsparungen aus, gefolgt von EG 70 EE und EG Denkmal, welche jeweils ca. zwölf Prozent und ca. acht Prozent der Endenergieeinsparungen ausmachen.

Tabelle 4-7: Endenergie - und Primärenergieeinsparungen durch BEG NWG nach EG-Standard [GWh/a]

	Endenergie- einsparung	Anteil	Primärenergie- einsparung	Anteil
EG 40	10,9	5,8 %	11,2	5,9%
EG 40 EE	42,2	22,6 %	42,3	22,4%
EG 40 NH	1,0	0,5 %	1,0	0,5%
EG 55	16,8	9,0 %	16,1	8,5%
EG 55 EE	45,1	24,1 %	47,0	24,9%
EG 55 NH	11,2	6,0 %	11,2	5,9%
EG 70	8,3	4,4 %	9,1	4,8%
EG 70 EE	22,2	11,9 %	21,2	11,3%
EG 70 NH	0,5	0,2 %	0,5	0,2%
EG Denkmal	15,7	8,4 %	15,6	8,3%
EG Denkmal EE	13,0	6,9 %	13,3	7,1%
EG Denkmal NH	0,0	0,0 %	0,0	0,0%
Gesamt	187	100 %	188	100 %

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung
Durch Rundungen kann die Summe leicht von 100 % abweichen.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Heizkosteneinsparung

Das Teilprogramm BEG NWG erwirkt durch eine verbesserte Energieeffizienz der Gebäudehülle und/oder der Anlagentechnik sowie zum Teil einen Energieträgerwechsel eine Energiekosteneinsparung für Nutzende gegenüber dem Ausgangszustand. Die Einsparung der jährlichen Energiekosten wird ab dem ersten Jahr nach der Durchführung der Maßnahmen berechnet und abgezinst, womit sich der Barwert ergibt.

Für dieses Vorgehen werden die folgenden Annahmen getroffen: Für die Berechnung der Heizkosteneinsparung wird zunächst eine Wirkungskdauer von 19,8 Jahren entsprechend NAPE-Berichterstattung angenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Berechnung der Einsparungen bei einer im Gebäudebereich typischen Nutzungsdauer von 30 Jahren. Den Berechnungen liegt die im Anhang in Tabelle 6-2 dargestellte Prognose zur Entwicklung der Energie- und CO₂-Preise aus dem Projektionsbericht2025 zugrunde.¹⁶ Für Nichtwohngebäude wurden Preise aus dem Gewerbe/Handel/Dienstleistungen-Sektor (GHD-Preise) berücksichtigt. Für den Strompreis liegt neben dem Normaltarif eine Prognose des Wärmepumpenstrompreises vor, bei dem verminderte Netzentgelte und keine Konzessionsabgabe berücksichtigt werden. Bei Erdgas und Heizöl wurde der CO₂-Preis im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) berücksichtigt. Bei Strom und Fernwärme fällt der EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS)-Preis an, welcher in den Energiepreisen enthalten ist.

¹⁶ Umweltbundesamt (2025).

Bei der Barwertmethode wird ein Diskontsatz von 0,45 % angenommen. Dieser ergibt sich aus der Umlaufrendite abzüglich der Inflationsrate. Der Diskontsatz entspricht somit dem Realzins. Die Umlaufrendite von 2,45 % ist der Mittelwert aus den ersten sieben Monaten im Jahr 2025.¹⁷ Die Inflationsrate wird entsprechend des Zielwerts der Europäischen Zentralbank mit 2,0 % angesetzt.¹⁸ Dieser Zielwert wird auch bei der Ermittlung der Energiepreisprognose verwendet.

Folgende Tabelle zeigt die Reduktion der Energiekosten über Angabe der Barwerte in Abhängigkeit des zugrunde gelegten Betrachtungszeitraums über die Wirkungsdauer von 19,8 Jahren nach NAPE sowie über die Nutzungsdauer von 30 Jahren. Die Einsparungen belaufen sich über die Wirkungsdauer nach NAPE auf insgesamt 0,3 Mrd. Euro und bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren auf insgesamt 0,5 Mrd. Euro.

Tabelle 4-8: Senkung der Energiekosten durch BEG NWG über die Wirkungs-/Nutzungsdauer [Mio. Euro]

	Einsparung über Wirkungsdauer nach NAPE*	Einsparung über Nutzungsdauer von 30 Jahren
BEG NWG	328	542

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung
*Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

4.3.2 Klimapolitische Wirkungen

Für die Ermittlung der Reduktion der THG-Emissionen gelten die Annahmen zur Ermittlung der Energieeinsparung in Abschnitt 4.3.1. Die zugrunde gelegten Primärenergie- und THG-Emissionsfaktoren sind im Anhang (Tabelle 6-1) ausgewiesen. Für Strom und Nah-/Fernwärme wird bei der Ermittlung der Emissionsfaktoren ein Dekarbonisierungspfad im Zeitraum von 2022 bis 2045 berücksichtigt. Bei der Sanierung zum Effizienzgebäude dienen die Endenergiebedarfe der Gebäude im Ausgangszustand als Referenzfall für die Berechnung der Einsparung. Die Angaben zu den jährlichen Einsparungen sind mittlere Einsparungen über den Betrachtungszeitraum, der bei der Festlegung der Primärenergie- und THG-Emissionsfaktoren angesetzt wurde.

Tabelle 4-9 zeigt die durch BEG NWG ausgelösten Einsparungen der THG-Emissionen. Die mittleren jährlichen THG-Einsparungen betragen insgesamt 43 Tsd. t CO₂-Äq. Die erzielten Einsparungen entfallen auf die Sanierungen zum Effizienzgebäude. Bei der Betrachtung der Einsparung über die Wirkungsdauer nach NAPE liegen die Werte bei insgesamt 0,85 Mt CO₂-Äq bzw. über die Nutzungsdauer von 30 Jahren bei 1,3 Mt CO₂-Äq. Bei den Einsparungen handelt es sich ausschließlich um Einsparungen in der Wirkungsphase. Die Umweltwirkung in der

¹⁷ Deutsche Bundesbank (2025), <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/umlaufrenditen/umlaufrenditen-772416> [abgerufen 09/2025].

¹⁸ Europäische Zentralbank (2025), <https://www.ecb.europa.eu/ecb/tasks/monopol/html/index.de.html> [abgerufen 09/2025].

Herstellphase und sonstige Emissionen des Lebenszyklus eines Gebäudes werden bei der Bestimmung der THG-Einsparung nicht berücksichtigt.

Tabelle 4-9: Reduktion der THG-Emissionen durch BEG NWG [Tsd. t CO₂-Äq]

	Einsparung pro Jahr	Einsparung über Wirkungsdauer nach NAPE*	Einsparung über Nutzungsdauer von 30 Jahren
BEG NWG	43	850	1.291

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung
*Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

INFO

Umrechnung von Endenergie-, Primärenergie- und THG-Einsparungen

Die Endenergie beschreibt die im Gebäude eingesetzte Menge an Energie (Erdgas, Strom, etc.). Der Primärenergiebedarf enthält zusätzlich alle Umwandlungs- und Übertragungsverluste, die bei der Bereitstellung der Endenergie anfallen.

Die Energieeinsparungen, die sich aus der Förderung durch die BEG ergeben, beruhen auf zwei Effekten:

- Steigerung der Energieeffizienz (Maßnahmen an der Gebäudehülle oder Optimierung der Anlagentechnik), welche zu Endenergieeinsparungen führt
- Energieträgerwechsel (gegenüber der Referenz), welcher zu THG- und Primärenergieeinsparungen führt

Da sich die Maßnahmen somit auch auf den Energieträgermix (vorher/nachher) auswirken, können die Endenergieeinsparungen nicht direkt anhand der THG- oder Primärenergiefaktoren in Primärenergie- bzw. THG-Einsparungen umgerechnet werden.

Auf die Unterschiede zwischen den Einsparungen in der Evaluation und bei der KfW wird in Anhang eingegangen.

INFO

Gegenüberstellung der THG-Einsparungen nach KSG und nationaler Energiebilanz

Nach der Bilanzierungskonvention des KSG (Quellenbilanz), welche für die Zielerreichung herangezogen wird, beträgt die Einsparung im Gebäudesektor 46 Tsd. t CO₂-Äq (siehe Abschnitt 4.2). Die Einsparung nach der Bilanzierungskonvention der nationalen Energiebilanz (Verursacherbilanz), welche für die Wirkungen des Programms in dieser Evaluation herangezogen wird, liegt mit 43 Tsd. t CO₂-Äq um sechs Prozent niedriger (siehe Tabelle 4 2). Beide Einsparungen beziehen sich auf den Energiebedarf.

Einsparungen nach Verwendungszweck

In Tabelle 4-10 sind die erzielten durchschnittlichen jährlichen THG-Einsparungen nach erreichtem EG-Standard angegeben. Der größte Anteil an den THG-Emissionseinsparungen entfällt auf die EE-Klasse des EG 55-Standards in der Sanierung mit 25 % der erzielten Gesamteinsparung. Sanierungen nach EG 40 EE erzielen einen Anteil von rund 20 %. Die NH-Klassen in der Sanierung haben insgesamt einen Anteil von acht Prozent an den THG-Emissionseinsparungen. Dies liegt an einer sehr geringen Anzahl an Förderfällen in diesen EG-Standards.

Tabelle 4-10: Reduktion der THG-Emissionen nach EG-Standard durch BEG NWG

Verwendungszweck	Durchschnittliche jährliche THG-Einsparungen [Tsd. t CO ₂ -Äq]	Anteil
EG 40	2,4	5,6 %
EG 40 EE	8,4	19,6 %
EG 40 NH	0,2	0,5 %
EG 55	5,5	12,8 %
EG 55 EE	10,6	24,6 %
EG 55 NH	3,2	7,4 %
EG 70	2,6	6,0 %
EG 70 EE	5,5	12,9 %
EG 70 NH	0,1	0,3 %
EG Denkmal	1,9	4,5 %
EG Denkmal EE	2,5	5,8 %
EG Denkmal NH	0,0	0,0 %
Gesamt	42,9	100,0 %

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Einsparungen nach Energieträger

In Tabelle 4-11 wird der Beitrag der Gebäude mit dem jeweiligen Energieträger zu den erzielten Endenergie- und Primäreinsparungen sowie der THG-Emissionsminderung ausgewiesen. Die Verteilung der Energieträger bezieht sich hier auf alle Förderfälle. Es werden auch die Förderfälle einbezogen, die keinen Heizungstausch vorgenommen haben und lediglich die Gebäudehülle verbessert haben. Aus diesem Grund finden sich auch die Energieträger bestehender/nicht geförderter Heizungen in der Auswertung wieder.

Die meisten Endenergieeinsparungen entfallen auf Gebäude, in denen der Energieträger Strom genutzt wird (56 %). Gebäude mit Fern- und Nahwärme tragen mit 34 % zu den gesamten Endenergieeinsparungen bei.

Tabelle 4-11: Energie- und THG-Emissionseinsparungen nach Energieträger durch BEG NWG

Energieträger	Endenergie [GWh/a]	Endenergie [Anteil]	Primärenergie [GWh/a]	Primärenergie [Anteil]	THG-Emissionen [Tsd. t CO ₂ -Äq]	THG-Emissionen [Anteil]
Biomasse	9	5 %	10	5 %	2	5 %
Gas	8	4 %	9	5 %	2	4 %
Heizöl	1	0 %	1	1 %	0	0 %
Fern- und Nahwärme	64	34 %	70	37 %	14	33 %
Strom	106	56 %	99	52 %	25	59 %
Gesamt	187	100 %	188	100 %	43	100 %

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die meisten Primärenergieeinsparungen entfallen auf Gebäude, in denen der Energieträger Strom genutzt wird (52 %), den zweithöchsten Anteil mit 37 % erreichen Gebäude mit Fern- und Nahwärme.

Hinsichtlich der THG-Emissionen tragen Gebäude, in denen der Energieträger Strom genutzt wird, mit 59 % zu den erzielten Einsparungen bei. Gebäude, die an Wärmenetze angeschlossen sind, weisen insgesamt einen Anteil von 33 % an den erzielten THG-Einsparungen aus. Auf Gebäude, die mit Biomasse beheizt werden, entfallen rund fünf Prozent der berechneten Einsparungen.

4.3.3 Wirtschaftspolitische Wirkungen

Die Bestimmung der Bruttowertschöpfungseffekte sowie damit verbundener Beschäftigungswirkungen erfolgte durch das Input-/Output-Modell der Prognos AG auf Basis der Förderdaten sowie Daten des Statistischen Bundesamtes. Die mit der Förderung induzierten Investitionen stellen den Primärimpuls für die spezifische BWS dar. Die ermittelten BWS-Effekte korrespondieren unter der Annahme konstanter Arbeitsproduktivität mit entsprechenden Beschäftigungswirkungen.

Wertschöpfungseffekte

Die im Rahmen des BEG NWG-Programms im Förderjahr 2024 getätigten Investitionen in Höhe von insgesamt knapp 2,0 Mrd. Euro wirken sich als Vorleistungsverflechtung auf mehrere Branchen aus. Dabei wurden sowohl die „direkt“ in den zugehörigen Branchen der Investitionsgüterherstellung anfallenden Effekte berücksichtigt als auch die „indirekten Effekte“ abgeschätzt. Letztere entstehen dann, wenn Unternehmen einer Branche im Zuge der Produktion ebenfalls auf Vorleistungsgüter von Unternehmen aus anderen Branchen angewiesen sind.

Im Ergebnis führten die aufgrund BEG NWG getätigten Investitionen im Jahr 2024 zu Wertschöpfungseffekten in Höhe von insgesamt rund 1,5 Mrd. Euro (Tabelle 4-12), die sich damit in einer ähnlichen Größenordnung befinden wie im Jahr 2023. Aufgrund der Unternehmensstruktur im Baugewerbe findet der Großteil davon in kleinen und mittleren

Unternehmen statt. Die durch die BEG-Förderung ausgelösten BWS-Effekte weisen in Relation zu den getätigten Investitionen damit ein vergleichsweise hohes Niveau auf. Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Investitionen hauptsächlich im Baugewerbe getätigt werden bzw. Bauinstallations- und sonstige Ausbaurbeiten umfassen. In diesen Branchen ist der inländische Wertschöpfungsanteil aufgrund der begrenzten Importe höher als in anderen Sektoren.

Auch ein erheblicher Teil des Vorleistungsbezugs entfällt auf das Inland. In diesem Kontext profitieren vor allem inländische Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, die die benötigten Komponenten bereitstellen. Ferner profitieren eine Vielzahl von Dienstleistungssektoren, darunter Unternehmen im Grundstücks- und Wohnungswesen, im Großhandel sowie in der Vermietung beweglicher Güter. Auch verschiedene unternehmensnahe Dienstleistungsbereiche, wie Rechts- und Steuerberatung, Unternehmensberatung und Finanzdienstleistungen, generieren positive Wertschöpfungseffekte aus diesen Investitionen.

Tabelle 4-12: Gesamtinvestitionen, BWS- und Beschäftigungseffekte durch BEG NWG

	Gesamt	Anteil KMU
Angeregte Gesamtinvestitionen [Mio. Euro]	1.977	k. A.
Angeregte BWS [Mio. Euro]	1.547	67 %
Angeregte Bruttoarbeitsplatzeffekte [Tsd. VZÄ]	22	76 %

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Beschäftigungseffekte

Mit den ermittelten BWS-Effekten gehen entsprechende Arbeitsplatzeffekte einher. Deren Höhe lässt sich anhand von branchenspezifischen Kennziffern zur Arbeitsproduktivität abschätzen. Den Berechnungen zufolge werden im Jahr 2024 mit der BEG NWG-Förderung insgesamt rund 22.000 Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen.¹⁹ Im Vergleich zum Jahr 2023 fallen die mit der Bruttowertschöpfung verbundenen Beschäftigungseffekte somit geringer aus. Ursache hierfür ist die Aktualisierung der Datenbasis auf die aktuelle Input-Output-Tabelle des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2022. In dieser Tabelle sind die Produktionswerte je Erwerbstätiger Person im Baugewerbe deutlich höher angesetzt als zuvor. Dadurch entfällt auf jeden investierten Euro in dieser Branche nun ein geringerer Beschäftigungseffekt. Ein möglicher Grund für den Anstieg der Produktionswerte in der Statistik sind die im Jahr 2022 stark gestiegenen Materialkosten im Baugewerbe.²⁰

¹⁹ BMWK (2023). In der Publikation „Energieeffizienz in Zahlen. Entwicklungen und Trends in Deutschland 2022“ werden ebenfalls Beschäftigungseffekte abgeschätzt. Die absoluten Angaben aus dieser Publikation sind aus methodischen Gründen nicht direkt mit den Evaluationsergebnissen zu vergleichen (insb. zeitlicher Bezug, Unterschiede in den bzw. Abgrenzung der betrachteten Maßnahmen, etc.). Werden jedoch die notwendigen Investitionen pro Arbeitsplatz bestimmt, ist dieser Faktor bei beiden Studien vergleichbar und zeigt nur geringe Unterschiede.

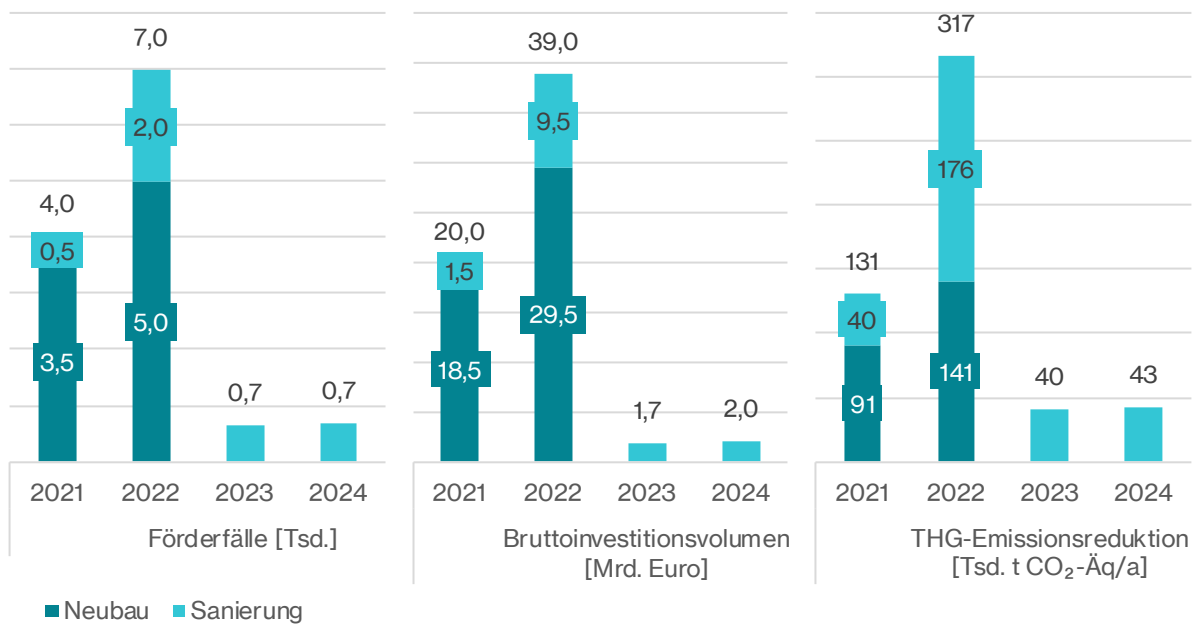
²⁰ Eine aktuelle Veröffentlichung von destatis zeigt, dass sich die Baukosten für Wohngebäude zwischen 2010 und 2022 um 64 % erhöht haben und damit deutlich über der Inflationsrate liegen, welche im gleichen Zeitraum nur um 25 % stieg. https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Baupreise-Immobilienpreisindex/_inhalt.html, zuletzt geprüft am 15.07.2025.

Mit Blick auf die Branchenschwerpunkte zeigen sich wiederum ähnliche Tendenzen wie bei der Wertschöpfung. Insbesondere im Baugewerbe, den damit verbundenen Gewerken, sowie in den Dienstleistungssektoren, die durch die Bauaktivitäten stimuliert werden, entstehen zahlreiche neue Arbeitsplätze. Analog zu den Wertschöpfungseffekten profitieren kleinere und mittlere Unternehmen dabei oft am meisten.

4.3.4 Vergleich der Wirkung zwischen den Förderjahren

Im Vergleich zu 2023 bewegen sich die Förderfälle, das Bruttoinvestitionsvolumen und die THG-Einsparungen auf einem relativ konstanten Niveau. In den Jahren 2021 und 2022 lag die Nachfrage deutlich höher. Dies liegt vor allem daran, dass in diesen Jahren noch Neubauten förderfähig waren, welche einen großen Teil der Fördermittel und der Investitionen ausmachten (siehe Abbildung 4-5).²¹

Abbildung 4-5: Erreichte Wirkungen bei BEG NWG im Vergleich zwischen den Förderjahren (Einsparung nach Energiebilanz)



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

²¹ An dieser Stelle wird die Bilanzierungskonvention nach Energiebilanz genutzt. Daher bezieht sich der Wert der THG-Emissionen auf die Wirkungen nach Verursacherprinzip. Zum Vergleich der unterschiedlichen Bilanzierungskonventionen siehe Abschnitt 4.1.3, insbesondere Tabelle 4-2; eine Gegenüberstellung der Ergebnisse findet sich in Abschnitt 4.3.2.

4.3.5 Ursächlichkeit

Ansatz der Effektbereinigung und Bestimmung der Ursächlichkeit

Die Förderung kann mit verschiedenen Effekten bei den Zuwendungsempfängenden einhergehen. Diese Effekte haben unterschiedliche Einflüsse auf die Förderwirkungen und deren ermittelte Werte. Sie sind zudem ein zentrales Mittel, um die Ursächlichkeit der Förderung für den Wirkungseintritt zu bewerten. Zu diesen Effekten zählen zum Beispiel:

- **Mitnahmeeffekte:** Hierbei wird ein Vorhaben durchgeführt, das auch ohne Förderung vollständig oder in Teilen umgesetzt worden wäre. Liegt ein Mitnahmeeffekt vor, fällt die scheinbare (Brutto-)Wirkung höher aus, als sie tatsächlich ist. Ein niedriger Mitnahmeeffekt ist zudem ein Indikator für die Ursächlichkeit der Förderung, d. h. bei einem niedrigen Mitnahmeeffekt ist die Förderung ursächlich für die Durchführung der Vorhaben durch die Zuwendungsempfängenden.
- **Vorzieheffekte:** Hierbei wird ein Vorhaben früher als geplant durchgeführt. Damit wird die zunächst scheinbare (Brutto-)Wirkung erhöht, da ohne Förderung das Vorhaben erst später Wirkung entfaltet hätte. Auch dieser Effekt ist ein Indikator für die Ursächlichkeit, da in diesem Fall die Förderung die Maßnahmenumsetzung beschleunigt hat.
- **Ausweitungseffekte:** Hierunter wird verstanden, dass das Vorhaben umfangreicher als zunächst geplant umgesetzt wird. Die Förderung bewirkt also eine Ausweitung des Vorhabens und erhöht die Wirkung. Hier ist die Stärke der Ausweitung ebenfalls ein Hinweis auf die Ursächlichkeit der Förderung.
- **Übertragungseffekte:** Unter Übertragungs- oder Spillover-Effekt wird verstanden, wenn das geförderte Vorhaben zusätzlich bei anderen Akteurinnen und Akteuren oder für weitere Aktivitäten Wirkungen entfaltet, d. h. die geförderten Maßnahmen regen zum Beispiel eine Verhaltensänderung an, stoßen die Durchführung weiterer ähnlicher Maßnahmen an und entwickeln damit Vorbild- oder Leuchtturmeffekte. Häufig verlaufen entsprechende Übertragungseffekte über mehrere Übertragungsstufen.

Diese Effekte können zur Über- oder Unterschätzung der eigentlichen Maßnahmenwirkung führen. Es wird daher unterschieden zwischen Brutto- und Nettowerten. Der Bruttowert beschreibt die Wirkung ohne Effektberücksichtigung. Im Sinn einer einfachen Betrachtungsweise werden alle Wirkungen erfasst, die im Zusammenhang mit den BEG-Programmen auftreten. Mit dem Nettowert hingegen werden die auftretenden Effekte berücksichtigt. Dabei werden nur die tatsächlich auf die BEG-Programme direkt rückführbaren Wirkungen betrachtet und dargestellt. Das bedeutet auch, dass die Differenz zwischen Brutto- und Nettowert und insbesondere die Bestimmung des Mitnahmeeffekts einen Hinweis auf die Ursächlichkeit der Förderung gibt.

Die Effektbestimmung beruht auf der Methodik, die im Rahmen der Evaluation des Klima- und Energiefonds²² entwickelt und in weiteren Evaluationen²³ erfolgreich eingesetzt wurde. Aus

²² Fraunhofer ISI; Prognos; ifeu; SUER (2019).

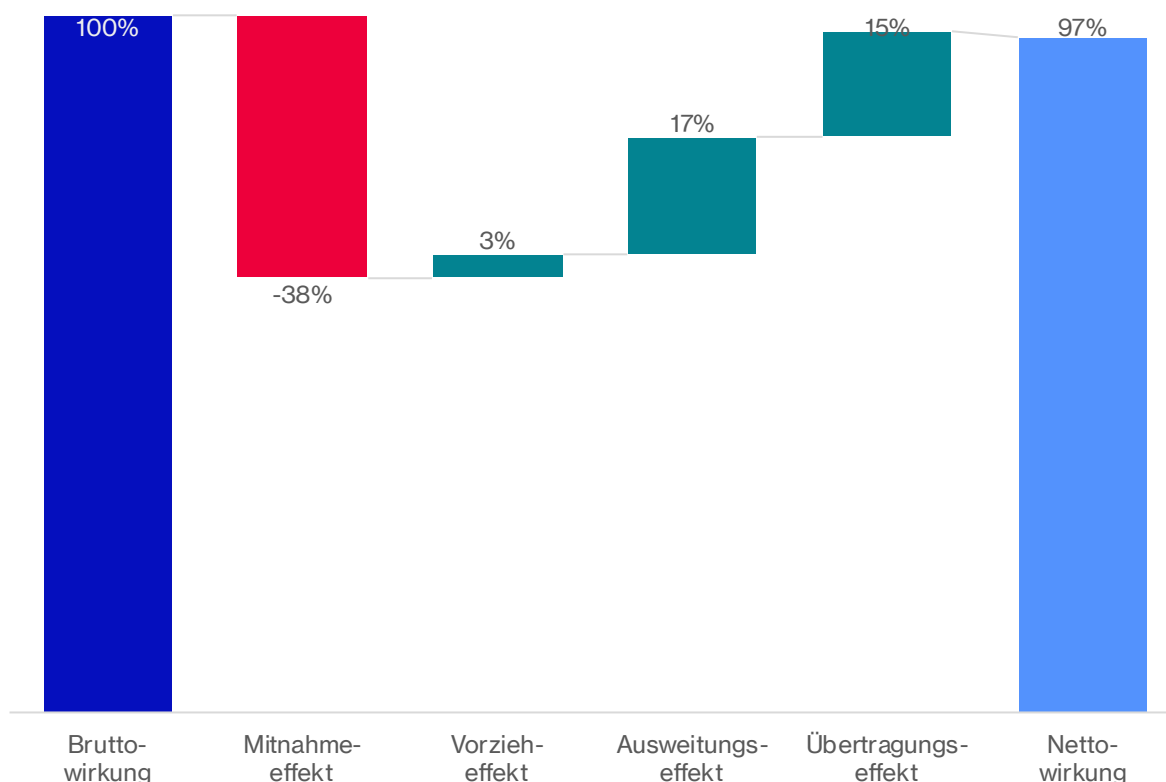
²³ u. a. Prognos (2020, 2022); Prognos; FIW (2022); Fraunhofer ISI; Prognos; Öko-Institut, Universität Stuttgart (2023).

methodischer und theoretischer Perspektive stellen die Ergebnisse nur eine Annäherung dar, sie sollten daher in ihrer Aussagekraft nicht überbewertet werden.²⁴

Auftretende Effekte bei BEG NWG

Auf Basis der Angaben der befragten Zuwendungsempfängenden wurde für BEG NWG im Förderjahr 2024 die Stärke des wirkungsmindernden Mitnahmeeffekts sowie der wirkungssteigernden Vorzieh-, Ausweitungs- und Übertragungseffekte bestimmt. Insgesamt führen die analysierten Einzeleffekte dazu, dass die Bruttoförderwirkung um rund drei Prozent reduziert wird. Die Gesamteffektstärke sowie die weiteren auftretenden Effekte zeigen eine hohe Ursächlichkeit der BEG-Programme für die eintretenden Wirkungen (Abbildung 4-6).

Abbildung 4-6: Bei BEG NWG auftretende Effekte im Überblick



Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung

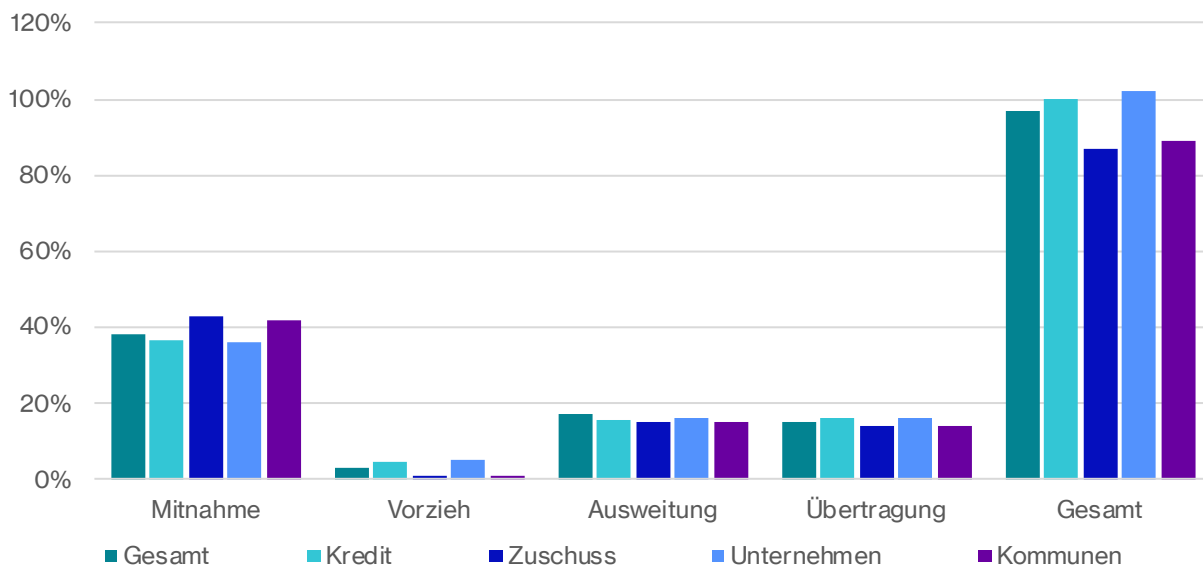
© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Insgesamt treten erhebliche Mitnahmeeffekte auf, die in ihrer Stärke dennoch nicht unüblich für ähnliche Förderprogramme – z. B. dem BEG Vorläufer EBS-Wohngebäude – sind und auch in den Vorjahren bei der BEG zu beobachten waren (Abbildung 4-7). Der Mitnahmeeffekt bzw. seine Stärke wird vor allem durch die Dominanz von Unternehmen unter den Zuwendungsempfängenden bestimmt. Im Vergleich zur Zuschussförderung zeigt die Kreditförderung einen deutlich höheren Nettoeffekt. Ursächlich hierfür kann sein, dass das

²⁴ Bei den im Bericht angeführten Wirkungswerten (z. B. Einsparwirkungen) handelt es sich um die Bruttowerte. In Tabelle 4-12 sind die Nettowerte für zentrale Wirkungsindikatoren aufgeführt.

Zuschussprogramm nur von kommunalen Antragstellenden in Anspruch genommen werden darf, die eine Investition zum Zeitpunkt des Antrags als alternativlos betrachten und daher einen höheren Mitnahmeeffekt aufweisen.

Abbildung 4-7: Auftretende Effekte nach Untergruppen bei BEG NWG (Zielgruppe)



Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Lesehilfe: Insgesamt treten Mitnahmeeffekte von knapp 38 % auf, d. h. dieser Anteil wäre auch ohne die Förderung mit BEG durchgeführt worden. Der Gesamteffekt setzt sich aus der Addition der positiven und negativen Effekte zusammen. Ein Effekt von über 100 % verweist darauf, dass die BEG-Förderung in Summe zu Mehreffekten über die bewilligten Maßnahmen hinausführt.

Auswertungen nach EG-Standards und nach Gebäudekategorien sind aufgrund teils geringer Rücklaufzahlen nur bedingt belastbar. Der Mitnahmeeffekt ist jedoch bei Fällen mit NH-Klasse (mit und ohne WPB-Bonus) deutlich niedriger als bei Förderfällen ohne Bonus oder in der EE-Klasse. Eine differenzierte Analyse nach der Gebäudenutzung zeigt eine Besonderheit der öffentlichen Hand auf: Kitas, Schulen und sonstige kommunale oder soziale Gebäude weisen hohe Mitnahmeeffekte auf. Hier ist die Bedeutung der Verpflichtung zur kommunalen Versorgung hervorzuheben – diese Infrastrukturen sind unabhängig von Fördermöglichkeiten durch die Kommunen bzw. die öffentliche Hand zu gewährleisten.

INFO

Nettowirkung der BEG NWG-Förderung

Im Bericht werden die Förderwirkungen als Bruttowirkung ausgewiesen (Abschnitt 1.3.3). Die Nettowirkung der Förderung wird über die Einbeziehung der wirkungsmindernden bzw. -steigernden Effekte bestimmt, d. h. die Bruttowirkung wird um die Wirkungen, die auf Mitnahmeeffekte zurückzuführen sind, bereinigt und ggf. um die wirkungssteigernden Effekte ergänzt. Bei der Bestimmung der Fördereffizienzen wurden die Bundesmittel identisch gehalten, es hat sich nur die Wirkung vermindert. Deutlich wird, dass sich die Förderwirkungen verringern und damit auch die Fördereffizienzen verschlechtern. Im Förderjahr 2024 beträgt die Nettowirkung 97 %, die Bruttowirkung verringert sich demnach um drei Prozent.

Nettowirkungen der BEG NWG-Förderung:

	Bruttowert		Nettowert	
Output				
Angeregte Gesamtinvestitionen [Mio. Euro]	1.977		1.799	
Energiepolitische Ziele				
Endenergieeinsparung [GWh/a]	187		170	
Primärenergieeinsparung [GWh/a]	188		171	
Klimapolitische Ziele				
THG-Einsparung [1.000 t CO ₂ -Äq/a]	43		39	
Wirtschaftspolitische Ziele				
Bruttowertschöpfung [Mio. Euro]	1.547		1.408	
Beschäftigungseffekte [1.000 VZÄ]	22		20	
Wirtschaftlichkeit der Förderung mit Wirkungsdauer				
	nach NAPE*	von 30 Jahren	nach NAPE*	von 30 Jahren
Endenergie-Fördereffizienz	129	85	142	93
Primärenergie-Fördereffizienz	128	85	141	93
CO ₂ -Fördereffizienz	562	370	617	406

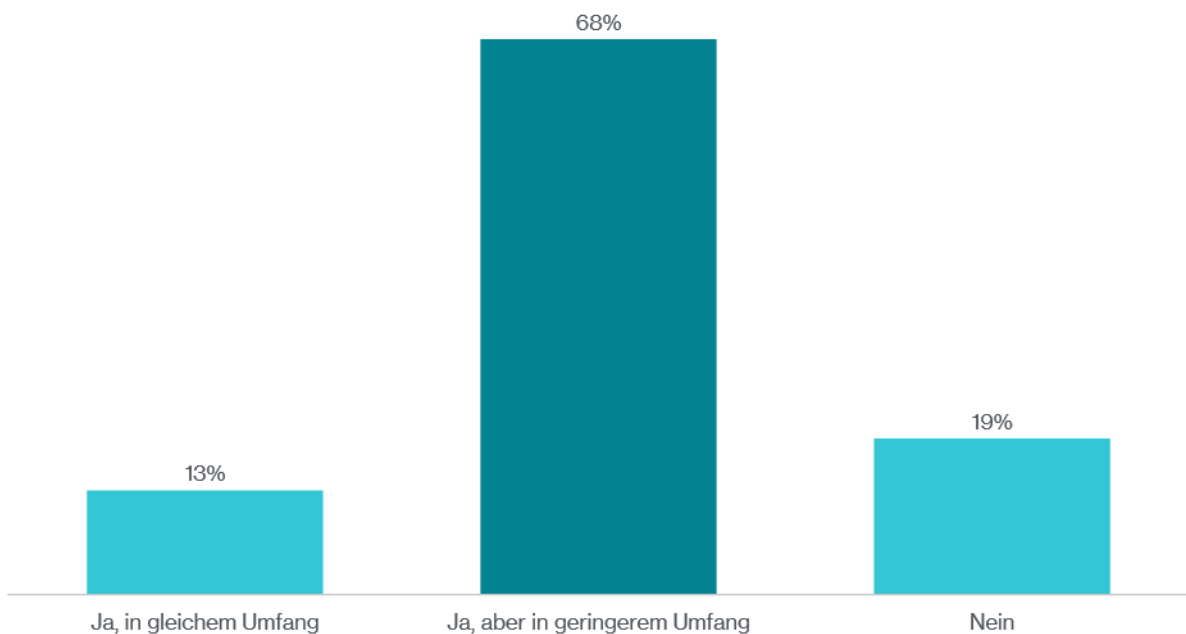
Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung
 *Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Detailbetrachtung Mitnahmeeffekt

Von den befragten Zuwendungsempfängenden hätten 19 % das Vorhaben ohne die Förderung nicht durchgeführt, d. h. bei diesen Förderfällen ist eine hohe Ursächlichkeit für die Umsetzung anzunehmen (Abbildung 4-8). Ein reiner Mitnahmeeffekt tritt bei rund 13 % der Befragten auf. Die abgeschwächte Form des Mitnahmeeffekts – die Förderung führt zu einer „größeren“ Umsetzung, damit mehr bzw. umfangreicheren Effizienzmaßnahmen und daher mehr Einsparwirkungen - tritt bei 68 % der Zuwendungsempfängenden auf.

Abbildung 4-8: Hätten Sie das Vorhaben auch ohne die finanzielle Förderung durch BEG NWG durchgeführt?



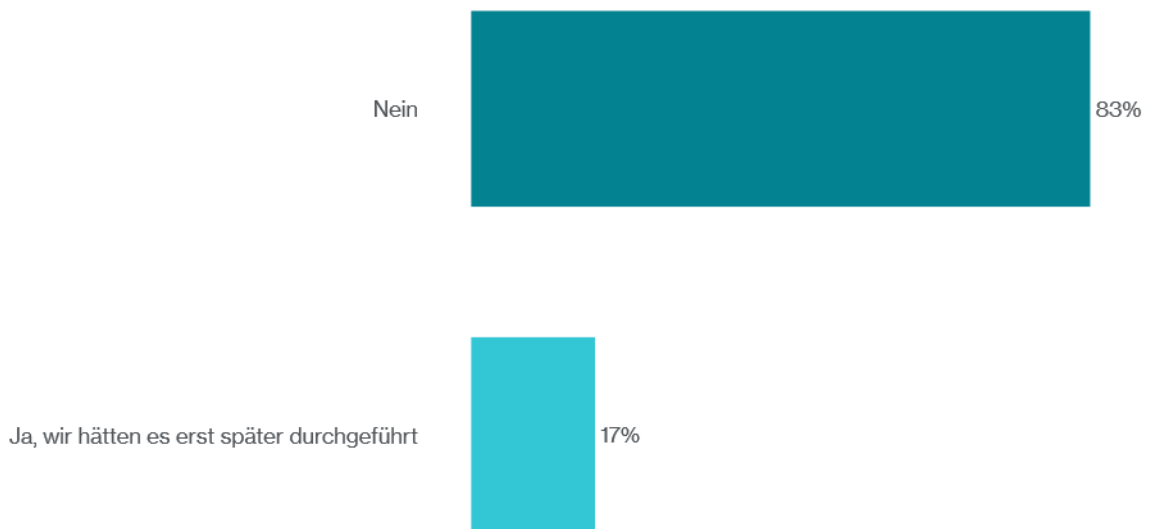
Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen (n=141, N=154)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Detailbetrachtung Vorzieheffekt

Die BEG-Förderung führt verhältnismäßig selten zu Vorzieheffekten, 17 % der Befragten gaben an, das Vorhaben früher durchgeführt zu haben (Abbildung 4-9).

Abbildung 4-9: Hätten Sie das Vorhaben ohne Förderung durch BEG NWG erst später durchgeführt?



Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen (n=102, N=114)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Detailbetrachtung Ausweitungseffekt

Bei einem Großteil der befragten Zuwendungsempfängenden werden durch die Förderung mehr Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt (Abbildung 4-10). Dies bedeutet in den meisten Fällen, dass ohne die Förderung ein schlechterer EG-Standard gewählt worden wäre, in der Regel eine Effizienzklasse geringer. Es kommt im Mittel zu einer Ausweitung der Investitionen um 29 %.

Abbildung 4-10: Inwiefern wäre Ihr Vorhaben ohne die Förderung durch BEG NWG eingeschränkt ausgefallen?



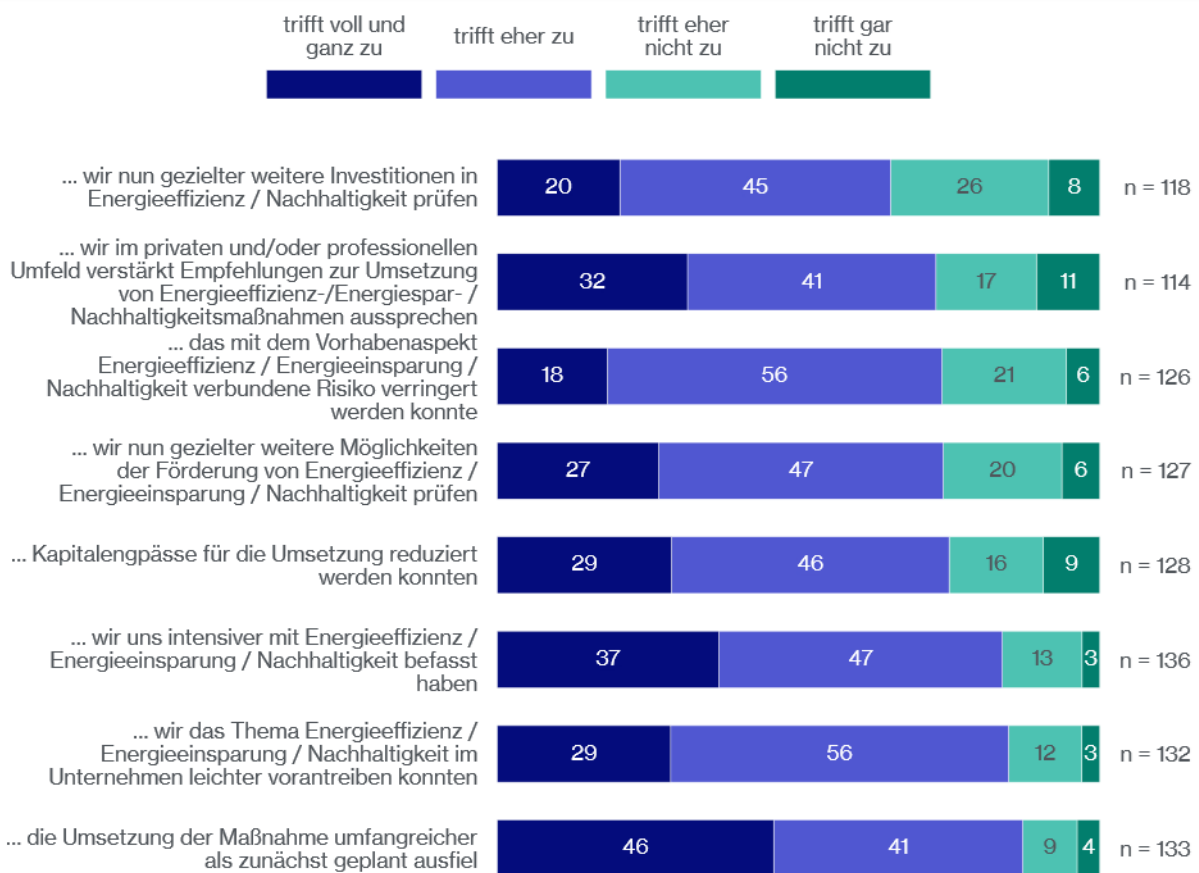
Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen, Mehrfachantworten möglich (n=96, N=96)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Detailbetrachtung Übertragungseffekt

Der Übertragungseffekt setzt sich aus verschiedenen Aspekten zusammen (Abbildung 4-11). Generell kann festgestellt werden, dass die Förderung zu einer intensiveren Beschäftigung mit Fragen der Energieeffizienz/-einsparung geführt hat und das Thema im Unternehmen leichter vorangetrieben werden kann. Zudem fiel die Maßnahme in vielen Fällen umfangreicher aus als anfangs geplant.

Abbildung 4-11: Welche Rolle spielte das Förderprogramm BEG NWG für Sie? Die Förderung führte dazu, dass...

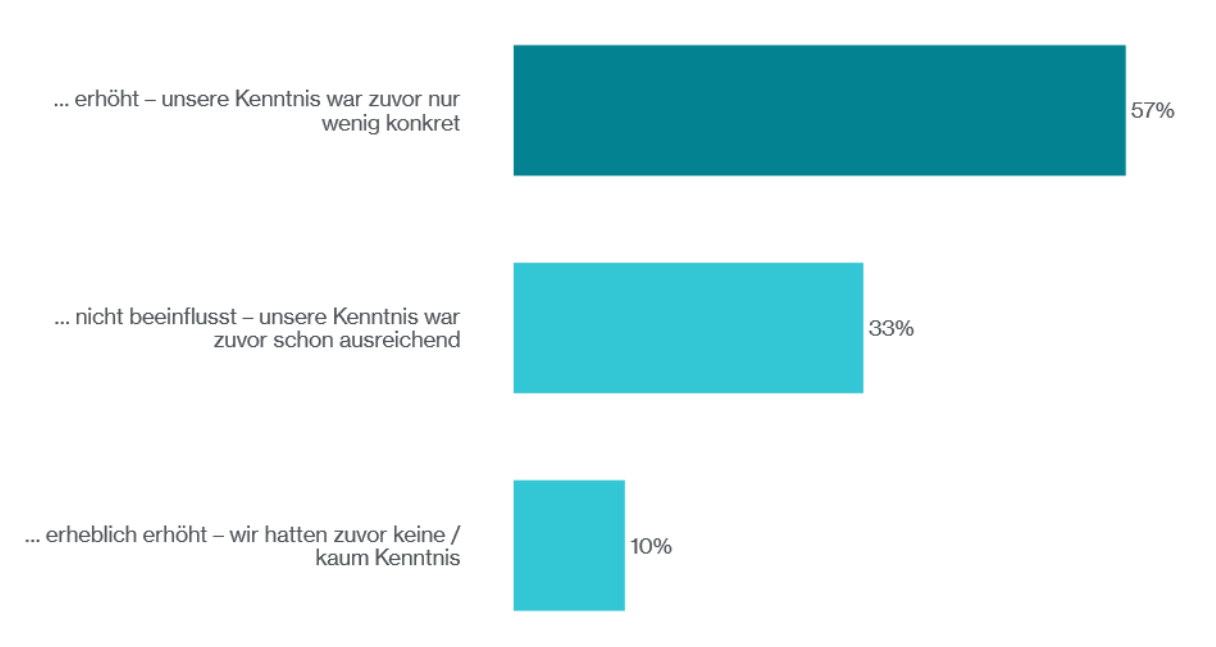


Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen, in % (N=136)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die befragten Zuwendungsempfänger sind nach eigener Einschätzung gut informiert. Sie verfügen in der Regel über grundlegende Sachkenntnis hinsichtlich der angestrebten Maßnahmen und die BEG hat ihre Kenntnis erhöht. Nur rund zehn Prozent hatten vor der Beschäftigung mit den Fördermöglichkeiten keine oder kaum Sachkenntnis. Etwa ein Drittel der befragten Zuwendungsempfänger geben an, dass sie schon vor der Förderung über ausreichende Kenntnisse verfügten (Abbildung 4-12). Generell hat die Beschäftigung mit der BEG zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit Energieeffizienzthemen geführt.

Abbildung 4-12: Welche Bedeutung hatte BEG NWG für Sie und Ihre Kenntnis zur Umsetzung der geförderten Maßnahme? Die BEG hat unsere Kenntnis...

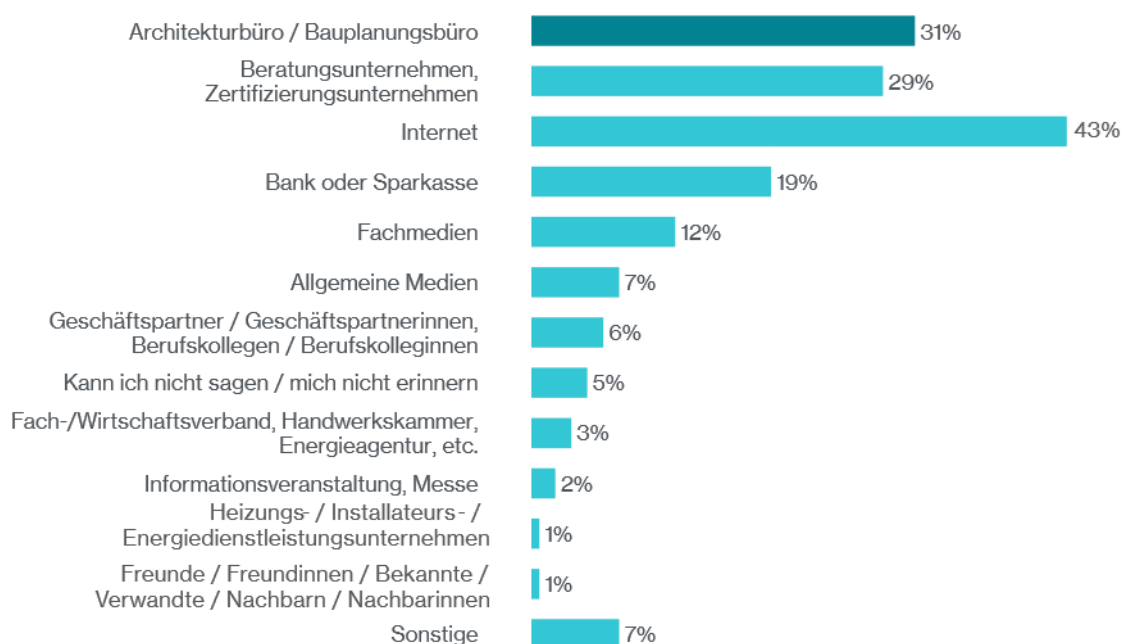


Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen (n=135, N=154)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die wichtigste Informationsquelle, über die die Zuwendungsempfänger Kenntnis von BEG und deren Fördermöglichkeiten erhalten haben, sind Architekturbüros sowie Energieberatungen/Zertifizierungsstellen und die Webseite des BMWF (Abbildung 4-13).

Abbildung 4-13: Wie wurden Sie auf das Förderprogramm BEG NWG aufmerksam?



Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen, Mehrfachantworten möglich (n = 154, N = 154)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

4.3.6 Abbau von Hemmnissen

Die Darstellung der relevanten Hemmnisse, sowie die Analyse des Beitrags der Förderung zu deren Abbau, erfolgen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Leitfragen 4, 5, 6 und 10 in Kapitel 5.

4.4 Wirtschaftlichkeit nach den Bilanzierungskonventionen der nationalen Energiebilanz

4.4.1 Hebeleffekt

Bei der Evaluation von Förderprogrammen beschreibt der Indikator „Hebeleffekt/-wirkung“, welche Mittel zusätzlich zur Förderung für die Umsetzung der Vorhaben von den Zuwendungsempfängenden aufgewendet werden. Dabei handelt es sich um das Verhältnis des ausgelösten Investitionsvolumens zu den ausgeschütteten Fördermitteln, d. h. es wird untersucht, welche Investitionen durch einen Fördereuro ausgelöst werden. Bei der BEG NWG-Förderung werden mit den Fördermitteln in der Kreditvariante ein Tilgungszuschuss sowie Zinsverbilligungen oder in der Zuschussvariante ein Zuschuss gewährt (Abschnitt 2.2).

Die Hebelwirkung der BEG NWG-Förderung liegt bei einem Faktor von rund 5,6, d. h. jeder aufgewendete Euro aus Bundesmitteln führt zur Investition von weiteren 5,60 Euro durch die Zuwendungsempfängenden (Tabelle 4-13). Der Hebeleffekt ist bei sonstigen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern höher als bei gewerblichen Gebäude-

eigentümerinnen und -eigentümern. Ebenso ist er in der Kreditvariante höher als in der Zuschussvariante. Für private Zuwendungsempfangende ist kein Hebeleffekt berechnet, da in den Förderdaten 2024 keine privaten Antragstellenden ausgewiesen sind. Es werden rund 1,5 Mrd. Euro an zusätzlichen Investitionen angeregt. Unter den angeregten Investitionen werden die zusätzlich zu den geförderten Investitionen getätigten verstanden. Es handelt sich um die Differenz aus Gesamtinvestitionen und Bundesmitteln. Der so berechnete Wert wird als Additionalitätseffekt bezeichnet.

Tabelle 4-13: Hebeleffekt von BEG NWG [dimensionslos]²⁵

	Hebeleffekt
Zielgruppe	
Privat	-
Gewerbliche	5,7
Kommunal	5,3
Sonstige	7,2
Fördervariante	
Kredit	6,7
Zuschuss	4,2
Gesamt	5,6

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

4.4.2 Fördereffizienzen auf Basis der Bruttowirkung und exklusive administrativer Kosten

Die Bestimmung der Fördereffizienzen erfolgte nach den Vorgaben des Methodikleitfadens.²⁶ Die in diesem Abschnitt ausgewiesenen Fördereffizienzen sind Bruttowerte. Um die Entwicklung der Fördereffizienzen im Vergleich zu den Vorjahren analysieren zu können, wurden die administrativen Aufwendungen in diesem Kapitel nicht berücksichtigt. Die Betrachtung der Gesamtwirtschaftlichkeit am Beispiel der THG-Fördereffizienz unter Einbeziehung der Nettowirkung und der administrativen Kosten erfolgt in Abschnitt 4.4.4.

Ausgangsbasis für die folgenden Darstellungen sind die Angaben zu den Fördermitteln (Kapitel 3) sowie den Einsparungen/Förderwirkungen (Abschnitt 4.3.1 bzw. 4.3.2). Bei der Bestimmung der Fördereffizienzen wurde die nach der Methodik zur NAPE-Berichterstattung ermittelte Wirkungsdauer von 19,8 Jahren zugrunde gelegt.

Die vergleichende Analyse der Entwicklung der Fördereffizienzen erfolgt insbesondere im Vergleich zum Förderjahr 2023, da hier die geförderten Verwendungszwecke sowie Förderintensitäten gleichgeblieben sind. Ein Vergleich mit den vorhergehenden Jahren und

²⁵ Der Hebeleffekt hat keine Einheit und stellt dar, wie viele Euro an Investitionen je eingesetztem Euro ausgelöst wurden. Die Hebelwirkung entspricht nicht dem Förderhebel (Förderquote). Sie umfasst alle angeregten Investitionen, d. h. mehr als die zuwendungs-/förderfähigen Kosten.

²⁶ Fraunhofer ISI; Prognos; ifeu; SUER (2020).

Evaluationsberichten ist insbesondere unter Berücksichtigung der geänderten Förderintensitäten vorzunehmen.

Endenergie-Fördereffizienz

Durchschnittlich müssen für die jährliche Einsparung einer MWh Endenergie einmalig 2.606 Euro an Fördermitteln eingesetzt werden. Über die Wirkungsdauer betrachtet, beträgt der Aufwand 132 Euro/MWh (Tabelle 4-14 und Abbildung 4-14). Wird die Endenergie-Fördereffizienz mit einer – in der Literatur üblichen und bei den Vorgängerevaluationen sowie der KfW-Wirkungsabschätzung angenommenen – Nutzungsdauer von 30 Jahren berechnet, verbessert sie sich auf 87 Euro/MWh. Die Fördereffizienz der NH-Klassen hat sich im Vergleich zum Vorjahr stärker verändert als die der anderen Standards, was an der niedrigen Förderfallzahl liegt, weshalb die Ergebnisse bei diesen Standards nicht repräsentativ sind.

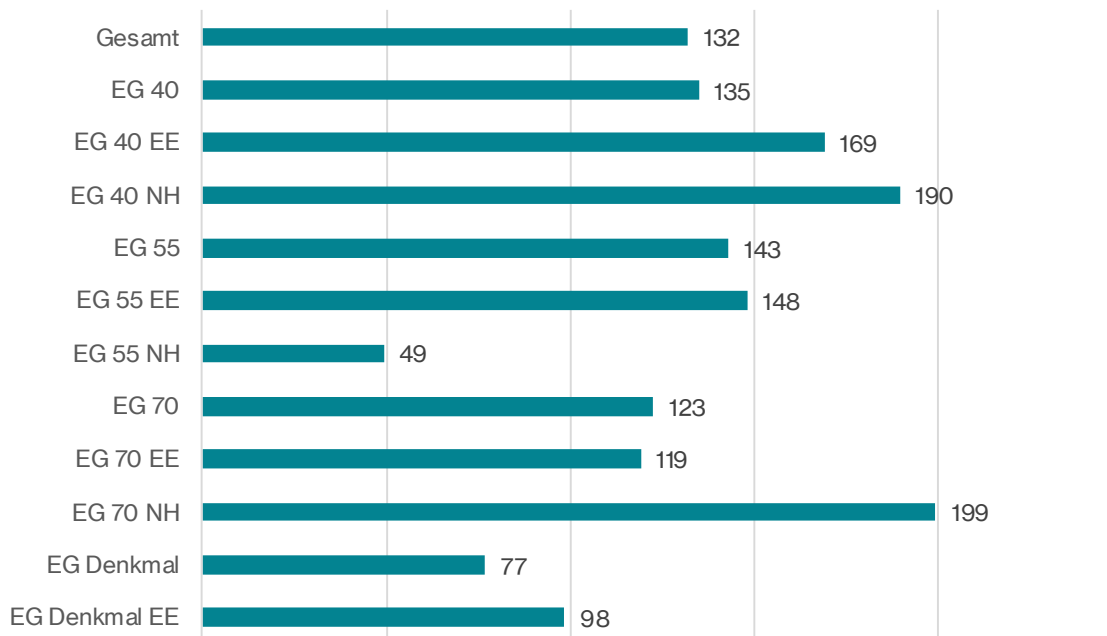
Tabelle 4-14: Endenergie-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer

	Endenergie-Fördereffizienz über Wirkungsdauer [Euro/MWh]
EG 40	135
EG 40 EE	169
EG 40 NH	190
EG 55	143
EG 55 EE	148
EG 55 NH	49
EG 70	123
EG 70 EE	119
EG 70 NH	199
EG Denkmal	77
EG Denkmal EE	98
EG Denkmal NH	-
Gesamt	132

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Abbildung 4-14: Endenergie-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer [Euro/MWh]



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Primärenergie-Fördereffizienz

Durchschnittlich müssen für die jährliche Einsparung einer MWh Primärenergie einmalig 2.587 Euro an Fördermitteln eingesetzt werden. Über die Wirkungsdauer betrachtet beträgt der Aufwand 131 Euro/MWh (Tabelle 4-15 und Abbildung 4-15). Wird die Primärenergie-Fördereffizienz mit einer – in der Literatur üblichen und bei den Vorgängerevaluationen sowie der KfW-Wirkungsabschätzung angenommenen – Nutzungsdauer von 30 Jahren berechnet, verbessert sie sich auf 86 Euro/MWh. Die Fördereffizienz der NH-Klassen hat sich im Vergleich zum Vorjahr stärker verändert als die der anderen Standards, was an der niedrigen Förderfallzahl liegt, weshalb die Ergebnisse bei diesen Standards nicht repräsentativ sind.

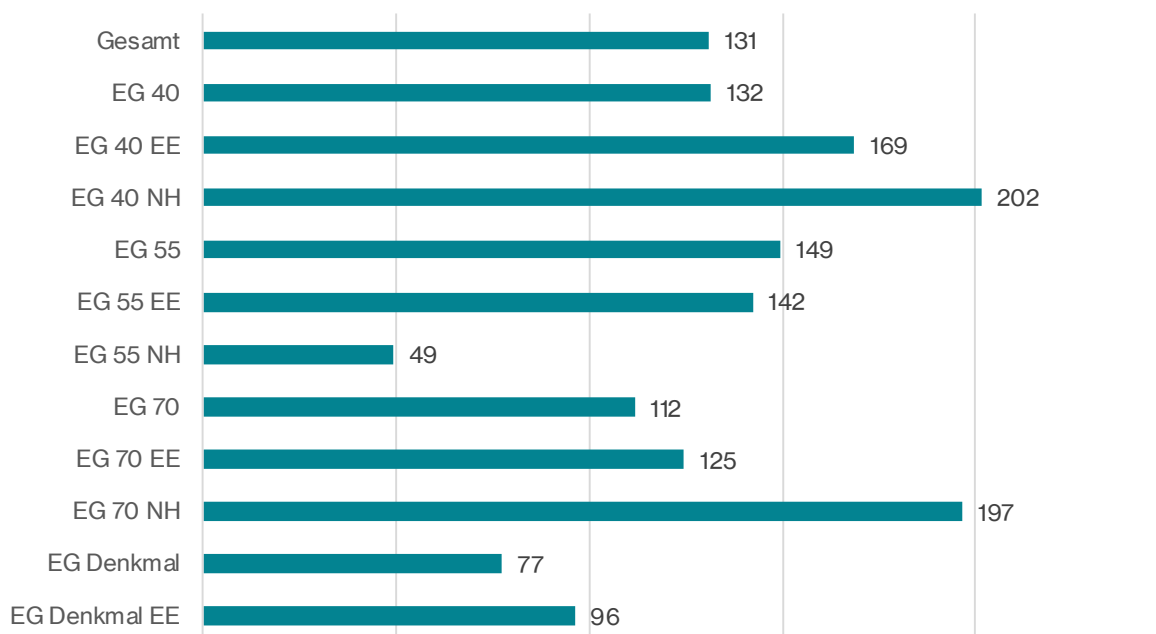
Tabelle 4-15: Primärenergie-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer

	Primärenergie-Fördereffizienz über Wirkungsdauer [Euro/MWh]
EG 40	132
EG 40 EE	169
EG 40 NH	202
EG 55	149
EG 55 EE	142
EG 55 NH	49
EG 70	112
EG 70 EE	125
EG 70 NH	197
EG Denkmal	77
EG Denkmal EE	96
EG Denkmal NH	-
Gesamt	131

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Abbildung 4-15: Primärenergie-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer [Euro/MWh]



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

CO₂-Fördereffizienz

Durchschnittlich müssen für die jährliche Reduktion der THG-Emissionen um eine Tonne einmalig 11.326 Euro an Fördermitteln eingesetzt werden. Über die Wirkungsdauer betrachtet, beträgt der Aufwand 573 Euro/t CO₂-Äq (Tabelle 4-16 und Abbildung 4-16). Wird die CO₂-Fördereffizienz mit einer – in der Literatur üblichen und bei den Vorgängerevaluationen sowie der KfW-Wirkungsabschätzung angenommenen – Nutzungsdauer von 30 Jahren berechnet, verbessert sie sich auf 378 Euro/t CO₂-Äq. Die Fördereffizienz der NH-Klassen hat sich im Vergleich zum Vorjahr stärker verändert als die der anderen Standards, was an der niedrigen Förderfallzahl liegt, weshalb die Ergebnisse bei diesen Standards nicht repräsentativ sind.

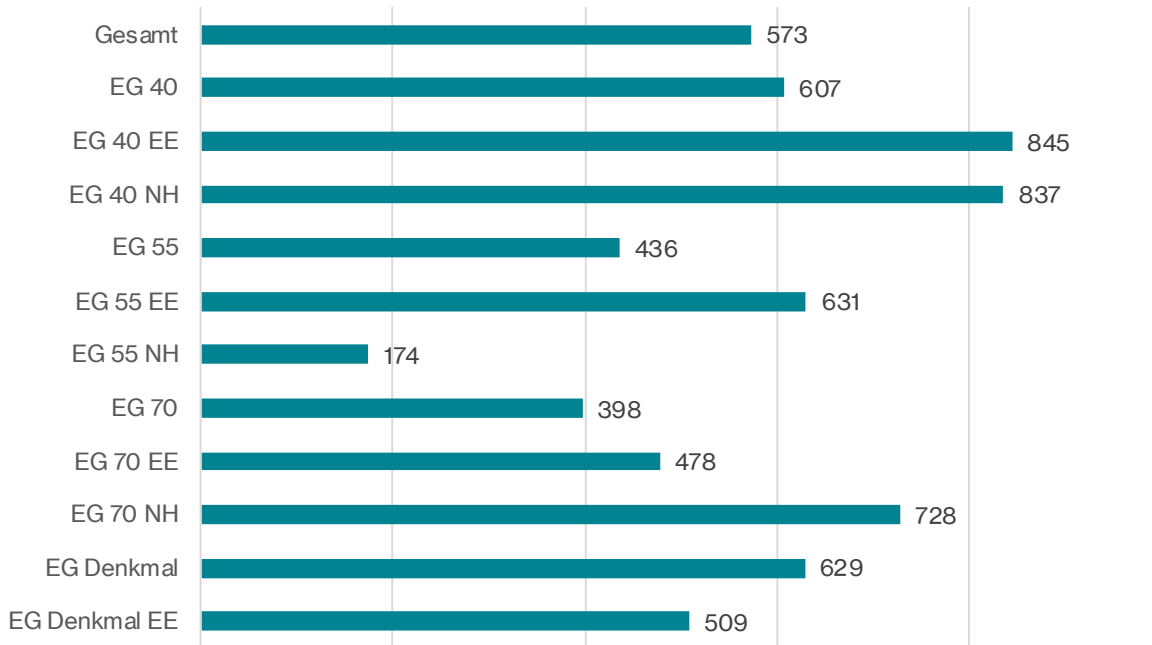
Tabelle 4-16: CO₂-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer

	CO ₂ -Fördereffizienz über Wirkungsdauer [Euro/t CO ₂ -Äq]
EG 40	607
EG 40 EE	845
EG 40 NH	837
EG 55	436
EG 55 EE	631
EG 55 NH	174
EG 70	398
EG 70 EE	478
EG 70 NH	728
EG Denkmal	629
EG Denkmal EE	509
EG Denkmal NH	-
Gesamt	573

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Abbildung 4-16: CO₂-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer [Euro/t CO₂-Äq]



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre.

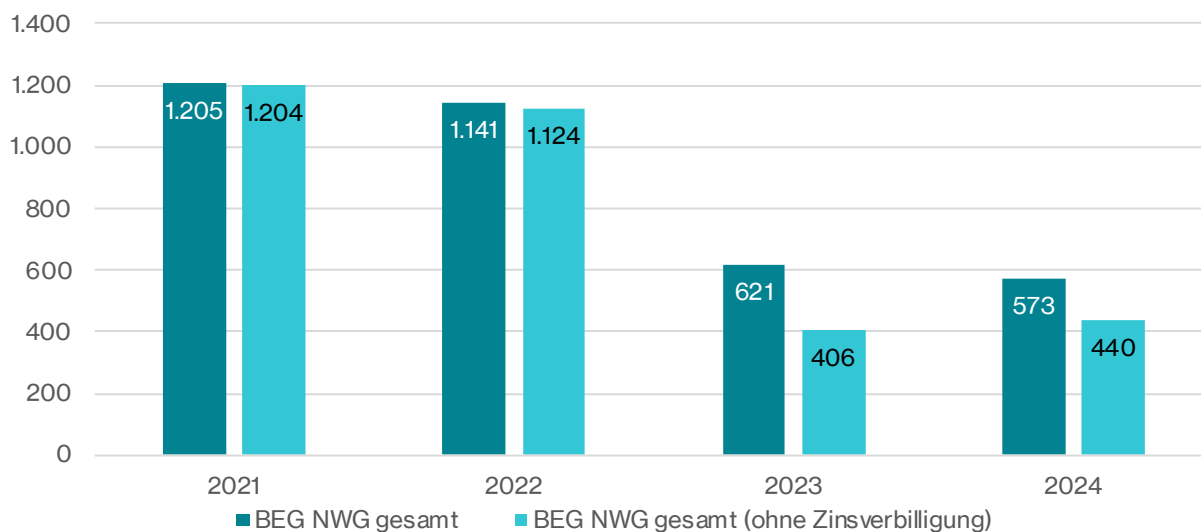
© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

4.4.3 Entwicklung der CO₂-Fördereffizienz über die Förderjahre

Die CO₂-Fördereffizienz auf Basis der Bruttowirkung und exklusive administrativer Kosten hat sich seit Beginn des Programms deutlich verbessert. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass seit dem Förderjahr 2023 die Neubauförderung nicht mehr Bestandteil der BEG NWG ist. Im Jahr 2024 hat sich die Fördereffizienz weiter verbessert, was im Wesentlichen an der verringerten Zinsverbilligung im Vergleich zum Vorjahr liegt (Abbildung 4-17).

Die Fördereffizienzen haben sich insbesondere von 2022 auf 2023 deutlich verbessert. Grund sind weitreichende Änderungen an den Förderbedingungen, welche im Laufe des Jahres 2022 umgesetzt wurden. Damit entfielen verschiedene Fördergegenstände (z. T. auch schon im Frühjahr 2022) und die Förderintensitäten wurden erheblich abgesenkt, Boni wurden gestrichen bzw. ergänzt. Im Resultat verbesserte sich die Fördereffizienz 2023 gegenüber 2022. Allerdings stiegen im Förderjahr 2023 die marktgängigen Zinsen an. Dies hat dazu geführt, dass im Gegensatz zu den Vorjahren deutlich mehr zusätzliche Mittel für die Zinsvergünstigungen aufgewendet werden mussten (2023 rund 35 % der Bundesmittel, gegenüber zwei Prozent im Jahr 2022). Damit wurden 2023 die „Fördereffizienz-Gewinne“ der abgesenkten Förderintensitäten verringert. Im Jahr 2024 liegt der Anteil der Zinsvergünstigung bei 23 % der Bundesmittel. Ohne die Zinsvergünstigungen wäre die Fördereffizienz wesentlich besser. Anstatt rund 573 Euro müssten nur etwa 440 Euro zur Einsparung einer Tonne CO₂-Äq aufgewendet werden. Die Fördereffizienz hat sich damit ohne Zinsvergünstigung gegenüber dem Vorjahr etwas verschlechtert.

Abbildung 4-17: Vergleich der CO₂-Fördereffizienzen über die Förderjahre [Euro/t CO₂-Äq]



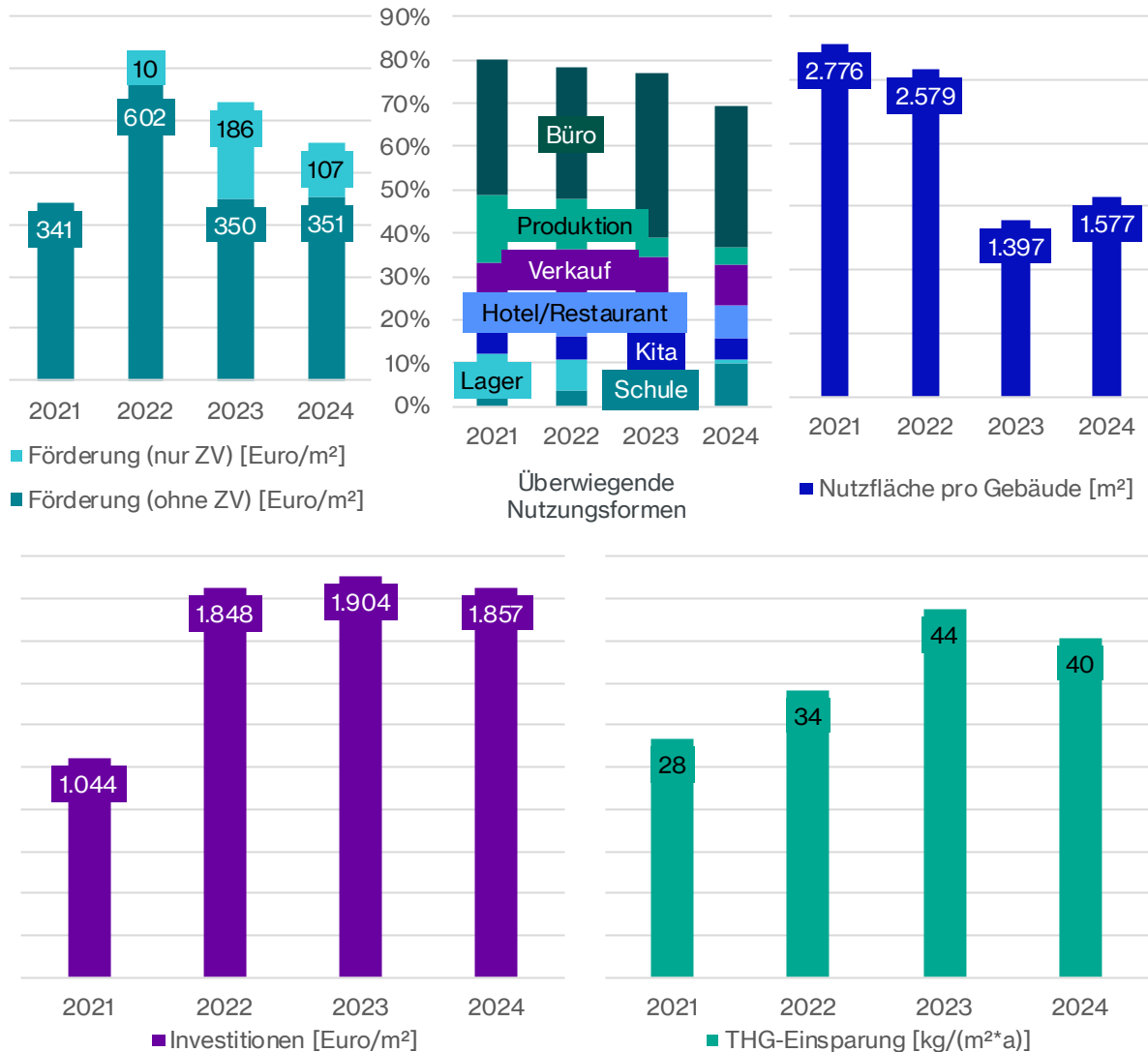
Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Wirkungsdauer nach NAPE: 19,8 Jahre.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der CO₂-Fördereffizienz hat zudem die unterschiedliche Zusammensetzung der Nutzungstypen der geförderten Gebäude und damit zusammenhängend die jeweiligen notwendigen Maßnahmen und Investitionskosten (Abbildung 4-18). Über die Jahre hat der Anteil der sonstigen betrieblichen, kommunalen oder sozialen Gebäude zugenommen. Abhängig vom Nutzungstyp werden jeweils andere Anforderungen an die Gebäudearchitektur gestellt und z. B. andere Heizungs-/Anlagentechnologien notwendig. Diese wiederum haben einen Einfluss auf die genutzten Energieträger. Insbesondere die Bedeutung von fossilen Energieträgern in der Förderung hat in den letzten Jahren erheblich abgenommen. Im Jahr 2024 unterscheiden sich die Nutzfläche pro Gebäude sowie die Investitionen und die THG-Einsparungen pro Quadratmeter im Vergleich zum Vorjahr relativ wenig. Im Jahr 2022 sind die die Investitionen pro Quadratmeter deutlich angestiegen, was mit einer allgemeinen Kostensteigerung im Bausektor einherging.²⁷ In den Jahren 2023 und 2024 sind die Investitionen nur leicht angestiegen, was auf einen Rückgang der Baukostensteigerung hindeutet.

²⁷ Eine aktuelle Veröffentlichung von destatis zeigt, dass sich die Baukosten für Wohngebäude zwischen 2010 und 2022 um 64 % erhöht haben und damit deutlich über der Inflationsrate liegen, welche im gleichen Zeitraum nur um 25 % stieg. https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Baupreise-Immobilienpreisindex/_inhalt.html, zuletzt geprüft am 15.07.2025.

Abbildung 4-18: Veränderung von zentralen Kennwerten der Sanierungen mit BEG NWG von 2021 bis 2024



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung, ZV: Zinsverbilligung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

4.4.4 Gesamtvollzugswirtschaftlichkeit von BEG NWG

Die ursprüngliche Aufgabenstellung umfasste keine Analyse der Vollzugswirtschaftlichkeit (Abschnitt 1.1). Allerdings wurde vom Bundesministerium der Finanzen in einem internen Rundschreiben gebeten, bei der Bestimmung und Analyse der Fördereffizienzen die administrativen Kosten der Programmumsetzung einzubeziehen. Damit werden im Folgenden Aspekte der Vollzugswirtschaftlichkeit angesprochen, aber nicht vertieft. Vor dem Hintergrund der in der folgenden Infobox geschilderten Herausforderungen, wird im Folgenden die THG-Fördereffizienz nur auf Ebene des Teilprogramms BEG NWG bestimmt und vergleichend aufbereitet.

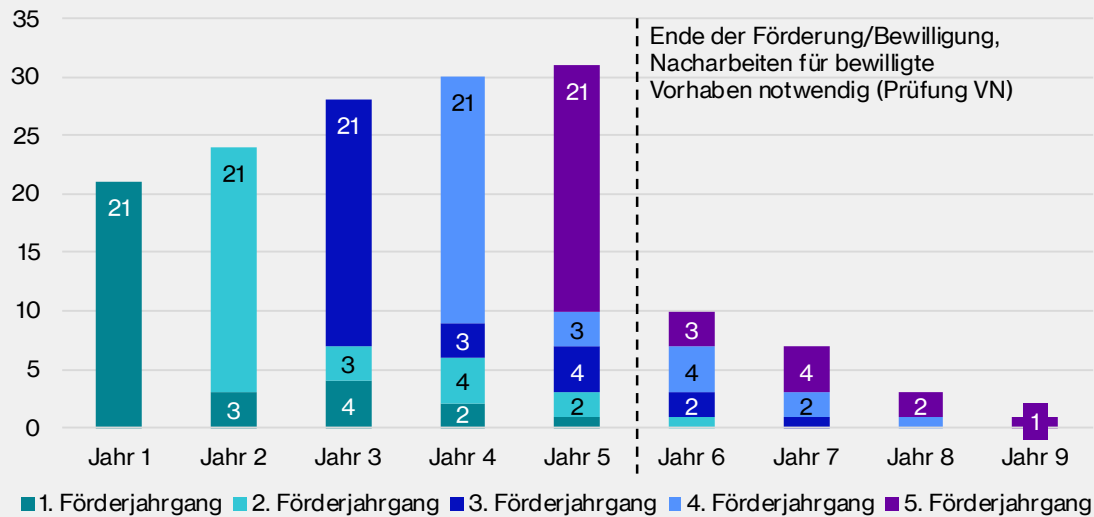
Die Angaben zu den administrativen Aufwänden wurden vom BMWF bereitgestellt. Sie enthalten Angaben zu den Aufwänden auf Seiten der KfW und für das Jahr 2024 auch Angaben der Geschäftsstelle der Deutschen Energie-Agentur und die Aufwände der Evaluation. Es sind keine Angaben zu denjenigen Aufwänden enthalten, die im BMWF anfallen. Zudem liegen die Angaben nur auf Ebene der Teilprogramme vor. Daher kann die THG-Fördereffizienz nur auf Ebene des Teilprogramms BEG NWG bestimmt und vergleichend aufbereitet werden. Die Angaben zu den Fördermitteln sind in der Förderbilanz aufgeführt (Abschnitt 3.1), der Nettowert der Einsparwirkungen ist in der Infobox zur Nettowirkung auf Seite 52 dokumentiert.

INFO**Administrative Aufwände, Zurechnung zum Förderjahr und Fördereffizienz**

Mit der vorliegenden Evaluation erfolgt keine Analyse der Umsetzungsprozesse und der damit verbundenen Kosten. Damit können keine Aussagen darüber getroffen werden, welchen Anteil verschiedene **Aufwandsarten** wie z. B. **Initialkosten** (u. a. Aufbau der notwendigen Fachbearbeitungskapazitäten, IT-Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit bei neuen Programmen), **Basiskosten** (u. a. Kosten für Gebäude/Räumlichkeiten, Bereithaltung von Personalkapazitäten, laufende Öffentlichkeitsarbeit) oder **aufwandsbezogene Kosten** bei der Bearbeitung der Förderprozesse (u. a. Bearbeitung des Antrags, Bewilligung, Prüfung der Verwendungsnachweise, Auszahlung) an den jeweiligen administrativen Kosten haben.

Insbesondere die **aufwandsbezogenen Kosten** sind ohne eine vertiefte Analyse nur schwer zu beurteilen und zu bewerten. Diese Aufwände sind bei BEG maßgeblich durch die **Bereitstellungs-/Abruffrist** von bis zu fünf Jahren bedingt: die vollständige Bearbeitung eines Vorgangs kann sich mit unterschiedlicher Intensität **über diesen Zeitraum verteilen**, d. h. Aufwände, die im Jahr 2023 angefallen sind, können zum Teil aus in den Vorjahren bewilligten Vorgängen resultieren. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand in Abhängigkeit vom Verwendungszweck (z. B. auch Inanspruchnahme von Boni) ändert und hinsichtlich der Beteiligung der Antragstellenden unterscheidet. Zur Illustration wird angenommen, dass bei einem Förderprogramm pro Jahr 21 Anträge gestellt werden. Zehn dieser Anträge werden im selben Jahr abgeschlossen (inkl. Nachweisprüfung und Auszahlung), bei weiteren zehn erfolgt der Abschluss bis zu fünf Jahre nach Antragstellung und ein Antrag wird noch im Antragsjahr storniert. Diese Aufwandsverteilung bleibt über die Jahre konstant. Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung des Aufwands dar. Ersichtlich ist, dass trotz konstanter Antragszahlen sich die Aufwände für jedes Jahr unterschiedlich darstellen und sich über die Beendigung der fünfjährigen Laufzeit erstrecken.

Beispielhafte Verteilung der administrativen Aufwendungen im Zeitverlauf:



Quelle: Eigene Darstellung

Anmerkung: VN = Verwendungsnachweis

Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Daher können die **administrativen Aufwendungen** in der vorliegenden Datenqualität formal dem **evaluierten Förderjahr** zugerechnet werden, nicht aber einzelnen Verwendungszwecken oder Anträgen.

Die Analyse der **Fördereffizienz** dient nicht nur der **Beurteilung der Umsetzungsprozesse**, sie ist auch ein wichtiger Indikator für die **Bewertung der Leistungsfähigkeit des Instruments** „an sich“. Die Einbeziehung der administrativen Aufwände erschwert – auch aufgrund der oben geschilderten Herausforderungen – die vergleichende Analyse der Leistungsfähigkeit über verschiedene Jahre hinweg. Es ist aus Sicht der Evaluatorinnen und Evaluatoren daher angeraten, die **Fördereffizienz** einerseits als **instrumenteller Leistungsparameter** ohne administrative Kosten (Abschnitt 4.4.2), andererseits als **Bestandteil der Wirtschaftlichkeit** unter Einbeziehung der administrativen Kosten über einen längeren Zeitraum (periodenbezogen) zu betrachten (Abschnitt 4.4.4).

Die THG-Fördereffizienz auf Basis der Nettowirkung ist in Tabelle 4-17 und Abbildung 4-19 dargestellt. Der Vergleich der Fördereffizienz inklusive bzw. exklusive der administrativen Kosten zeigt einen relativ geringen Unterschied. Der Anteil der administrativen Kosten lag 2021 und 2022 im Mittel bei weit unter einem Prozent. Im Jahr 2023 steigt er auf über zwei Prozent und 2024 auf 3,6 % an. Generell zeichnet sich BEG NWG durch einen geringen und angemessenen Anteil der administrativen Kosten an den Gesamtaufwendungen des Bundes aus und unterhalb der üblicherweise angestrebten Grenze von maximal fünf Prozent.²⁸

²⁸ Dass sich die THG-Fördereffizienz auf Basis der Bruttowirkung (Abschnitt 4.4.2) und der Nettowirkung exklusive administrativer Kosten entspricht, ist auf die sich ausgleichenden wirkungsmindernden und -steigernde Effekte zurückzuführen (Abschnitt 4.3.5) und zufällig.

Die in 2023 feststellbare Verbesserung der Fördereffizienz ist vor allem auf den Wegfall der Neubauförderung zurückzuführen: die Neubauförderung hatte eine wesentlich schlechtere Fördereffizienz als die Sanierungsförderung – 2021 und 2022 waren Sanierungen aus Sicht des Fördergebers kostengünstiger als Neubauten. Mit der erheblichen Reduktion der Fördersätze musste 2023 zwar wesentlich weniger Förderbudget für die Einsparung einer Tonne THG-Emissionen aufgebracht werden. Durch die gewährten Zinsverbilligungen wurden die Bundesmittel erhöht. Dennoch verbessert sich die Fördereffizienz insgesamt. Umgekehrt führt dies aber dazu, dass der Anteil der administrativen Kosten am Gesamtbudget ansteigt: pro Einsparung wird weniger Förderbudget bei konstanten administrativen Kosten aufgebracht. Der Anstieg des Anteils der administrativen Kosten an den Gesamtaufwendungen ist darauf zurückzuführen, dass die administrativen Kosten prozessbezogen sind und nicht den einzelnen Förderfällen zugeordnet werden können. Der Anstieg ist erwartbar, da nach einigen Jahren Programmlaufzeit Kosten hinzukommen, die mit Abschluss, Prüfung und Auszahlung der in den Vorjahren bewilligten Projekte zusammenhängen (siehe Infobox auf voriger Seite). Außerdem wurden gegenüber den Vorjahren zusätzliche administrative Kosten für die Geschäftsstelle der dena und die Evaluation einbezogen, welche allerdings einen geringen Anteil an den administrativen Kosten ausmachen.

Bei der periodenbezogenen Betrachtung ändert sich die Fördereffizienz nur unwesentlich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Förderjahr 2022 mit einem großen Volumen sowohl der Einsparungen als auch des aufgewendeten Budgets anteilig die anderen Förderjahre überspielt. In der Fördereffizienz schlägt sich dies als „weitgehende Stabilität“ nieder, der Wegfall der Neubauförderung und die Absenkung der Förderintensität wird sich hier (voraussichtlich) erst in den kommenden Jahren niederschlagen.

Tabelle 4-17: THG-Fördereffizienz von BEG NWG – Brutto- und Nettowirkungen inkl./exkl. administrativer Kosten über die Wirkungsdauer

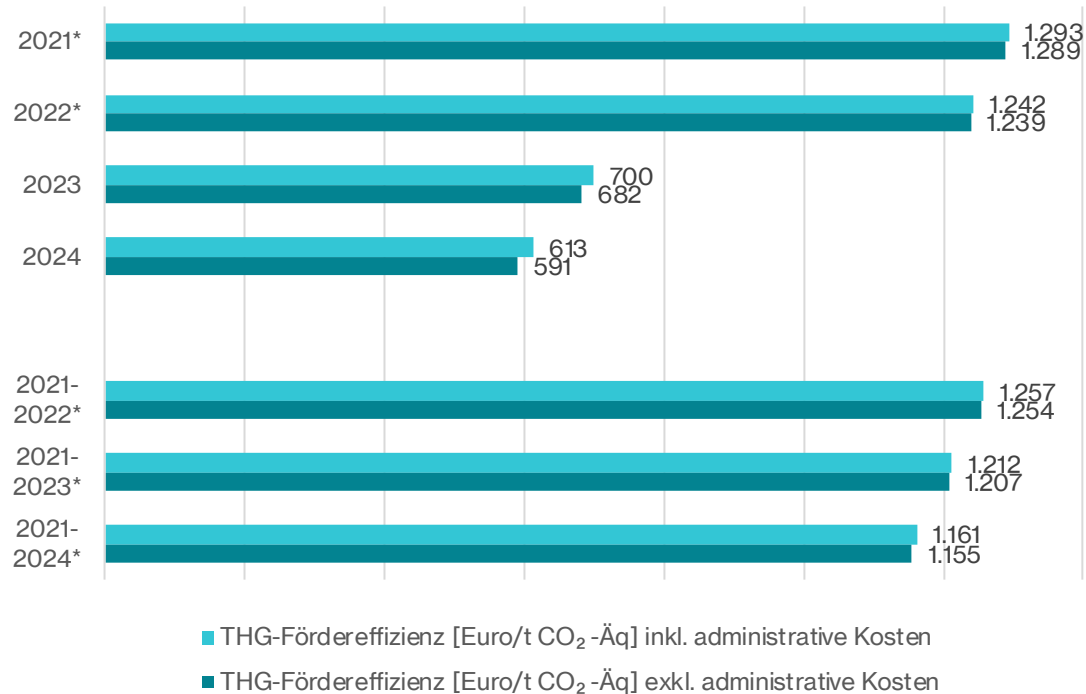
	THG-Fördereffizienz [Euro/t CO ₂ -Äq]		
	Nettowirkung inkl. administrative Kosten	Nettowirkung exkl. administrative Kosten	Bruttowirkung exkl. administrative Kosten
Jahresbezogen			
2021*	1.293	1.289	1.204
2022*	1.242	1.239	1.141
2023	700	682	621
2024	613	591	573
Periodenbezogen			
2021-2022*	1.257	1.254	1.160
2021-2023*	1.212	1.207	1.115
2021-2024	1.161	1.155	1.071

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

*inklusive Neubau-Förderung in den Jahren 2021 und 2022.

Abbildung 4-19: THG-Fördereffizienz von BEG NWG – Nettowirkungen inkl./exkl. administrativer Aufwand über die Wirkungsdauer



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung
*inklusive Neubau-Förderung.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

4.4.5 Verfahrensverlauf

Die Zuwendungsempfängenden wurden befragt, wie sie bei der BEG den Nutzen im Verhältnis zum Aufwand einschätzen. Von den Befragten gaben 89 % an, dass sie den Nutzen im Verhältnis zum Aufwand als eher gut und sehr gut ansehen. Detaillierte Auswertungen finden sich bei der Leitfrage 4 in Abschnitt 5.2.1.

5 Leitfragen und weitere Analyseschwerpunkte

5.1 Themenfeld 1: Förderbilanz und Fördergeschehen

5.1.1 Leitfrage 1: Nutzung/Nachfrage von Kredit- und Zuschussvarianten

Förderbilanz nach Fördervariante

Der Schwerpunkt der Nachfrage der BEG NWG-Förderung liegt im Förderjahr 2024 auf den Kreditvarianten, auf die 75 % der Förderfälle bzw. 68 % der Nettogrundfläche entfallen (Tabelle 5-1). Die Zuschussförderung macht 25 % der Förderfälle aus. Ihr Anteil steigt damit gegenüber 2023 leicht an.

Tabelle 5-1: Nachgefragte BEG NWG-Fördervarianten

Fördervariante	Förderfälle [Anzahl]	Nettogrundfläche [Tsd. m ²]
Kredit	508	723
Zuschuss	166	342
Gesamt	675	1.065

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Förderfälle nach Zielgruppe

Die am häufigsten mit BEG NWG im Jahr 2024 erreichte Zielgruppe sind die gewerblichen Zuwendungsempfänger, ausschließlich in der Kreditvariante. Diese machten 63 % der Förderfälle bzw. 55 % der geförderten Nettogrundfläche aus. Der Anteil der Antragstellenden in der Kreditförderung ist mit 75 % deutlich größer als in der Zuschussförderung, die bei 25 % liegt. Die Zuschussförderung kann nur von kommunalen Antragstellenden in Anspruch genommen werden. Auf kommunale Zuwendungsempfänger entfallen 31 % der Förderfälle und 39 % der Nettogrundfläche. Sonstige Zuwendungsempfänger spielen demgegenüber eine untergeordnete Rolle (Tabelle 5-2). Es sind keine Förderfälle bei privaten Zuwendungsempfänger vorhanden. Bei gewerblichen Antragstellenden werden im Durchschnitt etwa 1.370 m² Nettogrundfläche pro Förderfall gefördert, was deutlich niedriger ist als bei den kommunalen Zuwendungsempfänger, die im Durchschnitt rund 2.000 m² Nettogrundfläche pro Förderfall umsetzen.

Die Anzahl der Förderfälle ist etwa auf dem Niveau des Vorjahres geblieben. Die Nachfrage ist bei der Kreditvariante deutlich höher als bei der Zuschussvariante, die nur von kommunalen Antragstellenden in Anspruch genommen werden kann. In der Zuschuss- und der Kreditförderung gelten die gleichen Förderbedingungen hinsichtlich der Höchstgrenzen förderfähiger Kosten je

Quadratmeter Nettogrundfläche der Gebäude und geförderter Maßnahmen. Die Förderquoten jedoch sind in der Zuschussförderung höher. Ein weiterer Unterschied besteht in der Zielgruppe und in der Auszahlungsart: Entweder wird die Förderung direkt als Zuschuss zur Investition oder als Tilgungszuschuss zum Kredit über mehrere Jahre ausgezahlt. Darüber hinaus wird bei der Kreditförderung ein Kredit zu günstigen Zinsen gewährt, wohingegen die Investition bei der Zuschussförderung aus anderen Mitteln finanziert werden muss.

Tabelle 5-2: Nachgefragte Fördervarianten nach Zielgruppen bei BEG NWG

Förder- variante	Förderfälle [Anzahl]				Nettogrundfläche [Tsd. m ²]			
	Privat	Gewerblich	Kommunal	Sonstige	Privat	Gewerblich	Kommunal	Sonstige
Kredit	0	428	41	40	0	586	72	66
Zuschuss	0	0	166	0	0	0	342	0
Gesamt	0	428	207	40	0	586	414	66

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

5.1.2 Leitfrage 2: Nachfrageentwicklung

Nachfrage nach Fördervarianten

Der Großteil der Nachfrage der BEG NWG-Förderung entfällt auf die Fördervariante Kredit 263, die sich an nicht-kommunale Antragstellende richtet. Die Zuschussförderung bezieht sich ausschließlich auf das Programm Zuschuss 464 für kommunale Antragstellende. Die kommunalen Programme Kredit Kommune 264 und Zuschuss Kommune 464 machen zusammen etwa 28 % aller Förderfälle aus (siehe Tabelle 3-1).

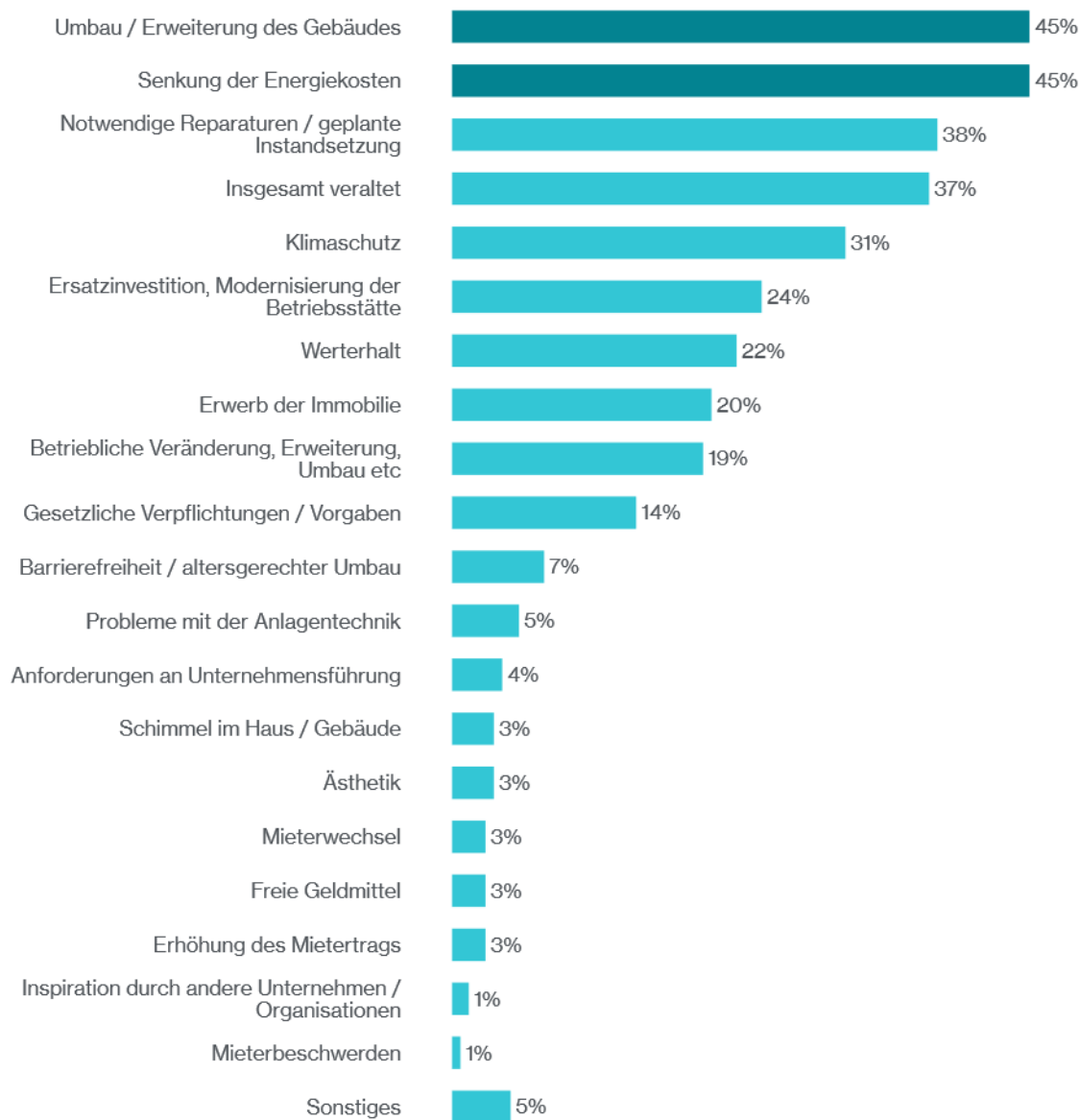
Förderschwerpunkte

Im Jahr 2024 wurden insgesamt in der BEG NWG 675 Förderfälle gefördert. Die Standards EG 40 und EG 55 machen über die Hälfte aller Förderfälle aus. Die restlichen Förderfälle sind über die EG-Standards EG 70, EG 100 und EG Denkmal relativ gleich verteilt. Dabei wird meistens die EE-Klasse umgesetzt (siehe Tabelle 3-3 auf S. 26).

Spezifische Einflussfaktoren auf Nachfrageentwicklung bei den Zuwendungsempfängenden

Die Nachfrage nach dem BEG NWG-Förderangebot wird durch unterschiedliche Anlässe bzw. Motive für die Maßnahmenumsetzung beeinflusst (Abbildung 5-1). Die Hauptgründe für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen waren der Umbau oder die Erweiterung des Gebäudes sowie die Senkung der Energiekosten (je 45 %). An zweiter Stelle standen notwendige Reparaturen bzw. geplante Instandsetzungen (38 %), gefolgt von insgesamt veralteten Gebäuden (37 %) und Maßnahmen aus Klimaschutzgründen (31 %). Unter den sonstigen Gründen subsumieren sich unter anderem gesetzliche Vorgaben, ein barrierefreier Umgang sowie Probleme mit der Anlagentechnik.

Abbildung 5-1: Was war der Anlass für die Durchführung der mit BEG NWG geförderten Maßnahme?



Quelle: Befragung 2025, eigene Berechnung und Darstellung
 Anteil der Nennungen, Mehrfachantworten möglich (n=154)
 Nicht zutreffend: 21, nicht valide: 0, keine Angabe: 21

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Der wichtigste Grund für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Höhe der Zinsvergünstigung bzw. des Tilgungszuschusses (46 %). An zweiter Stelle steht die Höhe des Zuschusses (40 %). Weitere Gründe sind Vorgaben der Geschäftsführung (18 %), die gute Erfahrung im persönlichen bzw. professionellen Umfeld (17 %) sowie die Verbesserung des Images des Unternehmens (zehn Prozent) (Abbildung 5-2).

Abbildung 5-2: Warum haben Sie die Förderung mit BEG NWG beantragt?



Quelle: Befragung 2025, eigene Berechnung und Darstellung
 Anteil der Nennungen, Mehrfachantworten möglich (n=154)
 Nicht zutreffend: 21, nicht valide: 0, keine Angabe: 21

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

5.1.3 Leitfrage 3: Erreichung von Zielgruppen

Nachfrage durch Zielgruppen

Der Großteil der Nichtwohngebäuförderung 2024 entfällt auf gewerbliche Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, welche 63 % der Förderfälle und 43 % des Investitionsvolumens ausmachen. Auf kommunale Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer entfallen 31 % der Förderfälle aber 50 % des Investitionsvolumens. Die Bedeutung kommunaler Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer steigt damit im Vergleich zum Vorjahr an. Sonstige Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer vereinen sechs Prozent der Förderfälle und sieben Prozent des Investitionsvolumens auf sich. Private Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer spielen keine Rolle (Tabelle 5-3).

Tabelle 5-3: Nachfrage durch Zielgruppen bei BEG NWG

Zielgruppe	Anteil an Förderfällen	Anteil an Gesamtinvestitionen	Anteil an Bundesmitteln
Privat	0 %	0 %	0 %
Gewerblich	63 %	43 %	51 %
Kommunal	31 %	50 %	42 %
Sonstige	6 %	7 %	7 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

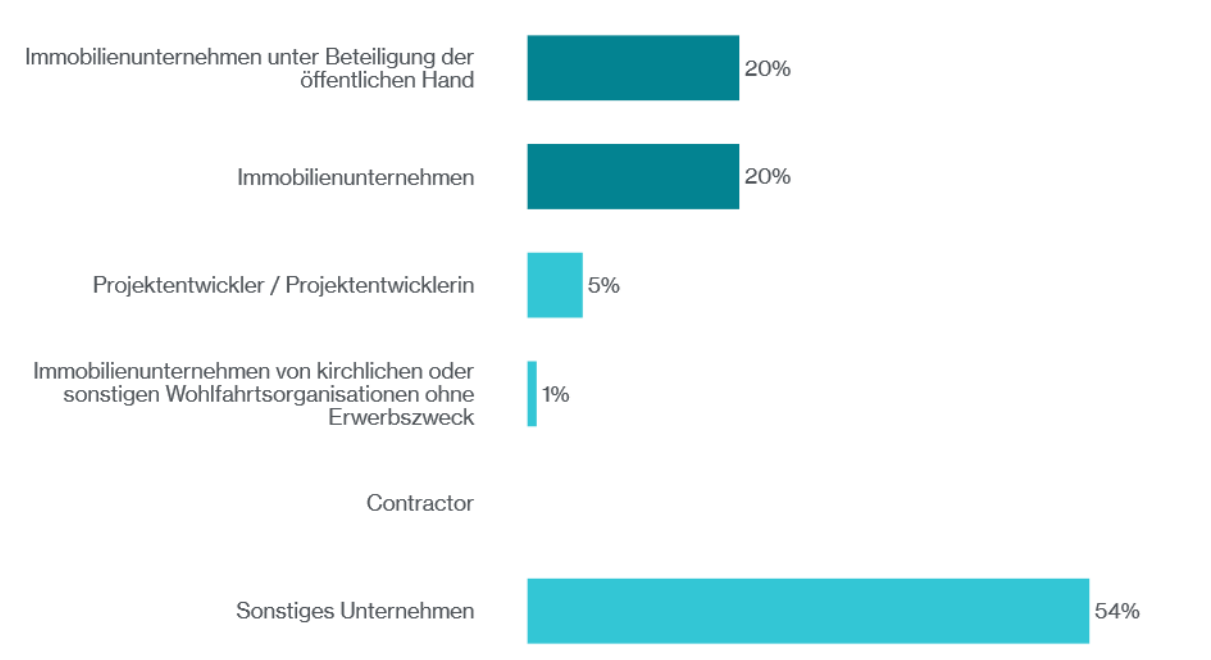
Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Charakterisierung der Unternehmen

Von den befragten Unternehmen geben 20 % an, dass es sich um ein Immobilienunternehmen handelt (Abbildung 5-3). Bei ebenfalls 20 % der zuwendungsempfangenden Unternehmen handelt es sich um Immobilienunternehmen unter Beteiligung der öffentlichen Hand. Fünf Prozent sind Projektentwicklerinnen/-entwickler und bei einem Prozent handelt es sich um Immobilienunternehmen unter der Trägerschaft von kirchlichen oder sonstigen Wohlfahrtsorganisationen. Insgesamt geben 54 % der Befragten an, dass es sich um ein sonstiges, nicht näher spezifiziertes Unternehmen handelt. Obwohl in den Förderdaten insgesamt vier Förderfälle mit Contractoren erfasst sind, ist ihr Anteil im Verhältnis zur Gesamtzahl vernachlässigbar und wird mit null Prozent ausgewiesen.

Abbildung 5-3: Unternehmensangaben BEG NWG – bitte ordnen Sie Ihr Unternehmen einer der folgenden Angaben zu

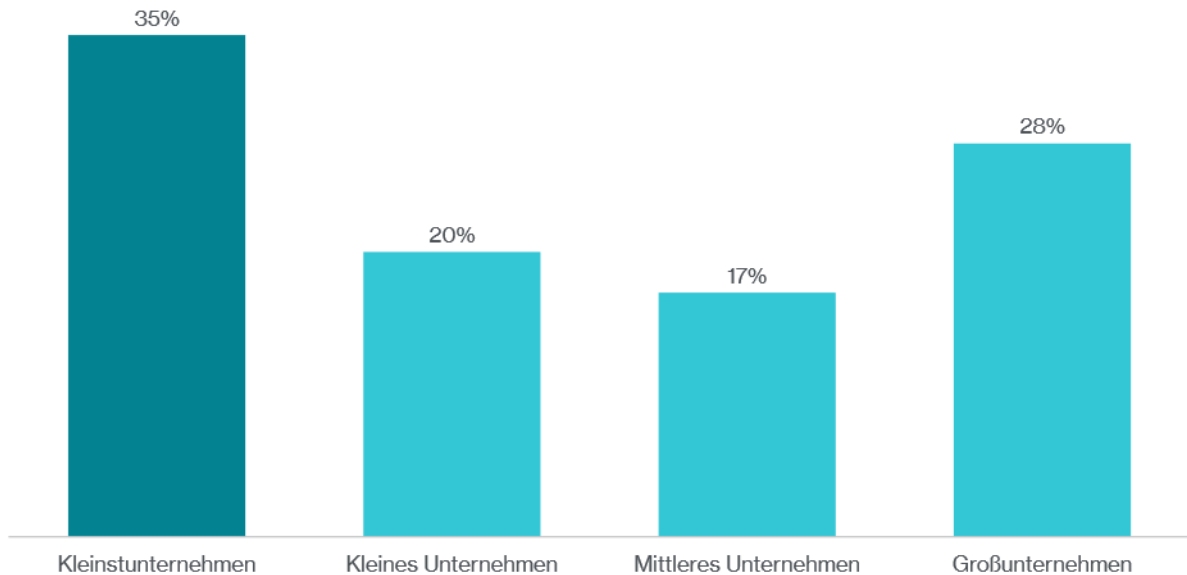


Quelle: Befragung 2025, eigene Berechnung und Darstellung
 Anteil der Nennungen (n=114)
 Nicht zutreffend: 21, nicht valide: 0, keine Angabe: 40

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Bei dem Großteil der Unternehmen handelt es sich um Kleinstunternehmen (Abbildung 5-4; 35 %). Von den befragten Unternehmen sind 28 % Großunternehmen. Der Anteil der Großunternehmen ist damit im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Abbildung 5-4: Unternehmensangaben BEG NWG – bitte geben Sie die Größenklasse* Ihres Unternehmens an



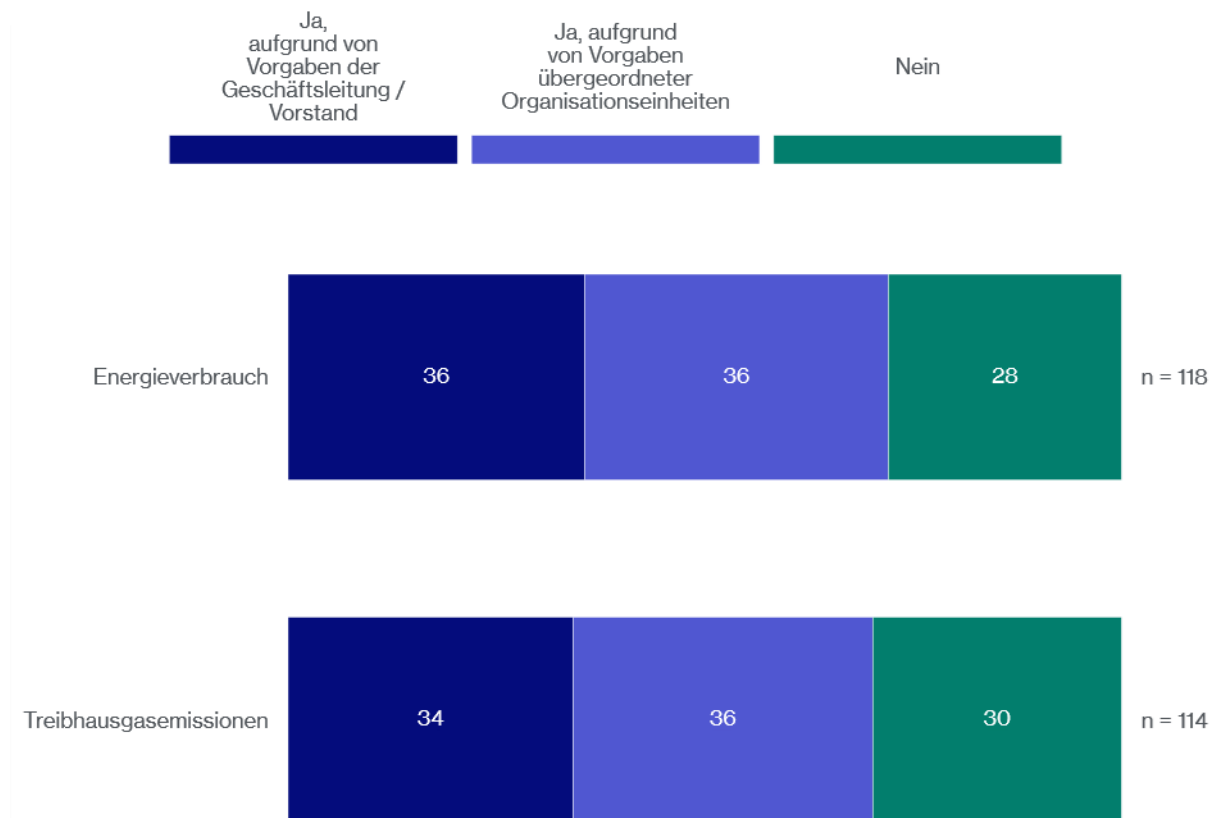
Quelle: Befragung 2025. Eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen (n=105)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

*Kleinstunternehmen: Mitarbeiter <10 / Umsatz <2 Mio. Euro, Kleinunternehmen: Mitarbeiter 10–49 / Umsatz 2–10 Mio. Euro, Mittleres Unternehmen: Mitarbeiter 50–249 / Umsatz 10–50 Mio. Euro, Großunternehmen: Mitarbeiter >250 / Umsatz >50 Mio. Euro.

Der Großteil der befragten Unternehmen gibt an, über ein konkretes Ziel zur Reduktion sowohl des Energieverbrauchs als auch der THG-Emissionen zu verfügen (Abbildung 5-5; Energieverbrauch: 72 %; THG-Emissionen: 70 %). Dies ist in der Regel auf Vorgaben von übergeordneten Organisationseinheiten zurückzuführen. In der Regel ist die Geschäftsführung für die Investitionsentscheidungen zuständig (etwa 71 %). Dies ist ein Hinweis darauf, dass eine unternehmerische Spezialisierung – extra Einheiten für Effizienzmaßnahmen – bei den Unternehmen (noch) nicht erfolgt ist.

Abbildung 5-5: Unternehmensangaben BEG NWG – hat Ihr Unternehmen ein konkretes Ziel zur Reduktion des Energieverbrauchs?



Quelle: Befragung 2025, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen in % (N=232)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Beitrag der Zielgruppen zu den Programmzielen

Tabelle 5-4 zeigt den Beitrag der Zielgruppen zur THG-Emissionseinsparung (siehe Abschnitt 4.3.2) zu den Förderfällen und zu den Gesamtinvestitionen. Gewerbliche Zuwendungsempfänger machen den größten Anteil an den Förderfällen (63 %) aus. Kommunale Zuwendungsempfänger hingegen leisten den größten Beitrag zur Zielerreichung der THG-Einsparungen (59 %) und der Gesamtinvestitionen (50 %). Auf sonstige Zuwendungsempfänger entfallen 15 % der Einsparungen und sieben Prozent der Gesamtinvestitionen.

Tabelle 5-4: Beitrag zu Programmziel BEG NWG durch Zielgruppe

Zielgruppe	Beitrag zu Ziel Förderfälle	Beitrag zu Ziel THG-Einsparung	Beitrag zu Ziel Investitionsvolumen
Privat	0 %	0 %	0 %
Gewerblich	63 %	26 %	43 %
Kommunal	31 %	59 %	50 %
Sonstige	6 %	15 %	7 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Abdeckung der Zielgruppen

Die BEG NWG richtet sich an diverse Träger von Investitionsmaßnahmen, z. B. Unternehmen, Privatpersonen, Kommunen und sonstige Akteurinnen und Akteure der Immobilienwirtschaft (Abschnitt 2.2). Im Gegensatz zur Situation im Wohngebäudebereich sind im Nichtwohngebäudebereich keine Statistiken bekannt, die entsprechend der für die Evaluation relevanten Zielgruppen differenziert sind. Es wird geprüft, ob hier zukünftig andere Vergleichsgrößen wie z. B. die Gebäudekategorie verwendet werden können (Abschnitt 3.2).

Nutzung von Contracting-Modellen

Contracting-Modelle werden von einem Prozent der gewerblichen und zwei Prozent der sonstigen Zuwendungsempfängenden (Tabelle 5-5) und somit nur in geringem Umfang genutzt: es konnten insgesamt nur vier Förderfälle identifiziert werden. Auf eine weitere Analyse wird für das Förderjahr 2024 daher verzichtet. Es wird geprüft, ob bzw. auf welcher Datenbasis hier zukünftig ggf. mehr Aussagen getroffen werden können (z. B. im Rahmen der Befragung der Zuwendungsempfängenden).

Tabelle 5-5: Nutzung von Contracting-Modellen bei BEG NWG

Zielgruppe	Förderfälle	Anteil
Privat	0	0 %
Gewerblich	428	63 %
davon Contractoren	3	1 %
Kommunal	207	31 %
davon Contractoren	0	0 %
Sonstige	40	6 %
davon Contractoren	1	2 %
Gesamt	675	100 %

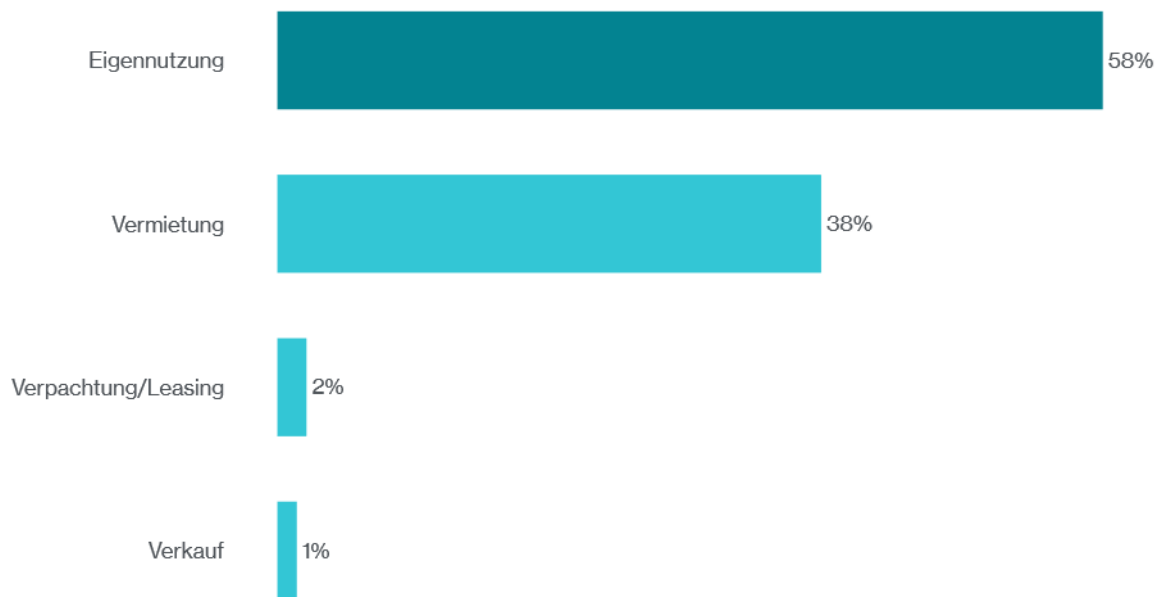
Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Gebäudenutzung

Von den Befragten geben 58 % an, das Gebäude, in dem das geförderte Vorhaben umgesetzt wird, selbst zu nutzen. Weitere 38 % der Zuwendungsempfänger vermieten es. Nur zwei Prozent der Gebäude werden verpachtet oder geleast und ein Prozent verkauft (Abbildung 5-6).

Abbildung 5-6: Wie wird das Gebäude genutzt, in dem das mit BEG NWG geförderte Vorhaben umgesetzt wurde?



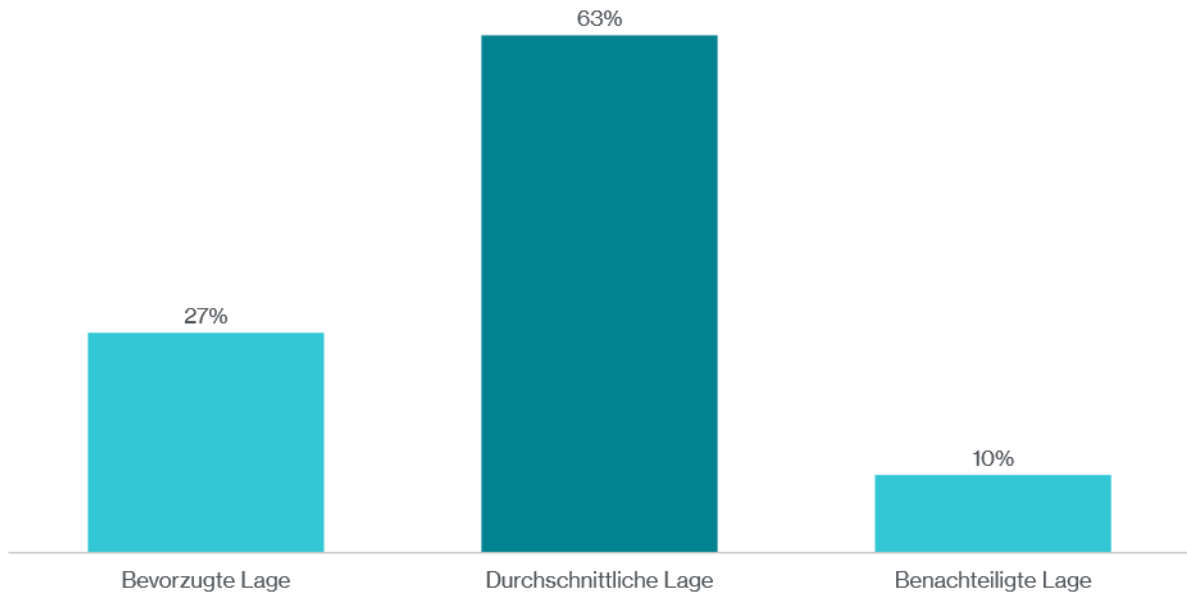
Quelle: Befragung 2025, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen (n=146)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Nicht zutreffend: 21, nicht valide: 0, keine Angabe: 8. Durch Rundungen kann die Summe leicht von 100 % abweichen.

Im Schwerpunkt befinden sich die vermieteten Gebäude in durchschnittlichen Lagen mit Mieten auf Höhe des regionalen Mietniveaus (63 %; Abbildung 5-7). Von den Befragten geben 27 % an, dass sich die vermieteten Gebäude in bevorzugten Lagen oberhalb des regionalen Mietniveaus befinden. Nur zehn Prozent der geförderten Objekte haben eine benachteiligte Lage. Es ist zu diskutieren, ob die Frage bzw. die Auswertung in dieser Form sinnvoll ist – es ist anzunehmen, dass differenziert nach Nutzungstyp eine „benachteiligte Lage“ durch die Befragungsteilnehmenden unterschiedlich definiert wird.

Abbildung 5-7: Wenn Nutzungsform „Vermietung“ – wie schätzen Sie die Lage des mit BEG NWG geförderten Objekts im Vergleich zum regionalen Umfeld ein?

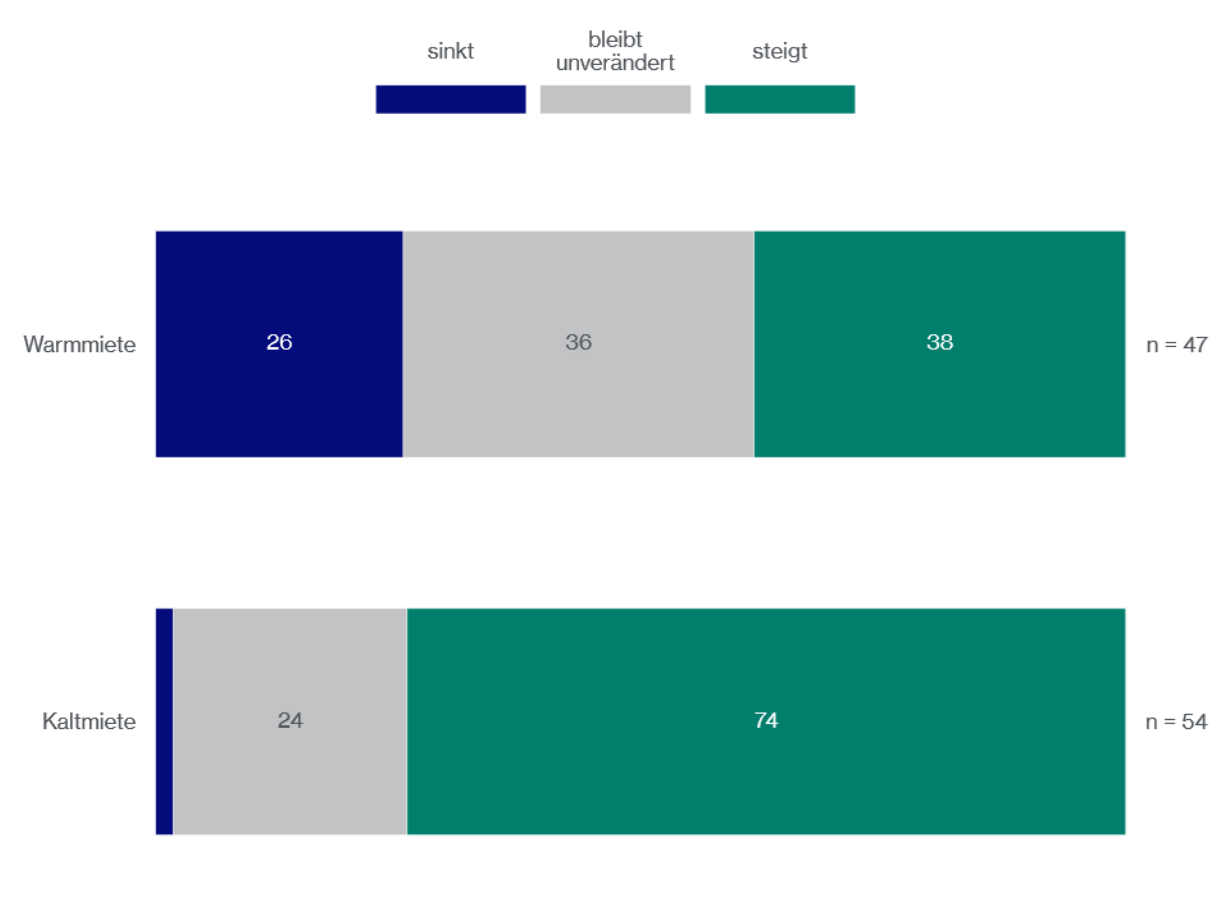


Quelle: Befragung 2025. Eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen (n=63). Durch Rundungen kann die Summe leicht von 100 % abweichen.

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die Zuwendungsempfängerinnen wurden nach der voraussichtlichen Änderung der Warm- und Kaltmieten befragt. Dabei geben 38 % der Zuwendungsempfängerinnen an, dass die Warmmieten steigen werden (Abbildung 5-8). Warmmieten sind dabei als gesamte Warmmiete inklusive der Kaltmiete zu verstehen. Bei Kaltmieten wird zu 74 % angegeben, dass diese steigen werden. Kaltmieten sinken kaum, dagegen liegt der Anteil an Zuwendungsempfängerinnen, der angibt, dass Warmmieten sinken werden, bei 24 %.

Abbildung 5-8: Wenn Nutzungsform „Vermietung“ – bitte geben Sie die voraussichtliche Änderung der Miete bei den mit BEG NWG geförderten Objekten an

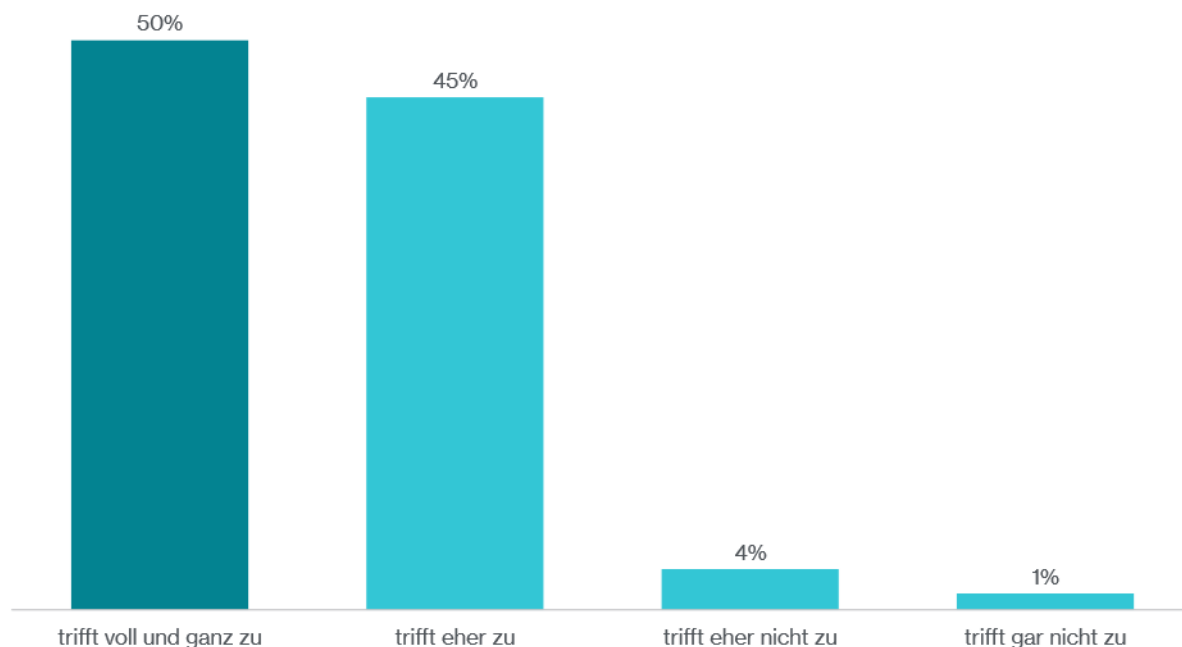


Quelle: Befragung 2025, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen bei Sanierung in % (N=101)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Um etwaige Missverständnisse aufgrund der Fragestellung abzufangen, wurde eine zusätzliche Frage zur Wirkung der BEG-Förderung bezüglich der allgemeinen Energiekostensteigerung eingebaut. Ein Großteil der Befragten gibt an, dass die geförderte Maßnahme der Energiekostensteigerung entgegenwirkt (Abbildung 5-9).

Abbildung 5-9: Wirkt die mit der BEG NWG geförderte Maßnahme der allgemeinen Energiekostensteigerung entgegen?



Quelle: Befragung 2025, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen bei Sanierung, n=140)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

5.2 Themenfeld 2: Fördersystematik

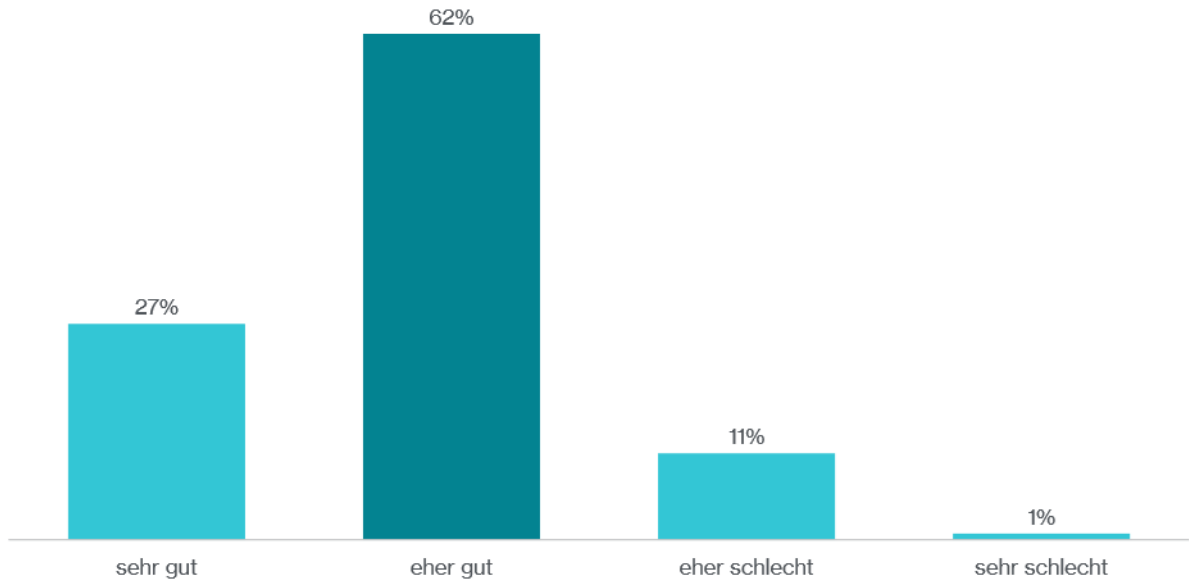
5.2.1 Leitfrage 4: Komplexität und Hürden im Rahmen der BEG

Zugänglichkeit der Förderung

Zuwendungsempfänger nutzen unterschiedliche Informationsquellen zur Förderung für Nichtwohngebäude: Architektur- und Bauplanungsbüros sind die häufigsten genannten Informationsgeber, gefolgt von Energieberatungen/Zertifizierungsstellen. Das Internet, speziell die Fachseiten der BAFA/KfW und des Wirtschaftsministeriums, ist ebenfalls eine bedeutsame Quelle. Als vierte wichtige Informationsstelle dienen Banken und Sparkassen (siehe Abbildung 4-13).

In Bezug auf das Verhältnis des Nutzens der Förderung zum Aufwand äußerten sich die Befragten sehr zufrieden (Abbildung 5-10). Von den Befragten empfanden es 89 % als eher oder sehr gut, elf Prozent als eher oder sehr schlecht. Damit bleibt die Einschätzung sehr positiv, wenn auch im Vergleich zum Vorjahr etwas schlechter.

Abbildung 5-10: Wie schätzen Sie für das Förderprogramm BEG NWG den Nutzen im Verhältnis zum Aufwand ein?



Quelle: Befragung 2025, eigene Berechnung und Darstellung

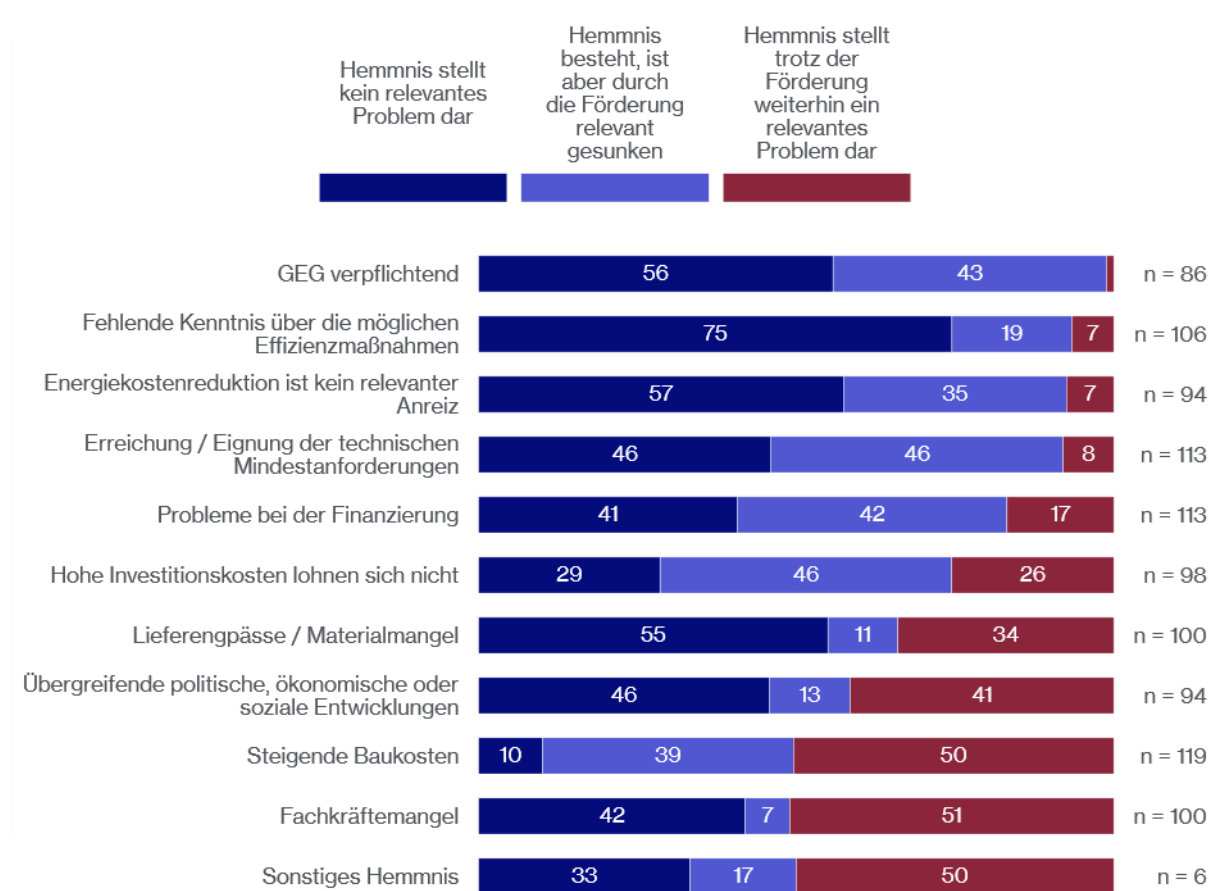
© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Anteil der Nennungen (n=132, N=175); Durch Rundungen kann die Summe leicht von 100 % abweichen.

Hemmnisse und Einfluss der BEG

Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger wurden nach den Hemmnissen gefragt, die bei der Umsetzung der geförderten Maßnahme vorlagen (Abbildung 5-11).

Abbildung 5-11: Abbau von Hemmnissen durch BEG NWG



Quelle: Befragung 2025, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen in %

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die häufigsten Hemmnisse, die trotz der Förderung im Teilprogramm BEG NWG noch bestehen, waren nach Angaben der Befragten der Fachkräftemangel (51 %) und steigende Baukosten (50 %). Ebenfalls häufiger genannt wurden übergreifende politische, ökonomische oder soziale Entwicklungen, Materialmangel und Lieferengpässe, sowie die fehlende Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen („hohe Investitionskosten lohnen sich nicht“). Lieferengpässe haben als Hemmnis im Vergleich zur Befragung 2023 nun das zweite Jahr in Folge an Bedeutung verloren.

In vielen Fällen konnte die BEG das jeweilige Hemmnis reduzieren. Insbesondere hohe Investitionskosten und das damit verbundene Hemmnis des schlechten Kosten-Nutzen-Effekts („Investitionen lohnen sich nicht“) verringern die Förderung effektiv. Von den Befragten geben 46 % an, dass hohe Investitionskosten zwar ein Hemmnis darstellen, dieses jedoch durch die Förderung relevant gesunken ist. Auch bei anderen Hemmnissen im Zusammenhang mit Finanzen (u. a. „Energiekostenreduktion ist kein ausreichender Anreiz“, „Probleme bei der Finanzierung“, „steigende Baukosten“) weisen die Befragten der BEG eine hohe Wirkung bei der Reduzierung der Hemmnisse zu. Zudem wird der BEG eine unterstützende Wirkung bei der Erreichung von technischen Anforderungen z. B. aus dem GEG zugesprochen.

Auch sonstige Hemmnisse wurden von vielen Zuwendungsempfängenden genannt. In der Befragung wurde dazu die Möglichkeit gegeben, über eine Freitexteingabe weitere Hemmnisse sowie Optimierungsvorschläge zu benennen. Von dieser Möglichkeit haben allerdings nur wenige Befragte Gebrauch gemacht (sechs Nennungen). Genannt wurden unter anderem der administrative Aufwand und die Komplexität der Umsetzung des Sanierungsvorhabens.

Anzumerken ist, dass bei dieser Befragung nur diejenigen erreicht wurden, die eine Förderung durch die BEG in Anspruch genommen und somit Maßnahmen umgesetzt haben. Die Fälle, in denen es aufgrund von Hemmnissen nicht zu einer Umsetzung von Maßnahmen gekommen ist, werden entsprechend der Befragungsmethodik nicht erfasst.

Im Rahmen einer Fokusgruppenuntersuchung wurden deshalb auch Personen zur BEG befragt, die nicht selbst Antragstellende sind. Betrachtet wurden einerseits die Gruppe der Planenden (Fachgebiete Energieberatung, Architektur) und andererseits die der Umsetzenden (verschiedene Gewerke aus dem Handwerk). Übereinstimmend wurde als wichtigstes Hemmnis die fehlende Kontinuität in der Gesetzgebung sowie der Förderhöhen und Förderbedingungen genannt, die zu Unsicherheit, mangelnder Planbarkeit und hohem Beratungs- und Fortbildungsaufwand führen. Die Anforderungen an Effizienzhäuser wurden kontrovers diskutiert. Bei öffentlichen Bauten und Investorenprojekten wird die Abschaffung der EG 55-Förderung im Neubau begrüßt und nicht als Hemmnis gesehen. Bei der Sanierung ist das Erreichen einer förderfähigen EG-Stufe jedoch aufgrund des Aufwands, der Kosten und teils auch wegen der technischen Umsetzbarkeit ein relevantes Hemmnis. Immerhin hat sich laut den Teilnehmenden gegenüber dem Vorjahr die Lage auf dem Baustoffmarkt deutlich entspannt und die meisten Materialien (ausgenommen Wärmepumpen) sind wieder problemlos verfügbar.

5.2.2 Leitfrage 5: Fördersystematik

Insgesamt trifft das Förderangebot der BEG NWG und die damit verfolgte Fördersystematik auf hohe Akzeptanz am Markt. Besonders nachgefragt wird die EE-Klasse (71 % der Förderfälle, 64 % der Investitionen), mit Schwerpunkt auf EG 40 und EG 55. Die Standards EG 70 und EG Denkmal werden dagegen in geringerem Umfang genutzt (Abschnitt 3.2).

Die Förderung setzt hier geeignete Anreizeffekte, was an der Ursächlichkeit der Förderung mit einem Gesamteffekt von 97 % ersichtlich ist. Die wirkungssteigernden Effekte gleichen den wirkungsmindernden Mitnahmeeffekt beinahe vollkommen aus (Abschnitt 4.3.5). Bei gewerblichen Gebäuden ist der Nettoeffekt höher als bei öffentlichen und kommunalen Gebäuden. Dies liegt an dem deutlich höheren Mitnahmeeffekt und dem etwas geringeren Ausweitungseffekt in öffentlichen Gebäuden. Mögliche Gründe dafür sind die Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge und haushalterische Vorgaben, welche den Spielraum der öffentlichen Hand bei der Sanierung ihrer Gebäude einschränken können.

Die BEG führt auch dazu, dass bestehende Hemmnisse adressiert und abgebaut werden (Abschnitt 5.2.1). Vor diesem Hintergrund ist übergreifend festzustellen, dass die Fördersystematik sinnvoll aufgebaut ist und die adressierten Hemmnisse (insb. finanzieller Art) reduziert. Daneben bestehen weitere Hemmnisse wie bspw. der Fachkräftemangel, die die BEG nicht gezielt adressiert.

5.2.3 Leitfrage 7: Fördertatbestände und technische Mindestanforderungen

Erfüllung von Mindestanforderungen

Die Erreichung der Mindestanforderungen an die Transmissionswärmeverluste (HT⁴) und den nicht erneuerbaren Primärenergiebedarf (Q_p) wird im Folgenden untersucht. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sämtliche Förderfälle die Anforderung (Fördervoraussetzungen) einhalten. Darüber hinaus besteht bei EG Denkmal die Möglichkeit, eine Förderung zu erhalten, wenn die Anforderungen nicht eingehalten sind. Diese Option kann in Anspruch genommen werden, wenn es bauphysikalische Restriktionen oder Einschränkungen durch den Denkmalschutz gibt.

Die Anforderung an den Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken Außenbauteile wird meist nur knapp erreicht, die Anforderung an den Primärenergiebedarf wird oft unterschritten, insbesondere beim Einsatz von erneuerbaren Energien.

Beiträge der EG-Standards zur Zielerreichung

EG 40 EE hat mit 26 % den größten Anteil an Förderfällen. EG 55 EE hat mit 25 % den größten Anteil an den Gesamtinvestitionen und macht bei der THG-Einsparung ebenfalls 25 % aus (Tabelle 5-6). Auf EG 40 EE sowie EG 55 und EG 70 EE entfallen 20 % bzw. 13 % der THG-Einsparungen. Alle anderen EG-Standards erreichen niedrigere Anteile der Einsparungen, Förderfälle und Investitionsmittel.

Tabelle 5-6: Beitrag zu Programmziel nach EG-Standards bei BEG NWG

EG-Stufe	Förderfälle		THG-Einsparung		Investitionsvolumen	
	[Anzahl]	[Anteil]	[Tsd. t]	[Anteil]	[Mio. Euro]	Anteil
EG 40	39	6 %	2,4	6 %	126	6 %
EG 40 EE	173	26 %	8,4	20 %	388	20 %
EG 40 NH	9	1 %	0,2	1 %	13	1 %
EG 55	62	9 %	5,5	13 %	182	9 %
EG 55 EE	164	24 %	10,6	25 %	492	25 %
EG 55 NH	5	1 %	3,2	7 %	63	3 %
EG 70	36	5 %	2,6	6 %	97	5 %
EG 70 EE	78	12 %	5,5	13 %	224	11 %
EG 70 NH	2	0 %	0,1	0 %	7	0 %
EG Denkmal	43	6 %	1,9	4 %	228	12 %
EG Denkmal EE	64	10 %	2,5	6 %	155	8 %
EG Denkmal NH	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Gesamt	675	100 %	43	100 %	1.977	100 %

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

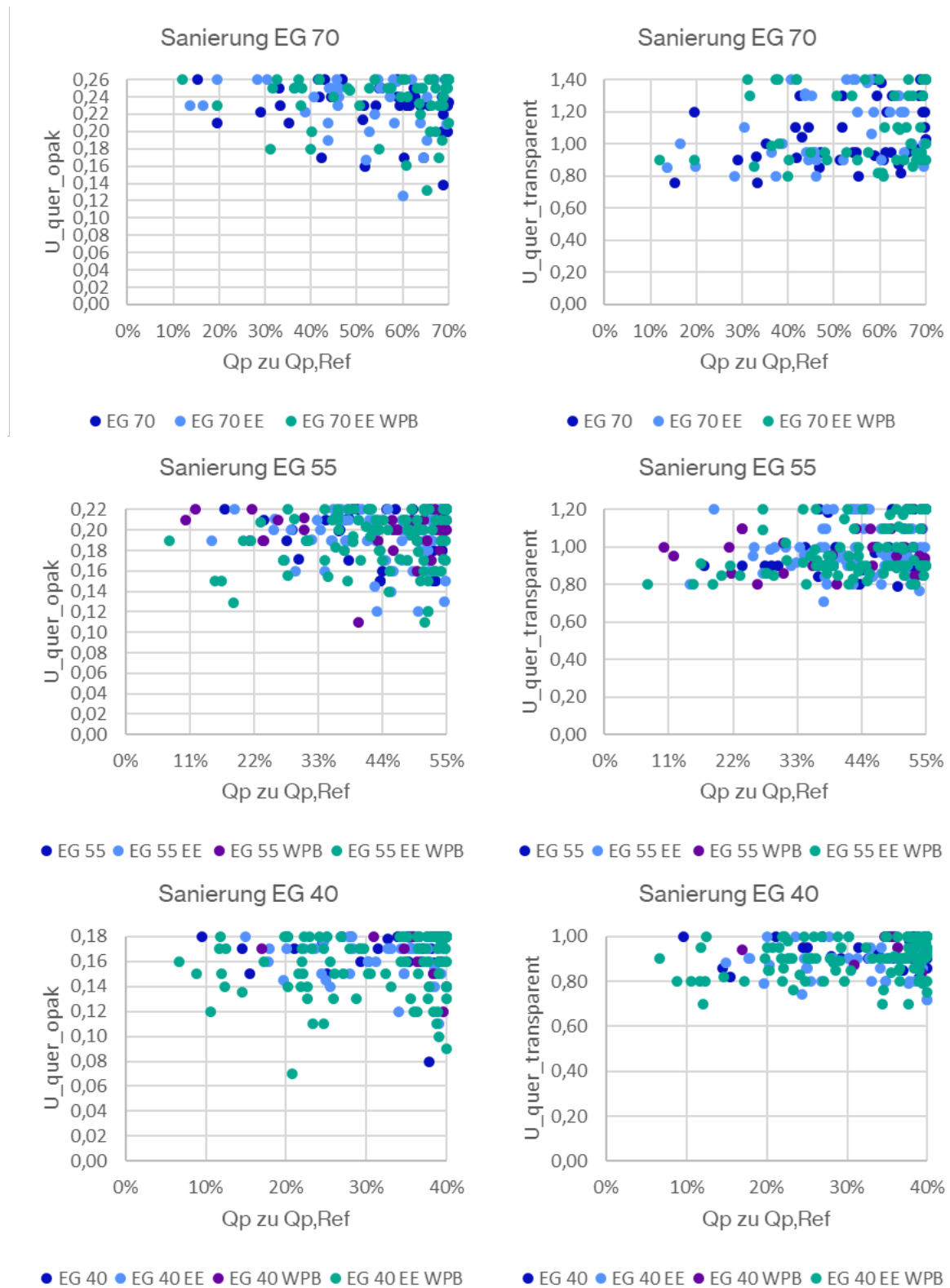
Technische Entwicklung – Detaildarstellung

Die Erreichung der Mindestanforderungen an den Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken Außenbauteile (\bar{U}_{opak}) und für die transparenten Außenbauteile ($\bar{U}_{\text{transparent}}$) sowie an den nicht erneuerbaren Primärenergiebedarf (Q_p) wird im Folgenden untersucht. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sämtliche Förderfälle die Anforderung an die Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten und den nicht erneuerbaren Primärenergiebedarf (Fördervoraussetzungen) einhalten.

Für die vorliegende Analyse werden die erreichten Jahres-Primärenergiebedarfswerte im Verhältnis zum Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes über den erreichten Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten jeweils für die opaken und transparenten Außenbauteile²⁹ in den folgenden Abbildungen aufgetragen. Die Maximalwerte der Skalen bilden jeweils die zulässigen Höchstwerte für die jeweiligen Effizienzgebäudestandards ab. Den Diagrammen kann man eine deutliche Streuung der Förderfälle hinsichtlich der Übererfüllung der primärenergetischen Anforderungen Q_p entnehmen. Dabei konzentriert sich eine Vielzahl an Förderfällen entlang der maximal zulässigen Werte, insbesondere entlang der zulässigen Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken Außenbauteile. Bei den transparenten Außenbauteilen werden die Anforderungen in vielen Fällen übererfüllt (insbesondere bei EG 70 und EG 55, siehe Abbildung 5-12).

²⁹ Zu opaken Bauteilen gehören u. a. Außenwände, gegen Außenluft abgrenzende Dachflächen, sowie gegen unbeheizte Dachräume abgrenzende Decken, Wände, die an Erdreich oder an unbeheizte Räume grenzen, und Decken, die beheizte Räume nach unten zum Erdreich oder zu unbeheizten Räumen abgrenzen. Zu transparenten Außenbauteilen gehören Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster.

Abbildung 5-12: Erreichte Jahres-Primärenergiebedarfswerte Sanierung bei BEG NWG



Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Verhältnis zum Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes in Abhängigkeit der erreichten Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken und transparenten Außenbauteile

5.2.4 Leitfrage 11: Bonusförderung

Im Teilprogramm BEG NWG gibt es keine Förderung von individuellen Sanierungsfahrplänen (iSFP-Bonus), daher erfolgt in diesem Bericht keine Beantwortung dieser Leitfrage.

In Anlehnung an das Vorgehen im Evaluationsbericht zum Förderprogramm BEG WG wird an dieser Stelle eine Betrachtung der Inanspruchnahme des „Worst performing buildings“-Bonus (WPB-Bonus) vorgenommen. Der Förderbonus von zehn Prozent wird gewährt, wenn ein Gebäude energetisch zu den schlechtesten 25 % des deutschen Gebäudebestands gehört. Der Bonus kann mit der EE- oder NH-Klasse kombiniert werden und wird für die Standards EG 40, EG 55 und EG 70 (hier nur in Kombination mit der EE-Klasse) gewährt.

Die Einordnung als Worst Performing Building erfolgt, wenn der Gesamt-Primärenergiebedarf oder der Endenergieverbrauch (Wärme) des Nichtwohngebäudes das Ende der im Energieausweis dargestellten Skala erreicht oder überschreitet. Außerdem ist die Einordnung als WPB pauschal gegeben, wenn das Gebäude vor dem Jahr 1957 erbaut und dessen Außenwandfläche zu mehr als 75 % nicht energetisch saniert ist.

Mit 87 % hat der Großteil der in der BEG NWG sanierten Gebäude im Förderjahr 2024 den „Worst Performing Building“ Bonus in Anspruch genommen. Damit wurden durch den Bonus 59 % der Nettogrundfläche aller Förderfälle der BEG NWG adressiert. Die Flächenverteilung zeigt, dass im Vergleich zur durchschnittlichen Nettogrundfläche eher kleinere Nichtwohngebäude den Bonus in Anspruch genommen haben. Dies könnte darauf hindeuten, dass vergleichsweise kleinere Nichtwohngebäude häufiger zu den Worst Performing Buildings zählen.

Tabelle 5-7: Sanierung: Nachfrage nach WPB-Bonus bei BEG NWG

Verwendungszweck	Förderfälle		Nettogrundfläche		Gesamtinvestitionen		Bundesmittel	
	[Anzahl]	[Anteil]	[Tsd. m ²]	[Anteil]	[Mio. Euro]	[Anteil]	[Mio. Euro]	[Anteil]
Vorhaben mit WPB-Bonus	586	87 %	630	59 %	1.144	58 %	426	87 %
Vorhaben ohne WPB--Bonus	89	13 %	435	41 %	832	42 %	61	13 %
Gesamt	675	100 %	1.065	100 %	1.976	100 %	487	100 %

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

5.3 Themenfeld 3: Energieeinsparung und THG-Reduktion

Die Förderung mit der BEG NWG führte im Förderjahr 2024 über die Wirkungs-/Nutzungsdauer zu:

- Endenergieeinsparungen von 3.694 GWh (nach NAPE, bei 30 Jahren Nutzungsdauer 5.611 GWh),
- Primärenergieeinsparungen von 3.721 GWh (nach NAPE, bei 30 Jahren Nutzungsdauer 5.651 GWh) und
- THG-Einsparungen von 850 Tsd. t CO₂-Äq (nach NAPE, bei 30 Jahren Nutzungsdauer 1,3 Mt CO₂-Äq).

Die Energie- und THG-Einsparungen werden in den Abschnitten 4.3.1 und 4.3.2 detailliert dargestellt. Die Einsparungen sind nach der Bilanzierungskonvention der nationalen Energiebilanz (Verursacherbilanz) bestimmt.

5.4 Themenfeld 4: Beitrag zum Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands

5.4.1 Leitfrage 6: Sanierungsrate und -tiefe

Beitrag der BEG NWG-Förderung zur Steigerung der Sanierungsrate

Zur Bestimmung der gesamten Sanierungstätigkeit 2024 im Bereich der Nichtwohngebäude werden zwei Annahmen zugrunde gelegt. Erstens, dass Förderfälle und Gesamtinvestition innerhalb der BEG ein Maß für die gesamte Sanierungstätigkeit sind, und zweitens, dass sich die Sanierungsrate bei Wohngebäuden auf die Sanierungsrate bei Nichtwohngebäuden übertragen lässt. Diese Annahmen vereinfachen die komplexen Zusammenhänge und Entscheidungsprozesse von Sanierungsvorhaben und dienen hier der methodischen Konsistenz.

Es liegt jedoch nahe, dass die tatsächliche Sanierungstätigkeit bei Nichtwohngebäuden niedriger ist als bei Wohngebäuden. Dies indizieren mehrere Betrachtungen. So liegen die absoluten Fallzahlen in der BEG NWG deutlich niedriger als in der BEG WG. Bezogen auf den Gebäudebestand 2022 bleibt diese Differenz bestehen. Im Jahr 2022 gab es in Deutschland ca. 19,5 Mio. Wohngebäude (Dena, 2024) und ca. 21 Mio. Nichtwohngebäude (Hörner et al., 2022). Schließlich ist auch das Investitionsvolumen in der BEG NWG weitaus geringer als in der BEG WG.

Die gesamte Sanierungstätigkeit bei Nichtwohngebäuden liegt unter diesen Annahmen bei 29 Mio. m²_{NGF} für das Jahr 2024. Mit 1.065.000 m² hatte das Teilprogramm BEG NWG einen Anteil von 3,7 % an den gesamten Sanierungstätigkeiten bei Nichtwohngebäuden in Deutschland. Dazu kommen 4,7 % durch das Teilprogramm BEG EM. In der Summe lag der Anteil der mit BEG geförderten Sanierungen an der gesamten Sanierungstätigkeit bei 8,4 % (Tabelle 5-8).

Tabelle 5-8: Sanierungsrate Nichtwohngebäude

	Sanierte Nettogrundfläche in der BEG	Gesamte Sanierungstätigkeit 2024	Sanierungstätigkeit in der BEG 2024
	[Tsd. m ²]	[Tsd. m ²]	[Anteil]
BEG NWG	1.065	29.000	3,7 %
EM (nur NWG)	1.377	29.000	4,7 %
Gesamt inkl. EM	2.442	29.000	8,4 %

Quelle: Eigene Berechnung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Anmerkung: Die „Gesamte Sanierungstätigkeit 2024“ bezieht sich jeweils auf den gesamten (bundesweit) sanierten Wohngebäudebestand im Jahr 2024. Eine Aufschlüsselung nach Komplettsanierungen zum Effizienzhaus und Einzelmaßnahmen liegt bei den bundesweiten Zahlen nicht vor.

Hemmnisse für die Steigerung der Sanierungsrate durch die BEG

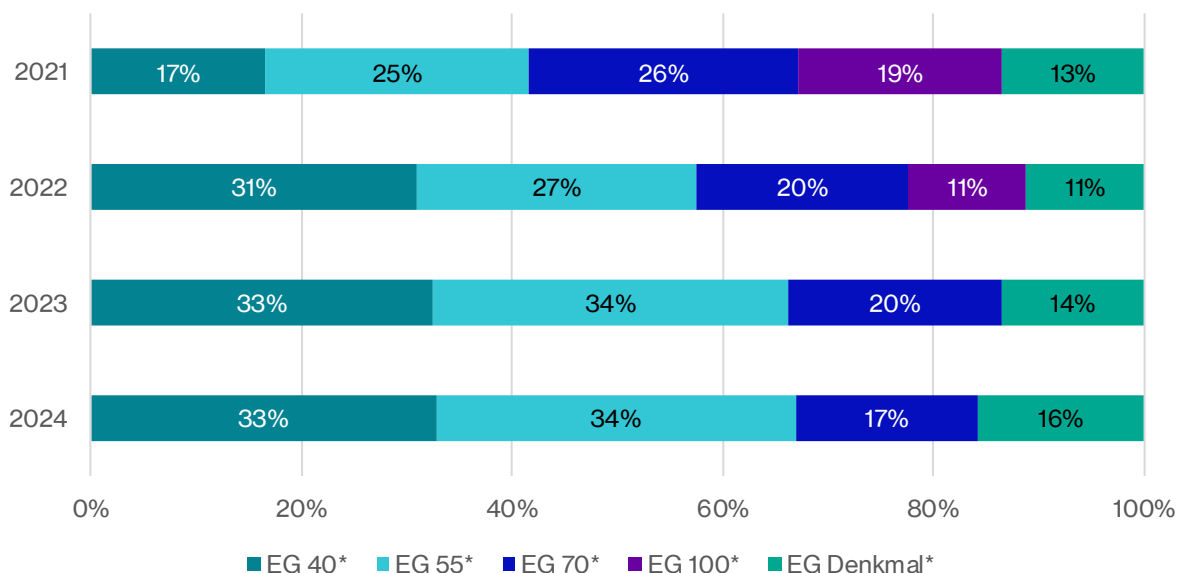
Die Erfassung und Analyse der Hemmnisse unter den Zuwendungsempfängenden finden sich in Abschnitt 5.2.1. Anzumerken ist, dass bei der Befragung nur die erreicht werden, die eine BEG NWG-Förderung in Anspruch genommen haben. Die Fälle, in denen es aufgrund von Hemmnissen nicht zu einer Umsetzung von Maßnahmen gekommen ist, wurden entsprechend der Befragungsmethodik nicht erfasst.

Deshalb wurden Hemmnisse hinsichtlich der Steigerung der Sanierungsrate ebenfalls in den Interviews/Fokusgruppen 2023 thematisiert. Aus den Fokusgruppen ergab sich zunächst, dass die BEG eine deutlich positive Wirkung auf die Sanierungsrate hat, da sie das Kostenhemmnis verringert. Hohe Kosten einer Komplettsanierung bleiben aber weiter ein wesentliches Hemmnis.

Beitrag der BEG NWG-Förderung zur Steigerung der Sanierungstiefe

Die Sanierungstiefe beschreibt die energetische Qualität der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen. Sie bezieht sich also darauf, welche Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung der Gebäudehülle erreicht werden. Bei Komplettsanierung lassen sich aus den Förderdaten nur eingeschränkt Hinweise auf die Erhöhung der Sanierungstiefe durch die BEG-Förderung ziehen, auch weil hierzu keine Zahlen zum Marktgeschehen außerhalb der BEG zum Vergleich vorliegen. Eine Gegenüberstellung der Effizienzgebäudestufen über die Förderjahre der BEG NWG (Abbildung 4-13) zeigt jedoch, dass die Sanierungstiefe innerhalb der BEG zwischen den Jahren 2021 und 2023 stetig zugenommen hat. Im Förderjahr 2024 zeigt sich tendenziell eine Stagnation der Sanierungstiefe, jedoch auf hohem Niveau.

Abbildung 5-13: Entwicklung der EG-Standards über die Förderjahre 2021 bis 2024



*inkl. EE-Klasse und NH-Klasse

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Im Förderjahr 2021 lag der Anteil des Effizienzgebäudestandards EG 40 noch bei 17 %. Dieser Anteil hat bis zum Jahre 2023 sukzessive zugenommen und lag in den Förderjahren 2023 und 2024 bei jeweils 33 %. Auch der Anteil des EG 55-Standards ist zwischen den Jahren 2021 und 2023 von 25 % auf 34 % angestiegen. Im Jahr 2024 lag der Anteil des EG 55-Standards ebenfalls bei 34 %. Die Anteile von EG 70 und EG 100 haben parallel dazu abgenommen. Seit dem Jahr 2023 finden sich keine Förderfälle mehr in der Effizienzgebäudestufe EG 100, da diese seit der letzten Förderrichtlinienänderung (siehe Tabelle 2-1) nicht mehr förderfähig ist.

Die Befragungsdaten, die im Zusammenhang mit der Untersuchung des Ausweitungseffektes erhoben wurden (siehe Abschnitt 4.3.5) zeigen, dass 66 % der Befragten ohne die BEG NWG-Förderung einen Effizienzgebäudestandard bzw. Effizienzmaßnahmen mit geringerer Effizienz geplant und umgesetzt hätten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass es eine wesentliche Wirkung des Teilprogramms BEG NWG ist, Komplettsanierungen überhaupt erst anzustoßen. Darauf weisen die Ergebnisse der Fokusgruppen hin. Während bei Einzelmaßnahmen die Förderung laut Aussage der Teilnehmenden überwiegend die Sanierungstiefe positiv beeinflusst, bleibt bei Komplettsanierungen die EH-Klasse eine technische und finanzielle Herausforderung. Diese Herausforderung wird durch das Teilprogramm BEG NWG gemindert.

5.4.2 Leitfrage 8: Förderung/Nutzung von erneuerbaren Energien

Technologie- und Energieträgereinsatz

Folgende Tabelle stellt den Anteil der jeweiligen Energieträger an den Förderfällen sowie an der geförderten Nettogrundfläche dar. In Förderfällen, bei denen mehrere Energieträger zum Einsatz kommen, werden diese anteilig bei der Bewertung berücksichtigt. Bezogen auf alle Förderfälle hat Strom mit insgesamt 62 % der geförderten Fälle den größten Anteil. Weiter werden 22 % aller Förderfälle mit Nah-/Fernwärme versorgt. Die Verteilung der Energieträger umfasst auch Förderfälle, die keinen Heizungstausch vorgenommen haben bzw. wo nicht förderfähige Wärmeerzeuger zur Abdeckung der Spitzenlast eingebaut wurden, weshalb sich auch der Energieträger Heizöl und Gas in der Auswertung wiederfindet.

Wird für die Berechnung des Anteils des jeweiligen Energieträgers die geförderte Nettogrundfläche als Basis zugrunde gelegt, verschiebt sich das Verhältnis zwischen Strom und Nah-/Fernwärme. Dies ist auf die in der Regel deutlich größere Nettogrundfläche der mit Nah-/Fernwärme versorgten Gebäude als der mit Strom versorgten Gebäude zurückzuführen. Die durchschnittliche geförderte Nettogrundfläche der mit Wärmenetzen versorgten Gebäude ist mehr als doppelt so hoch wie bei den mit dem Energieträger Strom versorgten Gebäuden.

Tabelle 5-9: Energieträgerverteilung bei BEG NWG nach Förderfällen und NGF*

Energieträger	Förderfälle	Förderfälle	Geförderte NGF	Geförderte NGF
	[Anzahl]	[Anteil]	[Tsd. m ²]	[Anteil]
Biomasse	47	7 %	54	5 %
Gas	42	6 %	54	5 %
Heizöl	3	0 %	8	1 %
Fern- und Nahwärme	150	22 %	424	40 %
Strom	416	62 %	526	49 %
Gesamt	675	100 %	1.065	100 %

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung
 *NGF = Nettogrundfläche

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Anteil erneuerbarer Energien

Für den Anteil der erneuerbaren Energien werden Biomasse und der Einsatz von Wärmepumpen als erneuerbare Technologien angesetzt. Bei der Betrachtung der Nah-/Fernwärme werden nur die Fälle als erneuerbare Energien berücksichtigt, die auch in die EE-Klasse fallen. Das entspricht etwa 65 % der Förderfälle mit Nah-/Fernwärme. Insgesamt ergibt sich ein Anteil erneuerbarer Energien von 83 % (Tabelle 5-10).

Tabelle 5-10: Anteil erneuerbarer Energien an den Heizungstechnologien bei BEG NWG

Fördervariante	Förderfälle [Anzahl]	Erneuerbare Energien [Anteil]
BEG NWG	560	83,0 %

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

5.4.3 Leitfrage 9: Förderung/Nutzung von Biomasse

Anteil Biomasse

Der Anteil der Biomasseanlagen an allen Förderfällen liegt bei Sanierungen bei sieben Prozent (Tabelle 5-11). In der Summe haben die im Rahmen der BEG NWG im Jahr 2024 geförderten Biomasseanlagen einen jährlichen Endenergieverbrauch von rund 6,7 GWh.

Tabelle 5-11: Anteil Biomasse an den Heizungstechnologien und Energieverbrauch bei BEG NWG

Fördervariante	Förderfälle mit Biomasse [Anteil]	Energieverbrauch Biomasse [GWh/a]
BEG NWG	7,0 %	6,7

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Auswirkungen auf die Luftqualität

In Tabelle 5-12 wird eine Abschätzung der Auswirkungen der BEG NWG-Förderung auf die Emissionen von Staub als wichtigstem Schadstoff von Biomasse-Feuerungen vorgenommen. Es werden zum einen die Emissionen aufgeführt, die durch die im Jahr 2024 geförderten Biomasseanlagen entstehen. Zum anderen werden die Emissionen dargestellt, die durch den Heizungstausch und somit die Stilllegung von bestehenden Anlagen vermieden werden. Bei der Abschätzung wird sehr konservativ vorgegangen. Die zusätzlichen Emissionen wurden mit durchschnittlichen Emissionsfaktoren gemäß Umweltbundesamt für Bestandsanlagen gerechnet, da eine Berechnung der jährlichen Emissionen ausgehend von Emissionskennwerten bei Nenn- und Teillast (Prüfstandkennwerte) mit hohen Unsicherheiten behaftet ist. Aufgrund des in den letzten Jahren sukzessiv verschärften Emissionsgrenzwerts der BEG NWG-Förderung³⁰ sowie langjähriger positiver Trends beim Niveau des Schadstoffausstoßes dürften die tatsächlichen zusätzlichen Staubemissionen der geförderten Biomasseanlagen deutlich niedriger liegen.³¹

Wie in Tabelle 5-12 aufgeführt, haben auch die substituierten Heizkessel Staubemissionen. So wurde durch den Heizungstausch im Bestand der Energieverbrauch von jährlich 8.550 MWh Heizöl, Gas und Kohle vermieden. Durch die Substituierung dieser Energieträger werden jährlich 0,4 Tonnen Staub nicht emittiert. Demgegenüber stehen 0,5 Tonnen Staub, die durch die neuen Biomasseanlagen emittiert werden. In Summe werden, durch die in der BEG NWG im Jahr 2024 geförderten Biomasseanlagen, jährlich somit 0,1 Tonnen Staub zusätzlich emittiert. Zum Vergleich: Durch die Wärmebereitstellung aus fester Biomasse in privaten Haushalten und im GHD-Sektor sind 2023 insgesamt Staubemissionen von 16.431 Tonnen entstanden.³² Die 2024 mit der BEG NWG geförderten Biomasseanlagen machen damit lediglich einen Anteil von 0,001 % der Gesamtemissionen aus.

Tabelle 5-12: Auswirkungen der Biomassenutzung auf Luftqualität – Schadstoff: Staub bei BEG NWG

	Zusätzliche Emissionen – brutto	Vermiedene Emissionen	Zusätzliche Emissionen – netto	Gesamtemissionen Bestand*	Zuwachs Gesamtemissionen
	[t/a]	[t/a]	[t/a]	[t/a]	[Anteil]
BEG NWG	0,5	0,4	0,1	16.431	+0,001 %

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung auf Basis von Umweltbundesamt (2025a)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

*Bundesweite Emissionen durch Wärmebereitstellung aus fester Biomasse in privaten Haushalten und GHD im Jahr 2023.

In Tabelle 5-13 sind die Auswirkungen des Schadstoffs Kohlenstoffmonoxid (CO) auf die Luftqualität dargestellt. Der Zuwachs durch die in der BEG NWG geförderten Biomasse-Anlagen im Förderjahr 2024 liegt mit 0,001 % deutlich unter einem Promille an den Gesamtemissionen durch Wärmebereitstellung aus fester Biomasse in privaten Haushalten und im GHD-Sektor.

³⁰ Vor dem Jahr 2014 lagen diese für Staub noch bei max. 50 mg/m³, im Förderjahr 2022 lagen diese bei max. 15 mg/m³. Zum Förderjahr 2023 wurde der Grenzwert auf 2,5 mg/m³ gesenkt.

³¹ Werden die zusätzlichen Emissionen durch die geförderten Kessel anhand der Prüfstandkennwerte abgeschätzt, liegen diese sogar nur in der Größenordnung derer der substituierten Heizkessel.

³² Hartmann et al. (2021).

Tabelle 5-13: Auswirkungen der Biomassenutzung auf Luftqualität – Schadstoff: Kohlenmonoxid bei BEG NWG

	Zusätzliche Emissionen – brutto	Vermiedene Emissionen	Zusätzliche Emissionen – netto	Gesamte Emissionen Bestand*	Zuwachs Gesamtemissionen
	[t/a]	[t/a]	[t/a]	[t/a]	[Anteil]
BEG NWG	6,0	3,3	2,7	414.610	0,001 %

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung auf Basis von UBA (2025a)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

*Bundesweite Emissionen durch Wärmebereitstellung aus fester Biomasse in privaten Haushalten und GHD in 2023

5.4.4 Leitfrage 10: Förderung der Nachhaltigkeit

Die BEG soll in ihrer Förderung Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen und damit neben der Betriebsphase von Gebäuden auch die THG-Emissionen im gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes, d. h. auch diese aus der Herstellungsphase einschließlich vorgelagerter Lieferketten, stärker berücksichtigen. Dazu wurde eine Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klasse) in die Förderung integriert. Der erforderliche Nachweis für die NH-Klasse erfolgt im Zuge einer Zertifizierung über die Vergabe des gebäudebezogenen „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)“. Mit Einführung der BEG NWG im Juli 2021 standen erste Siegelvarianten für den Neubau von Gebäuden am Markt zur Verfügung. Die Förderung von Neubauten mit NH-Klasse wurde dann im März 2023 aus der BEG in das neue Programm KFN (Klimafreundlicher Neubau) verlagert. Seit Anfang 2023 ist die NH-Klasse jedoch zusätzlich zur Basisförderung für die Gebäudesanierungen EG 40 NH, EG 55 NH, EG 70 NH und Denkmal NH verfügbar.

Im Jahr 2023 gab es nur fünf Förderfälle mit NH-Klasse im Teilprogramm BEG NWG. Im Jahr 2024 hat sich die Anzahl der Förderfälle auf 16 erhöht (siehe Tabelle 3-2). Detaillierte Auswertungen der Fälle mit NH-Klasse sind aufgrund der sehr kleinen Stichprobengröße im Förderjahrgang 2024 nicht statistisch haltbar.

Allgemeines Nachhaltigkeitsverständnis

In der Befragung wurde allen Fördermittelempfängenden, auch die, die keine NH-Klasse beantragt hatten, die Frage gestellt, welche Punkte sie in Bezug auf eine Sanierung unter nachhaltigen Aspekten als wichtig einordnen würden. Die Befragungsergebnisse sind in Abbildung 5-14 dargestellt.

Auf Rang 1 wurde mit 35 % am häufigsten die übergreifende Umweltwirkung genannt. Darunter fallen bspw. die THG-Emissionen aus Konstruktion und Betrieb sowie die Umweltfolgen der Materialgewinnung. Die Flächeneffizienz, also bspw. angepasste Grundrisse, um mehr Personen unterzubringen, wurde mit 27 % am zweithäufigsten auf Rang 1 gesetzt.

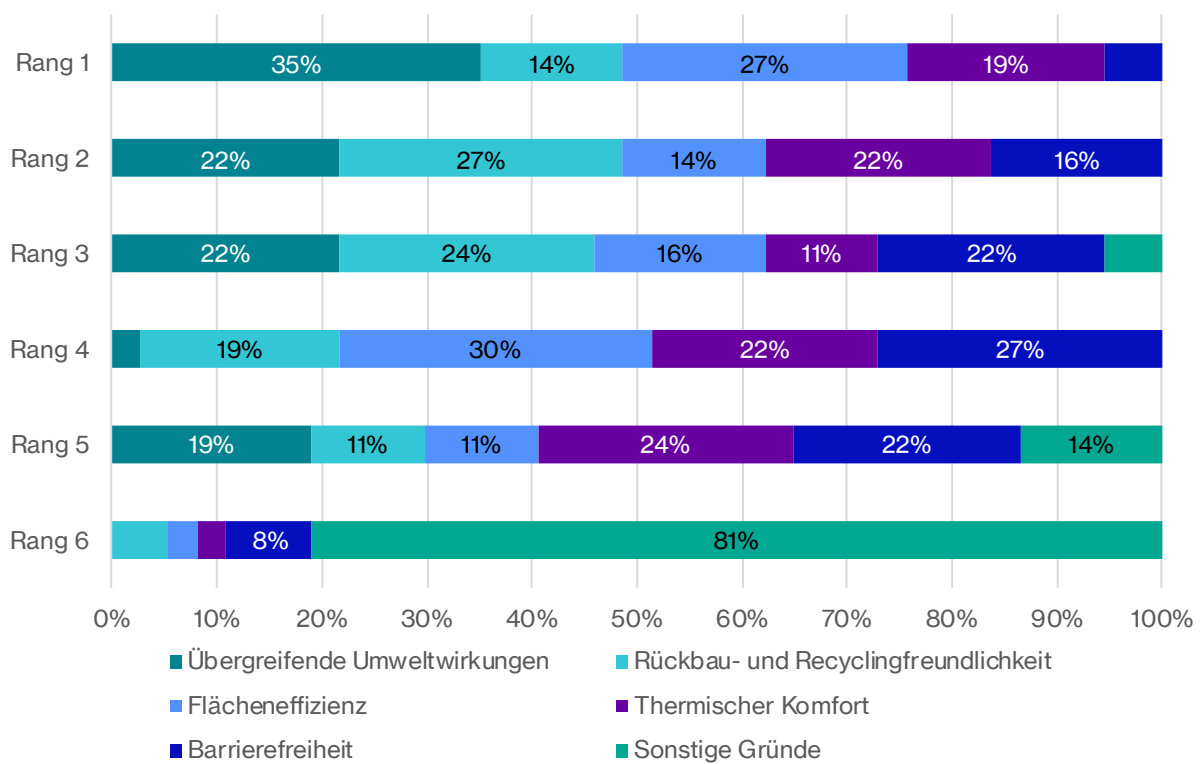
Mittlere Relevanz hat das Thema thermischer Komfort, also bspw. behaglichere Räume durch eine höhere Außenwandtemperatur. Dieses wurde zwar mit 19 % am dritthäufigsten auf Rang 1 genannt. Aber mit 22 % und elf Prozent etwas seltener auf Rang 2 und 3. Von vergleichbarer Relevanz ist das Thema Rückbau- und Recyclingfreundlichkeit, worunter bspw. rückbaubare und

wiederverwendbare Bauteile fallen. Dieses liegt zwar selten an erster Stelle (14 % Rang 1) aber dafür häufig auf Rang 2 oder Rang 3 (27 % bzw. 24 %).

Das Thema Barrierefreiheit, also bspw. der Einbau von Aufzügen, wird eher weniger unter Nachhaltigkeitsaspekten eingeordnet. Nur fünf Prozent der Befragten setzen Barrierefreiheit auf Rang 1. Auf Rang 2 und 3 wird das Thema von 16 % bzw. 22 % der Befragten genannt.

Die Befragten hatten auch die Möglichkeit weitere Nachhaltigkeitsaspekte bei der Sanierung zu nennen. In diesem Zusammenhang wurde zweimal die Weiter- bzw. Umnutzung von alten Gebäuden und einmal die Schaffung von kurzen Arbeitswegen genannt.

Abbildung 5-14: Ranking von Nachhaltigkeitsaspekten BEG NWG



Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen (n=37, N=216)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Hemmnisse für die NH-Klasse

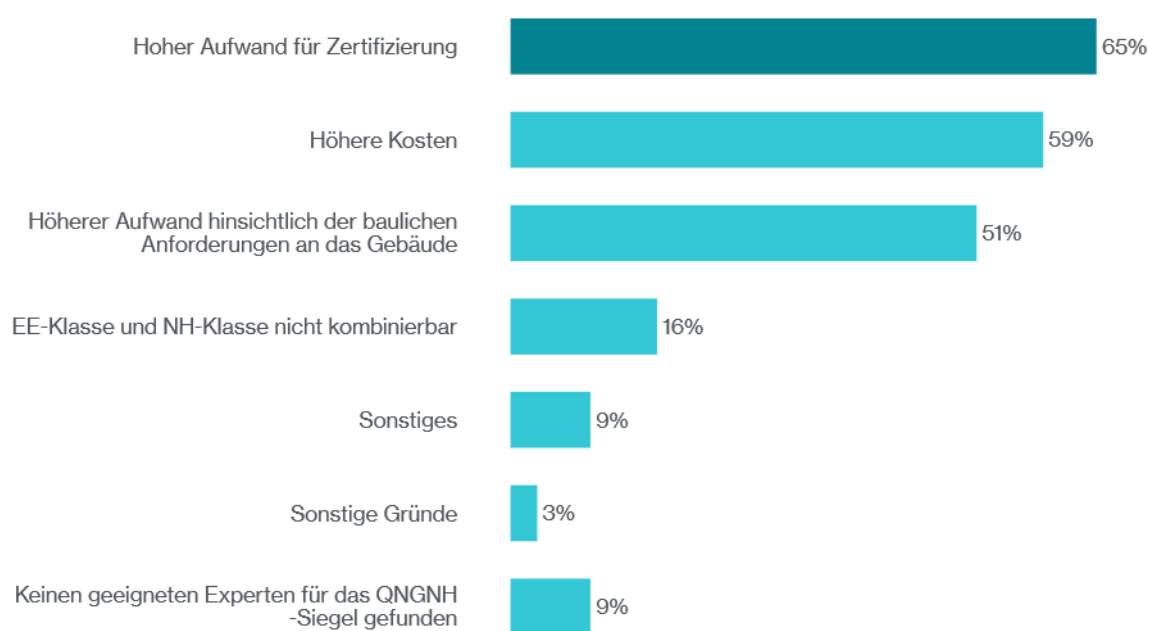
Trotz steigender Bekanntheit ist ein grundlegendes Hemmnis für die Nutzung der NH-Klasse die fehlende Kenntnis über diesen Förderbonus. Mit der Befragung zum Förderjahr 2023 gaben noch 45 % an, die NH-Klasse nicht zu kennen. Im Förderjahr 2024 waren es nur noch 39 %.

Befragte, denen der Förderbonus der NH-Klasse bekannt war, die ihn jedoch nicht nutzten, wurden nach den Beweggründen gefragt (siehe Abbildung 5-15). Wichtige Gründe dafür waren der erwartete höhere Aufwand für den Zertifizierungsprozess (63 %) sowie höhere Kosten

(62 %). Ebenfalls häufig genannt (58 %) wurde der höhere Aufwand hinsichtlich der baulichen Anforderungen an das Gebäude.

Nur 25 % der Befragten gaben an, dass sie die NH-Klasse nicht genutzt haben, weil die EE-Klasse und die NH-Klasse nicht kombiniert werden können. Umgekehrt bedeutet das aber auch: Etwa ein Viertel der Befragten hätte grundsätzlich mehr Interesse an der NH-Klasse, wenn eine Kombination möglich wäre. Zum Vergleich: Im Förderjahr 2024 wurde in nur rund zwei Prozent der Förderfälle in der BEG NWG der NH-Bonus in Anspruch genommen. Eine Aktivierung von rund einem Viertel der Antragsteller hätte somit ein großes Potenzial.

Abbildung 5-15: Gründe gegen die Nutzung des Förderbonus der NH-Klasse BEG NWG



Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen (n=73, N=73)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Die NH-Klasse war auch ein Schwerpunktthema in der Fokusgruppenuntersuchung im Jahr 2023. Nach Ansicht der Teilnehmenden an den Fokusgruppen entwickelt sich im Zusammenhang mit der BEG NH-Klasse zunehmend ein Bewusstsein für das Thema, sowohl bei Kundinnen und Kunden als auch bei planenden und ausführenden Expertinnen und Experten. Bei Großvorhaben und professionellen Investitionen ist das Interesse an einem Nachhaltigkeitssiegel auch durch EU-Vorgaben und Taxonomie (Unternehmens-Berichterstattung, ESG³³-Kriterien bei Investitionen) getrieben. Dabei wird nach Einschätzung der Expertinnen und Experten der Fokus häufig auf die Nachhaltigkeit der Baumaterialien gelegt. Inwieweit die NH-Klasse jedoch ursächlich für die Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien ist, bleibt ungewiss. Nach Aussage der Teilnehmenden an den Fokusgruppen wird die Beratung im Zusammenhang mit dem QNG-Siegel

³³ Environmental, Social and Corporate Governance = Umwelt-, Sozial- und Regierungs-, Amts- oder Unternehmensführung.

teilweise nicht als Planungsinstrument eingesetzt, sondern nachträglich als Add-on durchgeführt („Prüfen wir mal, ob unser geplantes Gebäude die NH-Klasse einhält.“).

Insgesamt beurteilen die Teilnehmenden an den Fokusgruppen die NH-Klasse als finanziell nicht attraktiv genug und Vorgaben als zu komplex und starr, um höheren Einfluss zu haben. Hier spielen auch hohe Kosten für die Zertifizierung eine Rolle. Vorgeschlagen werden, neben höheren Fördersätzen, eine geringere Einstiegshöhe sowie eine Staffelung von Anforderungen. Die Förderung könnte in diesem Zusammenhang in Basis-Elemente und weitergehende Nachhaltigkeit unterteilt werden.

5.5 Themenfeld 5: Wirtschaftliche Wirkungen

5.5.1 Leitfrage 14: Amortisation (Einzelwirtschaftlichkeit der Förderung)

Verbesserung der Amortisationszeit

Die Amortisation der Investitionen wird anhand der Kapitalwertmethode untersucht. Im Vergleich der Amortisationszeit ohne und mit Förderung wird die Verbesserung der nicht geförderten Investition gegenüber der geförderten Investition ermittelt. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Investition auch ohne Förderung im selben Umfang durchgeführt würde.

In die Berechnung gehen die Kapitalwerte der Investition als Kosten und die Heizkosteneinsparung als Ertrag ein, welche abgezinst und gegengerechnet werden. Die Rahmendaten wie Zins, Inflation und Energiepreisentwicklung entsprechen den Annahmen aus der Heizkosteneinsparungsberechnung in Abschnitt 4.3.1. Der Zinssatz ist an die Umlaufrendite angelehnt und wird mit 2,45 % angenommen. Für die Inflationsrate werden zwei Prozent angesetzt. Daher wird der reale Zins mit 0,45 % angesetzt und eine Energiepreissteigerung von 0,70 % berücksichtigt. Diese wurde aus der zu Grunde liegenden Energiepreisprognose des Projektionsberichtes abgeleitet und liegt deutlich niedriger als im Vorjahr (2023: 1,1 %). Wartungskosten und weitere Betriebskosten werden nicht betrachtet, da diese von der Förderung nicht beeinflusst werden. Für die Berechnung der Amortisation werden die Energiepreise 2025 als Basis verwendet und die mittlere Energiepreissteigerungsrate für die folgenden Jahre aus der aktuellen Energiepreisprognose abgeleitet.

Die Investitionssummen und die Höhe der entsprechenden Förderung werden als programmscharfe Durchschnittswerte aus den Förderdaten der KfW ermittelt. Die bei den entsprechenden Förderprogrammen gewährte Zinsvergünstigung durch Bundesmittel fließt in die Berechnung ein.

Die gewährten Förderungen führen zur Verkürzung der Amortisationsdauer. In Tabelle 5-14 wird die erreichte Spannweite für Sanierung ausgewiesen. Bei der Sanierung zum Effizienzgebäude verbessert sich die Amortisationszeit durch die Förderung um neun bis 41 Jahre. Die Verbesserung der Amortisationszeit steigt tendenziell an, je höher die erreichte Effizienzgebäudestufe ist. Die mittlere Verbesserung der Amortisationszeit im Bereich der zum Effizienzgebäude sanierten Nichtwohngebäude beträgt 24 Jahre.

Tabelle 5-14: Verbesserung der Amortisationszeit bei BEG NWG

	Verbesserung der Amortisationszeit [Jahre]
BEG NWG	9 - 41
Mittelwert über alle Förderfälle	24

Quelle: Förderdaten KfW, eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

5.5.2 Leitfrage 16: Volkswirtschaftliche Effekte

Die BEG NWG-Förderung führt zu einer BWS von rund 1,5 Mrd. Euro. Damit gehen Beschäftigungseffekte in Höhe von rund 22.000 VZÄ einher. Die detaillierte Darstellung der volkswirtschaftlichen Effekte ist in Abschnitt 4.3.3 abgebildet.

5.5.3 Leitfrage 17: Fördereffizienz

Über die Wirkungs-/Nutzungsdauer betrachtet müssen durchschnittlich zur Einsparung

- einer MWh Endenergie 132 Euro (nach NAPE, bei 30 Jahren Nutzungsdauer 87 Euro),
- einer MWh Primärenergie 131 Euro (nach NAPE, bei 30 Jahren Nutzungsdauer 86 Euro),
- einer t CO₂-Äq 573 Euro (nach NAPE, bei 30 Jahren Nutzungsdauer 378 Euro)

aufgebracht werden. Detailliert werden Fördereffizienzen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Abschnitt 4.4.2 dargestellt.

5.6 Themenfeld 6: Umfeld und Synergien

5.6.1 Leitfrage 12: Förderschwerpunkte/regionale Inanspruchnahme

Die Nachfrage nach dem Förderangebot wird im Rahmen der Förderbilanz (Abschnitt 3.1) analysiert. Im Anschluss daran erfolgen die regionalisierte Betrachtung sowie die hypothesengestützte Interpretation der regionalisierten Nachfrage (Abschnitt 3.3).

5.6.2 Leitfrage 13: Überschneidungen/Synergien der Förderung

Systematischer Überblick über das Förderumfeld

Die BEG-Förderprogramme sind in ein spezifisches Förderumfeld eingebettet, das sich aus Förderangeboten des Bundes und der Länder zusammensetzt. Auf Basis einer Internetrecherche in einschlägigen Datenbanken wurden über 130 Förderprogramme im Umfeld der BEG identifiziert. Die Mehrzahl (90 %) davon wird durch die Bundesländer angeboten. Dabei bieten alle Bundesländer jeweils mehrere Förderprogramme an. Die meisten Programme wurden in Hamburg identifiziert.

Auf Ebene des Bundes können die Förderangebote entsprechend der folgenden Abbildung systematisiert werden. Dabei wird unterschieden nach der Verwendung und dem

Adressatenkreis, sowie der Typisierung des Angebots. Das Förderangebot des Bundes decken den Kernbereich der BEG ab. Ein Teil der identifizierten Programme fördert Energieberatungen sowie Konzepte und die Bereitstellung von Infrastruktur für ganze Wohnquartiere. Damit gehen sie weit über die Fördergegenstände der BEG hinaus. Sie stellen jedoch eine Basis für weitere Effizienzmaßnahmen dar, die mit der BEG angesprochen werden. Im September 2022 wurde das Förderangebot „Wärmesysteme 4.0“ durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) abgelöst. Seit Anfang 2023 wird die Neubauförderung für Wohn- und Nichtwohngebäude mit dem Programm BEG KFN (Klimafreundlicher Neubau) des BMWSB (vgl. Abschnitt 2.2) abgewickelt. Das Programm wurde seitdem durch zwei weitere Neubauprogramme ergänzt: Im Wohngebäudebereich ab Mitte 2023 durch das Förderprogramm WEF (Wohngebäude für Familien) sowie ab Ende 2024 durch das Förderprogramm KNN (Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment) für Wohn- und Nichtwohngebäude.

Abbildung 5-16: Systematik des BEG-Förderumfeldes auf Bundesebene (Stand Herbst 2025)

	Stromsparen Private	Energieeffiziente Gebäude			Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	Wärmeinfrastruktur
		Wohngebäude privat	gewerblich	Nichtwohngebäude kommunal / sozial / gewerblich		
Einstiegsberatung	Energieberatung vzbv					
Vertiefte Beratung		Energieberatung Wohngebäude	Energieberatung NWG, Anlagen und Systeme			
Einstiegsförderung		Einzelmaßnahmen BEG EM		Einzelmaßnahmen	BEW Trafo-Pläne/ Einzelmaßnahmen	
Systemische Förderung		Sanierung Effizienzgebäude BEG WG BEG NWG		Systemisch	BEW Investitions -/ Betriebskosten	
		WEF Wohn-eigentum für Familien				Wettbewerb
		Klimafreundlicher Neubau (KFN)				
		Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN)				
Spezielle Förderlinien (Innovation)			Modellvorhaben dena			
	Private Antragsteller		Gewerbliche, kommunale, soziale Antragsteller			

Quelle: Eigene Recherche und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Auch die Förderangebote auf Ebene der Länder und Kommunen lassen sich in dieser Art systematisieren. In der Detailanalyse zeigen sich jedoch charakteristische Unterschiede zum Förderumfeld auf Ebene des Bundes. Zum einen werden sie ergänzend zur BEG-Förderung angeboten, d. h. mit ihnen kann – je nach Bundesland unterschiedlich – dasselbe Vorhaben zusätzlich gefördert werden. Zum anderen setzen diese Förderangebote auch spezifische Schwerpunkte, die in dieser Form nicht durch die BEG angesprochen werden. Bei diesen Schwerpunkten handelt es sich um:

- **Technologie:** Die Programme fördern Sanierungen nach EH-Standards (oder ähnlichen Standards), Einzelmaßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien, der Heizungsoptimierung/-tausch oder in Bezug auf bestimmte Technologien (z. B. Brennstoffzelle, Biomasseheizwerk). Hierbei handelt es sich um den (technologischen) Kern der BEG, der gezielt durch einen „Bonus“ unterstützt wird.
- **Zielgruppen:** Die Programme richten sich teils explizit an bestimmte Zielgruppen (z. B. kleine und mittelständige Unternehmen). Hiermit werden die Zielgruppen der BEG ergänzt bzw. feiner definiert.

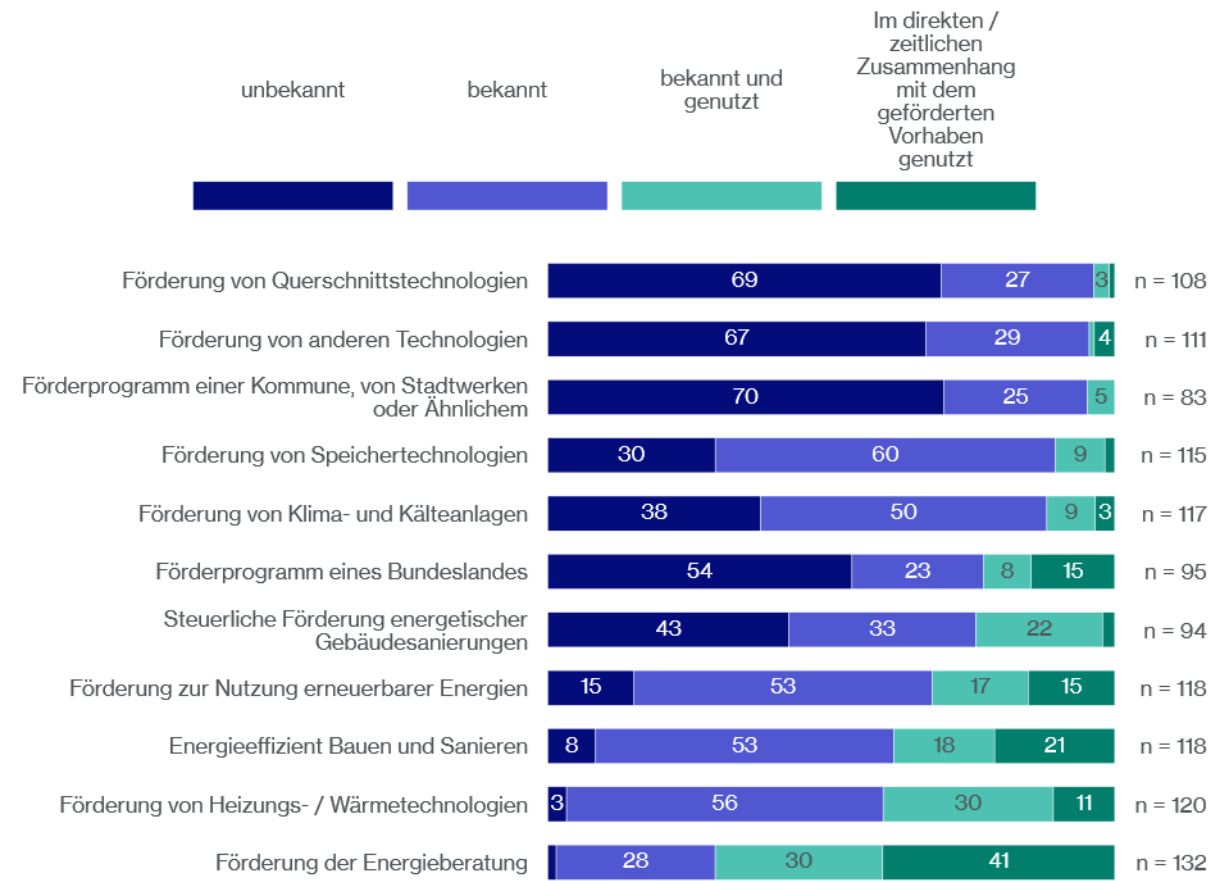
Neben die Förderangebote von Bund und Ländern treten weitere Angebote von Kommunen und teilweise auch von Branchenverbänden (z. B. „Heizungstausch-Wochen“, etc.). Diese Förderangebote sind in der Regel nur regional verfügbar und nur mit einem hohen Aufwand der Analyse zugänglich zu machen.

Vor diesem Hintergrund wird das Umfeld der BEG ergänzt um Maßnahmen oder Zielgruppen, die aus der Sicht des jeweiligen Fördergebers bzw. der jeweiligen Fördergeberin eine besondere politische Priorität bzw. spezifische Zielsetzungen haben. Oftmals setzt das Förderangebot durch Plafonds-Angebote auf der BEG auf und verbessert damit die Förderkonditionen der BEG für die jeweilige Zielgruppe.

Nutzung des Förderumfelds durch die Zuwendungsempfänger

Mit der Befragung wurde erhoben, welche zusätzlichen Förderprogramme den Zuwendungsempfänger bekannt sind bzw. welche genutzt wurden (Abbildung 5-17). Deutlich ist, dass insbesondere Fördermöglichkeiten zu spezifischen Technologien und solche, die von den Kommunen, Stadtwerken oder Bundesländern angeboten werden, oftmals unbekannt sind und auch entsprechend nur in geringem Umfang genutzt werden. Besonders bekannt sind die Programme zur Energieberatung, die Förderung zur Nutzung erneuerbarer Energien, die Vorgängerprogramme der BEG EBS sowie die Förderung von Heizungs- und Wärmetechnologien.

Abbildung 5-17: Welche der nachfolgenden Förderprogramme sind Ihnen bekannt? (BEG NWG)



Quelle: Befragung 2024, eigene Berechnung und Darstellung
Anteil der Nennungen, in % (N=1.093)

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

5.6.3 Leitfrage 15: Förderwirkungen auf bewusstseinsbildende Aspekte/Rahmenwirkungen

Mittels Fokusgruppen sowie einzelnen ergänzenden Stakeholder-Interviews sollten im Jahr 2023 Erfahrungen und Einschätzungen zur Wirkung der BEG-Förderung auf die Bedeutung von Energieeffizienz, erneuerbaren Energien und nachhaltigem Bauen bei der Planung und Umsetzung von Neubau- und Sanierungsvorhaben erfasst und analytisch zugänglich gemacht werden. Allerdings wurden diese Aspekte zugunsten tiefergehender Aussagen zur Sanierungsrate und -tiefe sowie zur Nachhaltigkeit zurückgestellt.

Einige Aspekte lassen sich jedoch aus den Fokusgruppen ableiten. Die wichtigste Auswirkung der BEG auf das Tätigkeitsfeld ist demnach die Setzung von Standards, um Förderbedingungen zu erreichen. Diese Standards entwickeln sich dann häufig mit Zeitverzug zu allgemeinen Baustandards, auch ohne Förderung. Das gilt besonders für den Bereich Neubau.

Eine Besonderheit stellt die NH-Klasse dar (siehe Abschnitt 5.4.4). Laut Teilnehmenden der Fokusgruppen ist in der Markteinführungsphase der NH-Klasse die Förderung nicht attraktiv genug, um den zusätzlichen Aufwand insbesondere für Privatpersonen zu kompensieren. Umsetzende sind eher eigenmotiviert; bei umsetzenden Unternehmen spielt die EU-Taxonomie und Nachhaltigkeitsberichterstattung eine bedeutendere Rolle als die BEG. Als wichtiger Impuls der NH-Klasse wird aber die Lebenszyklusbetrachtung bei Bauvorhaben angesehen, die sich nach Einschätzung der Teilnehmenden perspektivisch im Baubereich durchsetzen wird.

6 Bewertung und Fazit

Insgesamt ist die „Bundesförderung effiziente Gebäude“ im Bereich Nichtwohngebäude (BEG NWG) geeignet und ursächlich dafür, ihre Zielsetzungen zu erreichen. Sie löst die angestrebten Wirkungsfolgen aus und regt Investitionen für Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich an. Die Förderung leistet mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einen Beitrag zu den energie- und klimapolitischen Zielen der Bundesrepublik.

Nach weitreichenden Änderungen im Förderjahr 2022 gab es im Förderjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen an den Förderbedingungen. BEG NWG ist als Kreditvariante und als Zuschuss für kommunale Antragstellende förderfähig. Förderfähig sind Sanierungen zum Effizienzgebäude in den Standards 40 bis 70 und Denkmal. Dabei kann eine EE- und NH-Klasse sowie ein Bonus bei „Worst Performing Buildings“ gewährt werden.

Nachdem im Zuge des Wegfalls des Neubaus und der Zuschussvariante für private und gewerbliche Antragstellende im Förderjahr 2022 die Nachfrage im Jahr 2023 deutlich zurückgegangen war, ist die Anzahl der Förderfälle 2024 gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben (rund 650 Förderfälle). Der Fokus liegt dabei auf Sanierungen nach den Effizienzgebäudestandards 40 und 55 und der Erneuerbaren Energien-Klasse. Die erzielten Einsparungen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (43 Tsd. t CO₂-Äq. pro Jahr, Anstieg um acht Prozent). Kommunale Antragstellende tragen den größten Anteil (rund 60 %) zu den Einsparungen bei. Auch die Bruttowertschöpfungseffekte sind im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Die Bundesmittel sind mit 0,5 Mrd. Euro nahezu konstant geblieben zum Vorjahr. Insgesamt verbessert sich die Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Fördermittelgebers im Vergleich zum Vorjahr.

Auch die externen Rahmenbedingungen haben sich nach den zwei größeren Krisensituationen (pandemische Lage, russischer Angriffskrieg auf die Ukraine bzw. resultierende Energieversorgungsunsicherheit und Energiekostensteigerung) weiter beruhigt. Hemmnisse wie Material- und Fachkräftemangel zeigen eine rückläufige Bedeutung, bleiben jedoch relevant. Der Anstieg der beantragten Investitionen pro Quadratmeter ist rückläufig. Dennoch werden finanzielle Hemmnisse wie Baukostensteigerungen oder die fehlende Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen häufig genannt. Bei solchen Hemmnissen weisen die befragten Zuwendungsempfänger der BEG eine hohe Wirkung bei der Reduzierung der Hemmnisse zu. Zudem wird der BEG eine unterstützende Wirkung bei der Erreichung von technischen Anforderungen z. B. aus dem GEG zugesprochen.

Das BEG NWG-Programm hat sich nach einer starken Dynamik im Jahr 2022 nun im Vergleich zum Vorjahr recht stabil entwickelt. Dies ist nachvollziehbar, da die gleichen Förderbedingungen wie im Vorjahr gelten und die Rahmenbedingungen stabil geblieben sind. Insgesamt hat sich die Wirtschaftlichkeit des Programms verbessert.

Anhang

Primärenergie- und THG-Emissionsfaktoren

Tabelle 6-1: Zugrunde gelegte Primärenergie- und THG-Emissionsfaktoren

	Gesamte Primärenergiefaktoren, Fernwärme und Strom als Mittelwerte im Zeitraum 2022 – 2045	THG-Faktoren ohne Vorkette Fernwärme und Strom als Mittelwerte im Zeitraum 2022 – 2045 [g/kWh]
Erdgas	1,1	202
Biomethan	1,1	70
Heizöl	1,1	266
Nah- und Fernwärme	1,1	70
Strom	1,6	125
Holz	1,1	29

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Unterschiede der Einsparungen Evaluation/KfW

Die KfW Bankengruppe berichtet dem BMWFJ monatlich über den Umsetzungsstand der von ihr verantworteten BEG-Teile. Diese Monitoringberichte werden nicht veröffentlicht. Zusammenfassend erfolgt zum Jahresende jeweils ein Tätigkeitsbericht, der veröffentlicht wird und damit der interessierten (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Die Inhalte entsprechen weitgehend denen der Förderbilanzierung im Rahmen der Evaluation. Insbesondere die Abschätzung der THG-Emissionsreduktion kann von den im Rahmen der Evaluation ermittelten Einsparungen abweichen. Dafür sind mehrere Gründe verantwortlich:

Unterschiedliche Zeitpunkte der Auswertung: Das Monitoring bzw. der Tätigkeitsbericht der KfW und die Evaluation basieren auf den Förderdaten (Antragsdaten). Allerdings werden diese jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten („Stichtagen“) bereitgestellt. Erfolgen Änderungen an den Anträgen (z. B. Stornierungen, Rückzüge, ggf. Ablehnungen, etc.) ändert sich zwangsläufig die Datengrundlage der Wirkungsbestimmung. Damit ist davon auszugehen, dass je länger der Stichtag für den Datenauszug vergangen ist, ein zweiter Datenauszug zu abweichenden, in der Regel niedrigeren Fallzahlen und damit auch Einsparungen führt. Dies kann sich sehr stark in den Daten – und damit für die Wirkungsbestimmung – auswirken, wenn z. B. besonders wirkungsrelevante Förderfälle storniert werden.

Bereitstellungs-/Abruffrist der Förderung: Da die Bereitstellung bzw. der Abruf der Förderung über einen Zeitraum von mehreren Jahren möglich ist, kann sich in dieser Zeit die Grundgesamtheit ändern (z. B. aufgrund Stornierungen, etc.). Bei der Evaluation wird daher eine Storno-Quote genutzt, mit der ein realistisches Abbild der Förderwirkung erreicht werden soll. Die Stornoquote wird der Evaluation durch die KfW bereitgestellt und beruht auf historischen Daten

von abgeschlossenen Fördervorgängen auf Basis des Förderbetrags. Für die Evaluation wird ausgehend von dieser Stornoquote ein Abschlag auf die Anzahl der Förderfälle, sowie auf das Investitions- und Fördervolumen modelliert. Damit liegt die Ausgangsbasis der Evaluation unter der der Monitoringberichte und des Tätigkeitsberichts. Da die Storno-Quote nur auf Ebene des Gesamtprogramms bereitgestellt wird bzw. werden kann, erfolgt die Anrechnung auf die tiefer liegenden Verwendungszweckebenen – die für die modellgestützte Wirkungsbestimmung genutzt werden – unter Annahme einer Normalverteilung. Dies kann ebenfalls – wie oben dargestellt – zu Abweichungen führen.

Plausibilitätsprüfungen und Datenimputationen: Für die Evaluation werden alle relevanten Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Diese erfolgt in mehreren Schritten und prüft z. B. Einheitenfehler oder auch die logische Plausibilität mittels mathematisch-statistischer Verfahren. Unplausible oder fehlende Werte werden im Anschluss auf Basis von mathematisch-statistischen Verfahren wie z. B. „statistischen Zwillingen“ imputiert. Diese Verfahren wurden mit der KfW abgestimmt und bereits in anderen Projekten auf ihre Tragfähigkeit geprüft. Beim BEG-Monitoring der KfW erfolgen die Datenvalidierungen und ggf. Imputationen nicht. Dies kann zu Abweichungen in den Ergebnissen führen.

Unterschiede in der Bilanzierung: Für die Berechnung der THG-Emissionsreduktion werden in der Evaluation die Emissionsfaktoren aus dem Methodikleitfaden des BMW³⁴ verwendet. Für Strom und Fernwärme werden abweichend davon Mittelwerte im Zeitraum 2022 – 2045 verwendet, um die zukünftige Dekarbonisierung dieser Energieträger einzubeziehen. Die in den KfW-Monitoringberichten ausgewiesene THG-Emissionsreduktion basiert hingegen auf den Angaben Externer (Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten) in den Anträgen. Dabei werden die Emissionsfaktoren und Berechnungsmethoden aus dem GEG verwendet. Die Verwendung anderer Emissionsfaktoren und gegenüber dem GEG abgewandelter Berechnungsmethoden haben einen großen Einfluss auf das Ergebnis und ist der Hauptgrund für die Abweichungen.

Modellgestützte Wirkungsbestimmung: Die Wirkungsbestimmung im Rahmen der Evaluation beruht auf einem spezifischen Gebäudemodell, mit dem der geförderte Gebäudepark simuliert wird. Neben den Förderdaten werden dabei auch weitere Daten genutzt. Hierzu zählen z. B. empirische Daten aus der Befragung von Zuwendungsempfängenden zum Gebäudezustand (bei Sanierungen insbesondere der Ausgangszustand vor der Maßnahme), zu genutzten Energieträgern, etc. Die Modellierung erfolgt auf Basis einzelner Verwendungszwecke, die die Modellierungsgrundlage des Gebäudemodells darstellen. Auf diese Weise wird versucht, die Realität möglichst genau abzubilden. Damit können sich auf methodischer Basis und durch die genutzten empirischen Daten Abweichungen zu anderen, methodisch ebenso legitimen Ansätzen der Wirkungsbestimmung (z. B. über einen Förderhebel oder Emissionsreduktionsfaktoren) ergeben.

³⁴ Fraunhofer ISI; Prognos; ifeu; SUER (2020).

Energiepreise und BEHG

Tabelle 6-2: Endkundenpreise für Nichtwohngebäude

Energieträger	Einheit	2025	2030	2035	2040	2045
Erdgas	ct/kWh	9,4	8,5	9,5	10,5	11,9
Heizöl	ct/kWh	8,0	9,0	10,1	11,0	11,5
Holzpellets	ct/kWh	4,9	4,6	5,2	5,7	6,6
Strom	ct/kWh	21,8	21,9	20,8	19,9	20,0
Strom Wärmepumpe	ct/kWh	21,7	22,9	22,0	21,3	21,2
Fernwärme	ct/kWh	11,4	10,9	12,1	11,6	11,5
BEHG	Euro(2023)/t	51	102	150	188	217

Quelle: Projektionsbericht 2025 des Umweltbundesamts

© Prognos / ifeu / FIW / ITG 2026

Realpreise in Euro-Cent (2023) /kWh, unterer Heizwert Hi, Basispreise inkl. Steuer, mit CO₂-Preis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1: Befragung der Zuwendungsempfängenden für BEG NWG	9
Tabelle 1-2: Stornoquoten zur Bereinigung der Förderdaten BEG NWG 2024 (Output-Bereinigung)	10
Tabelle 2-1: Historie der Richtlinie zu BEG NWG	16
Tabelle 2-2: Überblick BEG NWG 2024 – Adressaten	17
Tabelle 2-3: Überblick BEG NWG 2024 – Fördersätze und Höchstgrenzen förderfähiger Kosten	18
Tabelle 2-4: Entwicklung der quantifizierten Zielwerte der BEG 2020-2024 und Methodik	19
Tabelle 3-1: Förderbilanz BEG NWG im Überblick	22
Tabelle 3-2: Förderschwerpunkte BEG NWG	25
Tabelle 3-3: Förderschwerpunkte nach EG-Standard bei BEG NWG	26
Tabelle 3-4: Förderschwerpunkte nach Gebäudekategorie bei BEG NWG	29
Tabelle 4-1: Zusammenfassung der Unterschiede nach Bilanzierungsprinzip	32
Tabelle 4-2: Auswirkungen der unterschiedlichen Bilanzierungskonventionen auf die THG-Einsparungen im Förderjahr 2024	34
Tabelle 4-3: THG-Einsparungen der BEG 2024 im Gebäudesektor und Beitrag zu KSG-Zielen (KSG-Bilanzierungskonvention)	37
Tabelle 4-4: THG-Einsparungen der BEG NWG 2024 im Gebäudesektor nach Verwendungszweck (KSG-Bilanzierungskonvention)	39
Tabelle 4-5: Vergleich der THG-Einsparungen der BEG im Gebäudesektor über die Förderjahre (KSG-Bilanzierungskonvention) [Tsd. t CO ₂ -Äq]	39
Tabelle 4-6: Senkung des End- und Primärenergiebedarfs durch BEG NWG [GWh]	41
Tabelle 4-7: Endenergie - und Primärenergieeinsparungen durch BEG NWG nach EG-Standard [GWh/a]	42
Tabelle 4-8: Senkung der Energiekosten durch BEG NWG über die Wirkungs-/Nutzungsdauer [Mio. Euro]	43

Tabelle 4-9: Reduktion der THG-Emissionen durch BEG NWG [Tsd. t CO ₂ -Äq]	44
Tabelle 4-10: Reduktion der THG-Emissionen nach EG-Standard durch BEG NWG	45
Tabelle 4-11: Energie- und THG-Emissionseinsparungen nach Energieträger durch BEG NWG	46
Tabelle 4-12: Gesamtinvestitionen, BWS- und Beschäftigungseffekte durch BEG NWG	47
Tabelle 4-13: Hebeleffekt von BEG NWG [dimensionslos]	59
Tabelle 4-14: Endenergie-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer	60
Tabelle 4-15: Primärenergie-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer	62
Tabelle 4-16: CO ₂ -Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer	63
Tabelle 4-17: THG-Fördereffizienz von BEG NWG – Brutto- und Nettowirkungen inkl./exkl. administrativer Kosten über die Wirkungsdauer	69
Tabelle 5-1: Nachgefragte BEG NWG-Fördervarianten	71
Tabelle 5-2: Nachgefragte Fördervarianten nach Zielgruppen bei BEG NWG	72
Tabelle 5-3: Nachfrage durch Zielgruppen bei BEG NWG	74
Tabelle 5-4: Beitrag zu Programmziel BEG NWG durch Zielgruppe	78
Tabelle 5-5: Nutzung von Contracting-Modellen bei BEG NWG	78
Tabelle 5-6: Beitrag zu Programmziel nach EG-Standards bei BEG NWG	86
Tabelle 5-7: Sanierung: Nachfrage nach WPB-Bonus bei BEG NWG	89
Tabelle 5-8: Sanierungsrate Nichtwohngebäude	90
Tabelle 5-9: Energieträgerverteilung bei BEG NWG nach Förderfällen und NGF*	93
Tabelle 5-10: Anteil erneuerbarer Energien an den Heizungstechnologien bei BEG NWG	93
Tabelle 5-11: Anteil Biomasse an den Heizungstechnologien und Energieverbrauch bei BEG NWG	93

Tabelle 5-12: Auswirkungen der Biomassenutzung auf Luftqualität – Schadstoff: Staub bei BEG NWG	94
Tabelle 5-13: Auswirkungen der Biomassenutzung auf Luftqualität – Schadstoff: Kohlenmonoxid bei BEG NWG	95
Tabelle 5-14: Verbesserung der Amortisationszeit bei BEG NWG	99
Tabelle 6-1: Zugrunde gelegte Primärenergie- und THG-Emissionsfaktoren	105
Tabelle 6-2: Endkundenpreise für Nichtwohngebäude	107

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Aufgaben und Bestandteile der Evaluation BEG	7
Abbildung 1-2: Schematische Darstellung der Vorgehensweise bei der Evaluation von BEG	9
Abbildung 1-3: Schematische Darstellung der Systematik zur Wirkungsbereinigung	13
Abbildung 2-1: Zielsystem der BEG WG/NWG/EM	19
Abbildung 2-2: Schematisches Wirkmodell der BEG	21
Abbildung 3-1: Förderbilanz BEG NWG im Überblick (Anteile)	23
Abbildung 3-2: Förderschwerpunkte nach EG-Standard bei BEG NWG nach Förderfällen	26
Abbildung 3-3: Inanspruchnahme des Bonus „Worst Performing Buildings“ BEG NWG (Förderfälle)	27
Abbildung 3-4: Inanspruchnahme des Bonus „Worst Performing Buildings“ BEG NWG (Bundesmittel)	28
Abbildung 3-5: Regionale Schwerpunkte BEG NWG	30
Abbildung 4-1: Hypothetisches Beispiel für Unterschiede beim Wechsel von Gaskessel zur Wärmepumpe nach den Bilanzierungskonventionen Energiebilanz bzw. KSG	34
Abbildung 4-2: Unterschiede in den Definitionen von Nutzungs-, Lebens- und Wirkungsdauer	36
Abbildung 4-3: Zielerreichungsgrad der BEG 2024 im Gebäudesektor und Beitrag zu KSG-Zielen der Teilprogramme (KSG-Bilanzierungskonvention)	38
Abbildung 4-4: Vergleich der THG-Einsparungen der BEG im Gebäude-Sektor über die Förderjahre (KSG-Bilanzierungskonvention)	40
Abbildung 4-5: Erreichte Wirkungen bei BEG NWG im Vergleich zwischen den Förderjahren (Einsparung nach Energiebilanz)	48
Abbildung 4-6: Bei BEG NWG auftretende Effekte im Überblick	50
Abbildung 4-7: Auftretende Effekte nach Untergruppen bei BEG NWG (Zielgruppe)	51

Abbildung 4-8: Hätten Sie das Vorhaben auch ohne die finanzielle Förderung durch BEG NWG durchgeführt?	53
Abbildung 4-9: Hätten Sie das Vorhaben ohne Förderung durch BEG NWG erst später durchgeführt?	54
Abbildung 4-10: Inwiefern wäre Ihr Vorhaben ohne die Förderung durch BEG NWG eingeschränkt ausgefallen?	55
Abbildung 4-11: Welche Rolle spielte das Förderprogramm BEG NWG für Sie? Die Förderung führte dazu, dass...	56
Abbildung 4-12: Welche Bedeutung hatte BEG NWG für Sie und Ihre Kenntnis zur Umsetzung der geförderten Maßnahme? Die BEG hat unsere Kenntnis...	57
Abbildung 4-13: Wie wurden Sie auf das Förderprogramm BEG NWG aufmerksam?	58
Abbildung 4-14: Endenergie-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer [Euro/MWh]	61
Abbildung 4-15: Primärenergie-Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer [Euro/MWh]	62
Abbildung 4-16: CO ₂ -Fördereffizienz nach EG-Standard von BEG NWG über die Wirkungsdauer [Euro/t CO ₂ -Äq]	64
Abbildung 4-17: Vergleich der CO ₂ -Fördereffizienzen über die Förderjahre [Euro/t CO ₂ -Äq]	65
Abbildung 4-18: Veränderung von zentralen Kennwerten der Sanierungen mit BEG NWG von 2021 bis 2024	66
Abbildung 4-19: THG-Fördereffizienz von BEG NWG – Nettowirkungen inkl./exkl. administrativer Aufwand über die Wirkungsdauer	70
Abbildung 5-1: Was war der Anlass für die Durchführung der mit BEG NWG geförderten Maßnahme?	73
Abbildung 5-2: Warum haben Sie die Förderung mit BEG NWG beantragt?	74
Abbildung 5-3: Unternehmensangaben BEG NWG – bitte ordnen Sie Ihr Unternehmen einer der folgenden Angaben zu	75
Abbildung 5-4: Unternehmensangaben BEG NWG – bitte geben Sie die Größenklasse* Ihres Unternehmens an	76
Abbildung 5-5: Unternehmensangaben BEG NWG – hat Ihr Unternehmen ein konkretes Ziel zur Reduktion des Energieverbrauchs?	77

Abbildung 5-6: Wie wird das Gebäude genutzt, in dem das mit BEG NWG geförderte Vorhaben umgesetzt wurde?	79
Abbildung 5-7: Wenn Nutzungsform „Vermietung“ – wie schätzen Sie die Lage des mit BEG NWG geförderten Objekts im Vergleich zum regionalen Umfeld ein?	80
Abbildung 5-8: Wenn Nutzungsform „Vermietung“ – bitte geben Sie die voraussichtliche Änderung der Miete bei den mit BEG NWG geförderten Objekten an	81
Abbildung 5-9: Wirkt die mit der BEG NWG geförderte Maßnahme der allgemeinen Energiekostensteigerung entgegen?	82
Abbildung 5-10: Wie schätzen Sie für das Förderprogramm BEG NWG den Nutzen im Verhältnis zum Aufwand ein?	83
Abbildung 5-11: Abbau von Hemmnissen durch BEG NWG	84
Abbildung 5-12: Erreichte Jahres-Primärenergiebedarfswerte Sanierung bei BEG NWG	88
Abbildung 5-13: Entwicklung der EG-Standards über die Förderjahre 2021 bis 2024	91
Abbildung 5-14: Ranking von Nachhaltigkeitsaspekten BEG NWG	96
Abbildung 5-15: Gründe gegen die Nutzung des Förderbonus der NH-Klasse BEG NWG	97
Abbildung 5-16: Systematik des BEG-Förderumfeldes auf Bundesebene (Stand Herbst 2025)	100
Abbildung 5-17: Welche der nachfolgenden Förderprogramme sind Ihnen bekannt? (BEG NWG)	102

Verzeichnis der Infoboxen

Hintergrund zur Stornoquote	11
Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich	13
Finanzangaben im Rahmen der Evaluation	24
Umrechnung von Endenergie-, Primärenergie- und THG-Einsparungen	44
Gegenüberstellung der THG-Einsparungen nach KSG und nationaler Energiebilanz	44
Nettowirkung der BEG NWG-Förderung	52
Administrative Aufwände, Zurechnung zum Förderjahr und Fördereffizienz	67

Abkürzungsverzeichnis

a	annum
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAnz	Bundesanzeiger
BEG	Bundesförderung effiziente Gebäude
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz
BEW	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BWS	Bruttowertschöpfung
BWS-Effekte	Bruttowertschöpfungseffekte
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CO ₂ -Äq	CO ₂ -Äquivalente
EBS	Energieeffizient Bauen und Sanieren
EE	Erneuerbare Energie(n)
EED	Energieeffizienz-Richtlinie (englisch: European Energy Directive 2012/27/EU)
EEV	Endenergieverbrauch
EG	Effizienzgebäude

EH	Effizienzhaus
EM	Einzelmaßnahmen
EPBD	EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (englisch: Energy Performance of Buildings Directive 2010/31/EU)
ESG	<i>Environmental, Social and Corporate Governance</i> = Umwelt-, Sozial- und Regierungs-, Amts- oder Unternehmensführung
EU	Europäische Union
EU-ETS	EU-Emissionshandelssystem (EU EHS, englisch: European Union Emissions Trading System, EU ETS)
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GHD	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
GWh	Gigawattstunde
HT'	Transmissionswärmeverluste iSFP individueller Sanierungsfahrplan
IWU	Institut für Wohnen und Umwelt
JAZ	Jahresarbeitszahl
KFN	Klimafreundlicher Neubau
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
kg	Kilogramm
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KNN	Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment
KSG	Klimaschutzgesetz
kWh	Kilowattstunde
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
Mt	Megatonne

MWh	Megawattstunde
NAPE	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz
NGF	Nettogrundfläche
NH	Nachhaltigkeit
NWG	Nichtwohngebäude
PEV	Primärenergieverbrauch
QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
Qp	Primärenergiebedarf
RL	Richtlinie
t	Tonne
THG	Treibhausgase
Tsd	Tausend
TWh	Terrawattstunden
UBA	Umweltbundesamt
U-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient
VN	Verwendungsnachweis
VZÄ	Vollzeitäquivalent
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband
WE	Wohneinheit
WEF	Wohngebäude für Familien
WEG	Wohnungseigentümergeinschaft
WG	Wohngebäude
WPB	Worst Performing Buildings
ZV	Zinsverbilligung

Quellenverzeichnis

- Arepo Consult, Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH (2022):
Abschlussbericht zur Evaluation der Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich, Endbericht 2022 - BfEE 05/2017, Berlin und Wuppertal.
- BMWi (2014) (Hrsg.): Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz. Ein gutes Stück Arbeit - Mehr aus Energie machen. Berlin.
- BMWK (2023) (Hrsg.): Energieeffizienz in Zahlen. Entwicklungen und Trends in Deutschland 2023. Online unter:
https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energieeffizienz-in-zahlen-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=7
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energieeffizienz-in-zahlen-entwicklungen-und-trends-in-deutschland-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2019) (Hrsg.): Berücksichtigung des Nutzerverhaltens bei energetischen Verbesserungen. BBSR-Online-Publikation 04/2019, Bonn, März 2019.
- Bundesstelle für Energieeffizienz (2024) (Hrsg.): Empirische Untersuchung des Marktes für Energiedienstleistungen, Energieaudits und andere Energieeffizienzmaßnahmen im Jahr 2023, Endbericht 2023 - BfEE 20/04, Eschborn, 2024.
- Dena (2024) DENA-GEBÄUDEREPORT 2024 ZAHLEN, DATEN, FAKTEN zum Klimaschutz im Gebäudebestand (2023): DENA GEBÄUDEREPORT 2024, [online]
https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2023/dena-Gebaedereport_2024.pdf
- Hartmann et. al. (2021): Evaluation und Perspektiven des Marktanzreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt im Förderzeitraum 2019 bis 2020. Anlage 1: Fachgutachten zum Fördersegment „Kleine Biomasseanlagen“. Technologie- und Förderzentrum (TFZ) im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe. Online unter:
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Foerdermassnahme/evaluation-marktanreizprogramms-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8
- Hörner, M., Cischinsky, H., Bischof, J., Schwarz, S., Behnisch, M., Meinel, G., Spars, G., Busch, R. (2022), Schlussbericht, Forschungsdatenbank NichtWohnGebäude,

[online] https://www.datanwg.de/fileadmin/user/iwu/BMWi-03ET1315_ENOBdataNWG_Schlussbericht_final.pdf

- ifeu; Prognos (2019): Vorbereitende Untersuchungen zur Erarbeitung einer Langfristigen Renovierungsstrategie nach Art 2a der EU-Gebäuderichtlinie RL 2018/844 (EPBD). Ergänzung zum Endbericht – 16.09.2019.
- IWU (2019): Berücksichtigung des Nutzerverhaltens bei energetischen Verbesserungen. IWU Darmstadt, BBSR-Online-Publikation Nr. 04/2019. <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BBSROnline/2019/bbsr-online-04-2019.html?nn=415910>, zuletzt abgerufen am 16.09.2019
- Fraunhofer ISI; Prognos; Öko-Institut, Universität Stuttgart (2023): Evaluation der „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ (Zuschuss und Kredit/Förderwettbewerb) Projekt für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - Referat 123 / Projekt BfEE 08/2020
- Fraunhofer ISI; Prognos; ifeu; SUER (2020): Methodikleitfaden für Evaluationen von Energieeffizienzmaßnahmen des BMWi. Im Auftrag des BMWi (Projekt Nr. 63/15 - Aufstockung). Karlsruhe, Basel, Heidelberg, Würzburg.
- Fraunhofer ISI; Prognos; ifeu; SUER (2019): Evaluierung und Weiterentwicklung des Energieeffizienzfonds, (PROJEKT NR. 63/15), im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- Prognos; FIW (2022): Evaluation der Förderprogramme EBS WG im Förderzeitraum 2020. Evaluation der Förderprogramme Energieeffizient Bauen und Sanieren für Wohngebäude (EBS WG) als Teil des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms des BMWi im Förderzeitraum 2018 bis 2020. Basel, Berlin, München.
- Prognos (2020): Evaluation der KfW-Förderprogramme EBS NWG für den Förderjahrgang 2018, Evaluation der KfW-Förderprogramme zum Energieeffizienten Bauen und Sanieren für Nichtwohngebäude (EBS NWG) im Förderzeitraum 2015 bis 2018
- Prognos (2022): Evaluation des Förderprogramms KfW 433 Evaluation des Förderprogramms Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (KfW 433) im Förderzeitraum 2016 bis 2020
- Prognos; ifeu; FIW; ITG (2022): Förderwirkungen BEG NWG 2021, Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude

(BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2021. Basel, Berlin, Heidelberg, München, Dresden.

Prognos; ifeu; FIW; ITG (2023):

Förderwirkungen BEG NWG 2022, Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2022. Basel, Berlin, Heidelberg, München, Dresden.

Prognos; ifeu; FIW; ITG (2025):

Förderwirkungen BEG NWG 2023, Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2023. Basel, Berlin, Heidelberg, München, Dresden.

Prognos AG; ifeu; Kantar (2022):

Empirische Untersuchung des Marktes für Energiedienstleistungen, Energieaudits und andere Energieeffizienzmaßnahmen im Jahr 2021. Endbericht 2022 - BfEE.

Richter, S. (2022):

Optimierung des individuellen Sanierungsfahrplans (noch unveröffentlichte Masterarbeit). Heidelberg.

Umweltbundesamt (2025) (Hrsg.):

Projektionsbericht 2025 für Deutschland. Online unter:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/projektionsbericht_2025.pdf

Umweltbundesamt (2025a) (Hrsg.):

Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2023. Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2023. S. 91 bis 99. Online unter:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/03_2025_cc_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2023.pdf

Ihre Ansprechpersonen

Gesamtprojektleitung

Dr. Stephan Heinrich (Prognos AG)

Telefon: +41 61 32 73-362

E-Mail: stephan.heinrich@prognos.com

Projektteam

Nora Langreder

Operative Projektleitung Prognos AG

Telefon: +49 30 5200 59-254

E-Mail: nora.langreder@prognos.com

Benedikt Empl

Operative Projektleitung FIW

Telefon: +49 89 8580010

E-Mail: empl@fiw-muenchen.de

Dominik Jessing

Operative Projektleitung ifeu

Telefon: +49 6221 476727

E-Mail: dominik.jessing@ifeu.de

Dr.-Ing. Bernadetta Winiewska

Operative Projektleitung ITG

Telefon: +49 351 46925477

E-Mail: winiewska@itg-dresden.de

Impressum

Förderwirkungen BEG NWG 2024

Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2024

Erstellt im Auftrag von

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
10115 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 18 615 - 0
E-Mail: poststelle@bmwe.bund.de
www.bmwe.de

Bearbeitet von

Prognos AG
Goethestraße 85
10623 Berlin
Telefon: +49 30 52 00 59-210
Fax: +49 30 52 00 59-201
E-Mail: info@prognos.com
www.prognos.com

ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH

Wilckensstr. 3
69120 Heidelberg
Tel.: +49 6221 4767 0
Fax: +49 6221 4767 19
E-Mail: ifeu@ifeu.de

Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V. München

Lochamer Schlag 4
82166 Gräfelfing
Tel.: +49 89 85800-0
Fax: +49 89 85800-40
E-Mail: info@fiw-muenchen.de

ITG Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden Forschung und Anwendung GmbH

Tiergartenstraße 54
01219 Dresden
Tel.: +49 351 469254-70
Fax: +49 351 469254-79
E-Mail: info@itg-dresden.de

Autoren

Dr. Stephan Heinrich (Prognos),
Nora Langreder (Prognos),
Anna-Maria Grodeke (Prognos),
Mohammad Alkasabreh (Prognos),
Markus Hoch (Prognos),
Dominik Jessing (ifeu),
Philipp Wachter (ifeu)
Florian Maiwald (ifeu),
Benedikt Empl (FIW),
Christina Boberach (FIW),
Dr. Bernadetta Winiewska (ITG)

Kontakt

Dr. Stephan Heinrich (Projektleitung)

Telefon: +41 41 61 3273-362

E-Mail: stephan.heinrich@prognos.com

Satz und Layout: Prognos AG

Stand: Februar 2026

Copyright: 2026, Prognos AG

Alle Inhalte dieses Werkes, insbesondere Texte, Abbildungen und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Prognos AG/ifeu/FIW/ITG. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Prognos AG/ifeu/FIW/ITG.

Zitate im Sinne von § 51 UrhG sollen mit folgender Quellenangabe versehen sein:

Prognos AG/ifeu/FIW/ITG (2026): Förderwirkungen BEG 2024. Evaluation des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ in den Teilprogrammen BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), BEG Wohngebäude (BEG WG) und BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) im Förderjahr 2024.